Münster.1932.№17 Jur. Diss.

Das Waffengebrauchsrecht der Preußischen Polizei u. Landjägerei in der Zeit nach dem Weltkriege.

INAUGURAL - DISSERTATION

zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Emil Stephan

aus Sachsenhausen

59 63

Gedruckt in der Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1932

Das Waffengebrauchsrecht der Preußischen Polizei u. Landjägerei in der Zeit nach dem Weltkriege.

INAUGURAL - DISSERTATION

zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Emil Stephan

aus Sachsenhausen

Gedruckt in der Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1932

Referent: Herr Professor Dr. Bühler.

Korreferent: Herr Professor Dr. Rosenfeld.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Frau gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547402_0027

Inhaltsübersicht.

Seite:

Literaturübersicht VII

Einleitung 2

I. Die Entwicklung des Waffengebrauchsrechts in Preußen seit der Zeit des Allgemeinen Landrechts. 4

1.) Der Polizeistaat 4

2.) Der Verfassungsstaat bis 1914 11

3.) Die Kriegs- und Nachkriegszeit 13

II. Der Rechtszustand in Preußen nach dem Weltkriege bis zum 30. IX. 1931 17

1.) Die Organe des Waffengebrauchs 17

2.) Die physischen Zwangsmittel der Polizei. Begriff der Waffe und des Waffengebrauchs 18

3.) Die bis 30. IX. 1931 in Geltung gewesenen Normen 21

a) Die Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. XII. 1820 21

b) Die Auslegung des § 28 der Dienstinstruktion 26

c) Der Allerhöchste Erlaß vom 4. II. 1854 30

d) Die Schießerlasse der Nachkriegszeit 31

e) Der Waffengebrauch der Polizeigefängnisbeamten 36

4.) Notwehr und Waffengebrauchsvorschriften 36

5.) Waffengebrauch auf Befehl eines Vorgesetzten, insbebesondere bei inneren Unruhen 43

6.) Gesetz oder Dienstanweisung 49

a) Problem 49

b) Waffengebrauch und Artikel 114 der Reichsverfassung 49

c) Waffengebrauchsvorschriften und § 10 II 17 ALR., § 89 EALR., § 132 LVG. und § 127 StPO. 52

d) Waffengebrauch der Gefängnisbeamten und Anstaltsgewalt 57

e) Zuständigkeit zum Erlaß von Normen über die Waffenanwendung 58

7.) Zusammenfassender Rückblick 60

III. Die vom 1. X. 1931 ab geltenden Bestimmungen 63

1.) Die Gesetzesermächtigung im § 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. VI. 1931 und der Rechtscharakter der erlassenen Ausführungsbestimmungen 63

Seite:

2.) Die Arten des unmittelbaren Zwanges und die Grundsätze zu seiner Durchführung 65
3.) Die Verletzung Unbeteiligter 67
4.) Die Zulässigkeit der Zwangsanwendung 71
5.) Die Durchführung des unmittelbaren Zwanges 76
6.) Sondervorschriften für Gefängnis- und Grenzwachtdienst 78
7.) Zusammenfassung und Ausblick 79

Anhang.

Anlage 1: Dienst-Instruktion für die Gendarmerie vom 30. XII. 1820 § 28 82
Anlage 2: Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. VIII. 1835, §§ 8 und 9 82
Anlage 3: Allerhöchster Erlaß, den Gebrauch der Waffen Seitens der exekutiven Polizeibeamten betreffend, vom 4. II. 1854 82
Anlage 4: Erlaß des Ministers des Innern vom 24. VII. 1919 betr. Waffengebrauch der Polizeibeamten 83
Anlage 5: Erlaß des Ministers des Innern betr. das Recht der Polizeibeamten zum Gebrauch der Schußwaffe vom 15. XII. 1921 83
Anlage 6: Erlaß des Ministers des Innern betr. Recht der Polizeibeamten zum Gebrauch der Schußwaffe vom 11. VII. 1928 84
Anlage 7: Erlaß des Ministers des Innern betr. Waffengebrauch der im Polizeigefängnisdienst, beim Gegenentransport und im Grenzaufsichtsdienst tätigen Polizeibeamten vom 15. VIII. 1929. 84
Anlage 8: Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern vom 1. X. 1931 zum § 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. VI. 1931 betr. Grundsätze für die Anwendung unmittelbaren Zwanges, insbesondere des Waffengebrauches 85

Literatur.

Anschütz: Das Recht des Verwaltungszwanges in Preußen, „Verwaltungsarchiv“ 1893 S. 389.

Anschütz: Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt, 1901.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. VIII. 1919, 13. Aufl., Berlin 1930.

Anuschat: Die Schußwaffe in der Hand des Polizeibeamten. Goltd. Arch. Bd. LXIII (1917) S. 1, 219.

Arndt: Das selbständige Verordnungsrecht, 1902.

v. Arnstedt: Das preußische Polizeirecht, Bd. 1, Berlin 1905.

Binding: Handbuch des Strafrechts, Bd. 1, Leipzig 1885.

Brand, A.: Beamtenrecht, Bd. VIII. Verwaltungsgesetze für Preußen, M. v. Brauchitsch, Berlin 1930.

Bühler: Die subjektiven öffentlichen Rechte, 1914.

Bühler: Die Reichsverfassung vom 11. VIII. 1919, 3. Aufl. Leipzig und Berlin 1927.

van Calker, Fritz: Das Recht des Militärs zum Waffengebrauch, Berlin 1888.

Delius: Ueber das Recht der Vollzugsbeamten und des Militärs zum administrativen Waffengebrauch. „Archiv für öffentliches Recht“ Bd. XI (1896) S. 84.

Delius: Der Waffengebrauch. „Die Polizei“ 1928 S. 119, 150.

Delius: Das Waffengebrauchsrecht der exekutiven Polizeibeamten. „Preuß. Verwaltungsblatt“ 42 (1921) S. 249.

Drews: Preußisches Polizeirecht. Allgemeiner Teil, Berlin 1931.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Reichs-Strafgesetzbuch, 4. Aufl., Berlin und Leipzig 1929.

Eckhardt: Die Grundrechte vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart, Breslau 1913.

Eckstein: Artikel 114 der Reichsverfassung, Diss. Kiel 1922.

Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. Tübingen 1928.

Foerstemann: Prinzipien des preußischen Polizeirechts. Berlin 1869.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. neubearb. Aufl. 1931.

Friedrichs: Das Landesverwaltungsgesetz vom 30. VII. 1883, Berlin 1910.

Friedrichs: Polizeizwang. „Die Polizei" 1924 S. 29.

Grau: Die Diktaturgewalt des Reichspräsidenten und der Landesregierungen auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. Berlin 1922.

Hagemeyer: Ist das preußische Staatsministerium Staatshaupt? Diss. Halle 1929.

Hatscheck: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. 5. u. 6. Aufl., Leipzig 1927.

v. Hippel: Deutsches Strafrecht. 2. Bd. Berlin 1930.

Hofmann: Schließt die Berufspflicht eines Bergführers die Berufung auf Notstand aus? „Deutsche Juristen Zeitung" 1929.

Holtzendorf: Rückblick auf die deutsch-französischen Grenzstreitigkeiten von Pagny-Schirmeck, „Deutsche Revue" 1888.

Hubrich: Die Entwicklung der Gesetzespublikation in Preußen. Greifswald 1918.

Jacob-Templin: Die rechtliche Stellung der Privatforstbeamten, Neudamm 1921.

Jellinek, Georg: Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 3. Aufl. 1919.

Jellinek, Georg: Gesetz und Verordnung, 1887.

Jellinek, Georg: System der subjektiven öffentlichen Rechte, Tübingen 1919.

Jellinek, Walter: Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung, Tübingen 1913.

Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht, 3. durchgesehene Aufl. Berlin 1931.

Jellinek, Walter: Zabern, Ueber das Verhaftungsrecht des Militärs, Tübingen 1914.

v. Kamptz: Allgemeiner Codex der Gendarmerie. Berlin 1815.

Kitzinger: Die Verhinderung strafbarer Handlungen durch Polizeigewalt, München 1913.

Klausener-Kerstiens-Kempner: Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931. Textausg. mit Quellenmaterial und kurzen Erläuterungen, Berlin 1931.

Klausener-Kerstiens-Kempner: Kommentar zum Polizeiverwaltungsgesetz v. 1. 6. 1931, Berlin 1932,

Köttgen. Freiheitsschutz und Wohnungsschutz nach der Seite der Polizei- und Finanzgewalt in „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung", hgg. von Karl Nipperdey, Bd. 1 1929 S. 348.

Kriegsmann: Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg 1912.

v. Langheim: Zweifelsfragen des polizeilichen Waffengebrauchsrechts, „Der Polizeioffizier" 1931 S. 177, 220, 262.

Lederle: Staatsnotrecht, Diss. Würzburg 1928.

Liepmann, Rudolf: Die polizeilichen Aufgaben der deutschen Wehrmacht. „Leipziger rechtswissenschaftliche Studien" H. 16 1926.

Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin und Leipzig 1927.

Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Berlin und Leipzig 1929.

Lukas: Gesetzespublikation in Oesterreich und im Deutschen Reich. Graz 1903.

Majewski: Vom Waffengebrauch der preußischen Polizei- und Landjägereibeamten, „Die Polizei 1929 S. 421.

Mannheim: Freiheitsschutz und Wohnungsschutz nach der Seite der Justiz in „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung", hgg. von Carl Nipperdey, Bd. 1 S. 316 ff. Berlin 1929.

Mappes: Ueber das Recht des Waffengebrauchs durch die staatlichen Vollzugsorgane. Erlanger Diss. Speyer 1892.

Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. München und Leipzig 1924.

Freiherr von Montigny: Einführung in die Politik für den Polizeiführer. Berlin 1930.

Müller: Die Berechtigung zur Verhängung des Belagerungszustandes, Diss. Greifswald 1919.

Oehler-Albrecht: Preußisches Allgemeines Polizeirecht, 1.—6. Aufl. „Handbuch der Polizei", Bd. 1 1930.

Peppermüller: Die Rechte der mit Waffen versehenen Polizeibeamten bei Angriff und Widerstand. Diss. Greifswald 1919.

Philippsthal: Das preußische Staatsministerium als Nachfolger des Königs, Berlin 1925.

v. Reinhardt: Der Waffengebrauch als Mittel staatlichen Verwaltungszwangs nach deutschem Verwaltungsrecht. Diss. Heidelberg. Stuttgart 1910.

Retzlaff, F.: Polizei-Handbuch, 34. Aufl. 1929.

Riege: Die preußische Polizei. Kurze Darstellung ihrer Entwicklung und heutigen Form. Berlin 1929.

Riege: Der historische erste Schuß, „Die Polizei" 1926 S. 285.

Rissom: Notwehr und Waffengebrauch des Militärs. Berlin 1906.

v. Roesgen: Das Waffengebrauchsrecht des Militärs in Preußen, Diss. Würzburg 1918.

v. Rönne: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Leipzig 1881.

Schäfer-Wichards-Wille: Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931, Berlin.

v. Schaewen: Zur Frage des Waffengebrauchsrechts der Polizei im Straßenkampf. „Die Polizei" 1926 S. 727.

Schmahel: Waffenähnliche Exekutivmittel der Polizei. „Deutsches Polizei-Archiv" 1930 S. 37.

Schmitz: Schutzobjekte der Notwehr, Diss. Köln 1929.

Schoen: Verwaltungsrechtliches Gewohnheitsrecht, „Verwaltungs-Archiv" Bd. 28 S. 1.

Schütze: Zur Frage des Waffengebrauchsrechts der Exekutivbeamten der Polizei und Landjägerei. Min.Bl.f.d.Pr. innere Verwaltung 1922 Nr. 33 Sp. 787—797.

Thiele: Die Waffengewalt der Polizei nach preußischem Recht, Berlin 1912.

Thoma: Der Vorbehalt des Gesetzes im Preußischen Verfassungsrecht, Festgabe für O. Mayer, Tübingen 1916.

Thoma: Die juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze der deutschen Reichsverfassung im allgemeinen in „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung", hgg. von Carl Nipperdey, Bd. 1 S. 1 Berlin 1929.

Thoma: Grundrechte und Polizeigewalt, Festgabe für das Preußische Oberverwaltungsgericht. 1925.

Waldecker: Die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. XI. 1920, 2. Aufl. Berlin 1928.

Walter: Furcht vor persönlicher Gefahr, Diss. Breslau 1900.

Wendt: Die staatsrechtliche Stellung des preußischen Staatsministeriums. Diss. Breslau 1929.

Wilfling: Der administrative Waffengebrauch der öffentlichen Wachorgane und des Heeres, Wien 1909.

Wodarg: Ist der administrative Waffengebrauch innerhalb bewaffneter staatlicher Exekutivorgane zulässig? „Polizei-Archiv“ 1929 S. 23.
Zimmermann Gustav: Deutsche Polizei im 19. Jahrhundert, 1845.
Zimmermann, Gustav: Deutsche Polizei im 19. Jahrhundert. saal“ Bd. 34 1883.

Aktenmaterial.

1. Akten aus dem Preußischen Geheimen Staatsarchiv betr. den Entwurf der Verordnung über die anderweite Organisation der Gendarmerie vom 30. XII. 1820, Rep. 74 Staatskanzleramt, Rep. 77 Innenministerium, Rep. 80 Staatsrat.
2. Aus dem Preußischen Geheimen Staatsarchiv „Acta wegen eines Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs 1836/1837“, Rep. 80 Staatsrat, Fol. 80 Militaria Nr. 11.
3. Akten über Waffengebrauch in der Nachkriegszeit des Preußischen Ministeriums des Innern, Aktenzeichen I A 14 generalia Bd. 1—3, und des Preußischen Polizeiinstituts Berlin, Aktenzeichen 310—10; 641—64; 170—06, deren Einsichtnahme dem Verfasser gütigst gestattet wurde.

Das Waffengebrauchsrecht der Preußischen Polizei u. Landjägerei in der Zeit nach dem Weltkriege.

Einleitung.

Die ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Lage der Nachkriegszeit zeigt gegenüber der Zeit vor dem Weltkriege ein gänzlich verändertes Bild. Ihr Gepräge erhält sie einmal durch das Ansteigen der Kriminalität, zum andern durch den von politischen Parteien und Organisationen mit zähem Fanatismus geführten Kampf um die Macht im Staat und schließlich durch revolutionäre Umtriebe, welche die gewaltsame Beseitigung der Verfassung zum Ziele haben.

Unser Volk steht im Zeichen schwersten politischen und wirtschaftlichen Zwiespalts. Politische Auseinandersetzungen werden auf der Straße ausgefochten. Ueberfälle politisch Andersdenkender sind täglich zu verzeichnen. Im Zeichen der Massenorganisationen finden Versammlungen und Aufmärsche von Parteien und Parteiorganisationen statt, die Gegenkundgebungen erzeugen, sodaß es die Aufgabe der Polizei ist, die feindlichen Brüder auseinander zu halten und blutige Zusammenstöße zu verhindern. Wahlversammlungen werden durch politische Gegner gesprengt. Es kommt zu regelrechten Schlachten, bei denen neben Schuß- und Hiebwaffen Stühle, Gläser, Messer und Stöcke Verwendung finden. Die wirtschaftliche Not erzeugt Demonstrationen Erwerbsloser in und vor Stadtverordneten-Sitzungssälen und Wohlfahrtsämtern, Hungermärsche, Plünderungen von Lebensmittelgeschäften und ähnliche Ordnungsstörungen. Streiks, auch solche, die rein wirtschaftlichen Motiven entspringen, geben den Boden ab für politische Auseinandersetzungen. Arbeitswillige werden überfallen und getötet, Tumulte vor Fabrikbetrieben, Wohnungen der leitenden Beamten und Zeitungsredaktionen veranstaltet und Sabotageakte ausgeführt.

Bei diesen Gelegenheiten werden einzelne Beamte regelmäßig angegriffen.[1]) Geraten sie in die Menschenmenge hinein, werden sie eingekeilt, entwaffnet und verprügelt oder auch getötet. Der Mord an zwei Polizeioffizieren in Berlin im August 1931 ist noch in frischer Erinnerung. Auch geschlossenen Polizeiabteilungen wird in vielen Fällen Widerstand geleistet. Es gibt Organisationen, welche besondere Trupps dazu ausbilden, nach bestimmten taktischen Gesichtspunkten polizeiliche Maßnahmen zu durchkreuzen. Endlich ist es doch augenscheinlich, daß bestimmte Organisationen den Bürgerkrieg mit dem Ziel des Sturzes der

[1]) Ueber den Kampf der Polizei mit einzelnen zum Aeußersten entschlossenen Verbrechern s. Fall Niedermöllrich „Polizei" 1927 S. 472 und Fall Heitger „Polizei" 1929 S. 70.

Verfassung planmäßig vorbereiten.[2]) Bedauerlicherweise mehren sich bei der politischen Zerrissenheit des deutschen Volkes die Anzeichen, daß sich die Verhältnisse in sicherheitspolizeilicher Hinsicht verschlechtern werden, und daß blutige Auseinandersetzungen in Form eines offenen Bürgerkrieges nicht ausgeschlossen sind. Die Schwierigkeit der Aufgabe der polizeilichen Organe, die ihren Dienst in dieser Zeit unter ständiger Lebensgefahr — die große Zahl der im Dienst verletzten und getöteten Polizeibeamten ist Beweis genug dafür — verrichten müssen, ergibt sich von selbst. Dementsprechend umfangreich ist auch der polizeiliche Waffengebrauch. Die Anwendung des Polizeiknüppels ist alltäglich. Eine Statistik über Schußwaffengebrauch des auf eigene Verantwortung handelnden Beamten (ohne Waffengebrauch geschlossener Polizeiabteilungen) ergibt, daß die Schußwaffe angewendet wurde:[3])

Im Jahre 1928 in 363 Fällen, davon 26 mal mit tödlichem Erfolge;
„ „ 1929 „ 321 „ „ 13 „ „ „ „

außerdem wurden anläßlich der Maiunruhen in Berlin 33 Personen getötet, sodaß sich die Zahl der Toten für das Jahr 1929 auf 46 erhöht;

Im Jahre 1930 in 541 Fällen, davon 42 mal mit tödlichem Erfolge;
„ „ 1931 „ 1175 „ „ „ 41 „ „ „ „ „

Diese Statistik beweist, daß das Recht des Waffengebrauchs eine Materie ist, die starke Beachtung verdient. Die Wissenschaft hat sie allerdings sehr vernachlässigt; insbesondere ist eine eingehende kritische Darstellung des Waffengebrauchsrechts der Zeit nach dem Weltkriege zu vermissen. In polizeilichen Fachzeitschriften sind zwar Erörterungen aus der Praxis über dieses Gebiet zu finden, die wohl Probleme aufwerfen, aber eine Lösung für sie nicht angeben.

Die vorliegende Bearbeitung beschränkt sich auf die preußische Polizei in der Absicht, so eine in die Tiefe gehende Behandlung durchzuführen. Um aber auch zu zeigen, in welcher Weise sich das Waffengebrauchsrecht der Polizei im Verhältnis zu dem der übrigen waffentragenden Staatsorgane fortentwickelt hat, gibt der 1. Teil der Arbeit einen Ueberblick über das Waffengebrauchsrecht staatlicher Organe seit der Zeit des Allgemeinen Landrechts, dessen Einfügung das Verständnis der gesamten Materie erleichtert.

---

[2]) S. Eggebrecht, „Anweisung zum Bürgerkrieg", „Polizeioffizier" 1931 S. 337.

[3]) „Wegweiser durch die Polizei", herausgegeben vom Preußischen Ministerium des Innern, 3. Aufl. 1929, 4. Aufl. 1930, 5. Aufl. 1931.

I.

Die Entwicklung des Waffengebrauchsrechts in Preußen seit der Zeit des Allgemeinen Landrechts.[4][5]

1. Der Polizeistaat.

Van Calker beginnt seine Schrift über das Recht des Militärs zum Waffengebrauch mit der Behauptung, von einem Recht des administrativen Waffengebrauchs könne man erst im Verfassungsstaat reden, weil erst hier eine gesetzliche Beschränkung der Verwaltungstätigkeit im Interesse der individuellen Freiheit der Regierten statt habe. Dem kann nicht zugestimmt werden. Von einem solchen Recht können wir schon sprechen, seitdem den Staatsorganen in Bezug auf den Gebrauch ihrer Waffen zum Schutze der Bevölkerung gewisse Beschränkungen auferlegt sind, die besonders in der stets wiederkehrenden Warnung vor Mißbrauch der Waffen zum Ausdruck kommen. Das ALR.[6]) enthält weder Vorschriften über Anwendung von Zwang durch Militär oder Polizei im allgemeinen noch über Waffengebrauch im besonderen. Neben dem im § 1 II 10 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz bestimmt lediglich § 85 II 10, daß die Rechte der „Civilbedienten" in Beziehung auf ihr Amt durch besondere Gesetze und Amtsinstruktionen festgesetzt werden. Besondere Instruktionen über Waffengebrauch gab es damals nur für Zollbe-

---

[4]) Im Rahmen dieser Abhandlung ist es unmöglich, eine erschöpfende geschichtliche Darstellung des Rechts der Waffenanwendung zu geben. Es soll vielmehr nur seine Entwicklung dargestellt werden, soweit sie unsere Erkenntnisse in Bezug auf die Würdigung des Rechtszustandes der Jetztzeit zu bereichern in der Lage ist. Dazu gehört die Feststellung, welche Organe überhaupt derartige Befugnisse besitzen, auf welcher Rechtsgrundlage diese beruhen, und welche Gesichtspunkte bei Schaffung von Waffengebrauchsnormen mitgesprochen haben.

[5]) S. hierzu „Gutachten der Abtheilungen des Kgl. Staatsraths für Militair-, innere und Justiz-Angelegenheiten, betr. den Entwurf des Gesetzes über den Waffengebrauch des Militairs" vom 23. I. 1837 in „Acta wegen eines Gesetzes über den Waffengebrauch des Militairs 1836/1837", Pr. Geh. Staatsarchiv Rep. 80. Staats-Rath Fol. 80, Militaria No. 11.

[6]) Ueber seine Stellung zum Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung s. W. Jellinek V.R. S. 87, 88, 428. S. zum Folgenden auch Thiele S. 18 ff.

amte und Jagdbediente. Aber schon aus der Tatsache, daß den Beamten innerhalb der Grenzen ihres Auftrages ebenso wie dem Landesherrn selbst Folge geleistet werden mußte (§ 16 II 13), und daß im § 825 II 20 den Wachen und Staatsbeamten, welche ihr Recht zur Gewaltanwendung mißbrauchten, Strafe angedroht wurde, ist zu entnehmen, daß Militär und Civilbediente, abgesehen von den Fällen der Notwehr, überall Gewalt anzuwenden befugt waren, wenn es die Durchsetzung der Staatsbelange erforderte. Diese Auffassung bestätigt das Gutachten des Staatsrats, in dem es für selbstverständlich erklärt wird, daß das Militär auch außer dem Kriege sich der ihm verliehenen Waffen zur Zweckerreichung bedienen könne, wobei die Notwendigkeit und das Maß des Waffengebrauchs durch den Kommandierenden bestimmt werde. Dasselbe muß in Anlehnung an § 89 Eil. ALR. auch für alle anderen mit Waffen ausgestatteten Organe angenommen werden.

Für die Zollbeamten war bereits im Jahre 1773[7]) der Waffengebrauch gegen widersetzliche und fliehende Schleichhändler geregelt. Nachdem es aber vorgekommen war, daß Feldjäger „Kontrebandiers" erschossen hatten, wurde bestimmt,[8]) daß die Beamten erst im äußersten Falle nach vorheriger Warnung schießen dürften. „Sollten sie", so heißt es weiter, „hierbei im geringsten excedieren und die Grenzen einer gerechten Nothwehr überschreiten, so könne man nicht schützen und nicht hindern, daß ihnen der Kriminalprozeß wegen vorsätzlichen und schuldbaren Totschlags formirt werde, daher sie sich vor Schaden zu hüten hätten." Dabei wird die Tendenz, Menschenleben zu schonen, besonders zum Ausdruck gebracht. Die Grenzjäger werden auf die Notwehr verwiesen, und es wird ihnen verboten, „gegen einzelne bekannte, unbewaffnete und fliehende Personen, am allerwenigsten aber gegen Frauenzimmer und Kinder" die Waffen zu gebrauchen. Nachdem dann durch die Zirkularverfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 29. I. 1821 das Waffenrecht der Grenzbewachungsbeamten neu geregelt war, erhielt es seine endgültige Fassung in dem Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten vom 28. VI. 1834 (G.S. S. 83), das ihnen, abgesehen von den Fällen der Angriffsabwehr und der Beseitigung von Widerstand, der Eigenart ihres Dienstes entsprechend die Anwendung der Waffen, namentlich der Schußwaffen gestattete (§ 2),

„a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende

---

[7]) Avertissement der Kriegs-Domänenkammer zu Marienwerder vom 25. II. 1773 und A.V. vom 12. VIII. 1773.

[8]) Verfügung des General-Zoll-Departements vom 21. VII. 1789.

sich als Grenzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen; und

b) wenn im Grenzbezirk Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die Tat unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen."

Für die Jagdbedienten führt Foerstemann S. 465 als erste Norm die Ermächtigung an, Wilddiebe, deren sie nicht habhaft werden konnten, niederzuschießen.[9]) [10]) Aber in den beiden Provinzial-Forst-Ordnungen für Pommern und Preußen ist den Forst- und Jagdbeamten die Anwendung der Waffen lediglich zur Notwehr gestattet. Bereits im Jahre 1824 legte das Finanzministerium einen Gesetzentwurf über den Waffengebrauch der Forstbeamten vor mit der Begründung, daß die Vorschriften des ALR. über die Notwehr keinen genügenden Schutz gegen gewaltsame Angriffe böten. Dem hielt aber das Staatsministerium entgegen, daß es zu gefährlich sei, das Recht über Leben und Tod in die Hände untergeordneter Beamten zu geben. So wurde das Waffengebrauchsrecht für Forst- und Jagdbeamte erst durch Gesetz vom 31. III. 1837 (G.S. S. 65) geregelt. Zu diesem wurden zwei Instruktionen[11]) erlassen, von denen sich die für die kgl. Forstbeamten in den Artikeln 13 und 14 sehr scharf gegen Mißbrauch der Waffen ausspricht und ohne Nachsicht Untersuchung und Strafen androht. Die Forstbeamten erhielten die Ermächtigung, insbesondere dann die Waffen zu gebrauchen,

„wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen."

Der Gebrauch „des Schießgewehrs als Schußwaffe" wurde aber nur dann gestattet, wenn der angreifende oder sich widersetzende Gegner mit Waffen usw. versehen oder an Zahl stärker ist als die anwesenden Forstbeamten.

---

[9]) Ed. vom 4./14. März 1669, Myl. 4, 1, 55 für die Kur- und Mark zu Brandenburg.

[10]) Vergl. „Anleitung zum Landespolicey-Recht in den Brandenburgischen Staaten", Gottwald Hirsch, Halle 1792, S. 78: § 28 der Instruktion der Flurschützen: „Er darf das Schießgewehr, welches ihm zur Erntezeit des Nachts verstattet wird, nicht mißbrauchen, und selbst Wild fällen, noch zur Ungebühr damit schießen."

[11]) V. Kamptz Annalen 21, 344 u. 350.

„Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt."

Für das Militär bestimmten § 7 der V. vom 20. XII. 1798 (Pr.Mil.Ges. S. I S. 28) und § 5 des Regulativs vom 16. III. 1802 für Berlin, daß es bei Tumulten und Arretierungen im Notfalle Gewalt anzuwenden berechtigt sei. Im Jahre 1828 veranlaßten grobe Mißhandlungen[12]) des zum Schutze der Forstbeamten kommandierten Militärs das Kriegsministerium, die Schaffung von Waffengebrauchsvorschriften in die Wege zu leiten. Auf Anordnung des Königs wurde zunächst im Ausland nach einem Vorbild gesucht, aber festgestellt, daß kein Staat bestimmte Regeln für das Waffenrecht des Militärs aufgestellt hatte. Die Motive zu dem Gesetzentwurf über den Waffengebrauch des Militärs bringen besonders zum Ausdruck, daß er in die Form eines durch die Gesetzsammlung bekannt zu machenden allgemeinen Landesgesetzes gekleidet sei, da darin Vorschriften gegeben würden, welche nicht allein der bewaffneten Macht, sondern auch allen übrigen Landeseinwohnern zur Norm dienen sollten. Nachdem infolge von im August 1835 stattgefundenen Unruhen die „Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung" vom 17. VIII. 1835 (G.S. S. 170) erlassen war, wurde im Jahre 1837 der Gesetzentwurf im Staatsrat beraten. Aus den Verhandlungen interessiert hier besonders die Stellungnahme zu zwei auch noch heute im Vordergrund stehenden Fragen, nämlich einmal, in welchem Verhältnis das Notwehrrecht zu den speziellen Normen über die Waffenanwendung steht,[13]) und ferner, in welchem Umfange das Recht, auf fliehende Straftäter zu schießen, zugelassen werden soll. Es wurde dabei zum Ausdruck gebracht, daß „Leben und Gesundheit eines Menschen, wenn auch eines Schuldigen (wofern es sich nicht um schwere Verbrecher handelt) aber zu wichtig sind, als daß sie dem augenblicklichen Urtheil eines Mannes preisgegeben werden könnten,.... Denn daß es am Ende minder schädlich sey, daß ein Trunkener, ein Raufbold oder dergleichen selbst der Militairwache entlaufe, als daß er Todt geschossen werde, wird sich doch kaum bezweifeln lassen." Das Gesetz wurde am 20. III. 1837 vom König verabschiedet und in der Gesetzsammlung veröffentlicht (S. 60). Es berechtigt das „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ord-

---

[12]) In einem Immediatbericht vom 17. VII. 1829 schlug das Staatsministerium dem König vor, „zur Verhinderung von Excessen gegen das kommandierte Militair eine allgemeine Verordnung zu erlassen und das kommandierte Militair darin ausdrücklich zu authorisieren, zur eigenen Vertheidigung gegen gewaltsame Angriffe oder gefährliche Drohungen, zur Erreichung des Zweckes seines Auftretens und zur Ueberwindung des stattgefundenen Widerstandes sich seiner Waffen zu bedienen."

[13]) S. unten S. 37 N. 106.

nung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militär", zur Abwehr von Angriffen und zum Brechen von Widerstand, zur Verhinderung der Flucht bereits Verhafteter und Gefangener, sowie zum Schutze anvertrauter Personen oder Sachen von seinen Waffen Gebrauch zu machen. Bemerkenswert ist im Hinblick auf ähnliche Bestimmungen der Schießerlasse von 1919, 1921 und 1928 der § 3 des Gesetzes, welcher lautet:

> „Wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militär von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen."

Bei Einführung der Gendarmerie durch Edikt vom 30. VII. 1812 wurden keine Bestimmungen über die Waffenanwendung geschaffen, im Gegensatz zu dem Verfahren fast aller übrigen 25 Länder, die damals eine Gendarmerie aufgestellt hatten.[14]) Erst § 14 der Gendarmerie-Verordnung vom 30. XII. 1820 und § 28 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie von demselben Tage (G.S. 1821 S. 1 u. 19) umschrieben die Waffengebrauchsbefugnisse der Gendarmen.

§ 28 der Dienstinstruktion lautet:

„Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;
b) wenn auf der Tat entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u.s.w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;
c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

---

[14]) S. v. Kamptz „Allgemeiner Codex der Gendarmerie". Als Kuriosum sei erwähnt, daß die in diesem Werk S. 425 angeführte Instruktion für die gemeinen Gendarmen im Herzogtum Altenburg vom Jahre 1811 in Z. 3 folgende Bestimmung enthält: „So ist der Gendarme hiermit bevollmächtigt, den wiederbetretenen Bettler oder Vagabunden unter nachdrücklichem Vorhalte Sechs bis Zehn Stockhiebe zu geben und ihn sodann über die Grenze zu verweisen, wobei er aber jedoch mit aller Mäßigung und Vorsicht zu verfahren, das Alter, Geschlecht und körperliche Beschaffenheit überhaupt wohl zu berücksichtigen hat."

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen."

Das Staatsministerium hielt den § 28 für unzureichend und schlug dem König vor, ihn dahin zu erweitern, „daß, wenn Verbrecher sich durch die Flucht der Arretierung entziehen, solches durch den Gebrauch der Waffen zu verhindern sey." Der König lehnte jedoch ab.

Für die Polizeibeamten sind aus der Zeit vor 1823 keine Vorschriften über den Waffengebrauch feststellbar. Insbesondere enthält die „Instruktion vor die im Königreich Preußen bestellte Policey Ausreuter. De Anno 1719 den 21. Augusti" darüber nichts.[15]) Auf einen Antrag des Polizeipräsidiums in Berlin auf Erlaß einer Verordnung über Waffengebrauch der Polizei erwiderte der Minister des Innern,[16]) daß diese unnötig sei, da zweifellos die Bestimmungen des § 28 D.I. auch auf die Polizeibeamten anwendbar seien. Durch A.C.O. vom 3. XII. 1823 ermächtigte der König die Polizeibeamten, die Gewalt der Waffen gegen den „Ungestüm des andrängenden Haufens" zu gebrauchen. Schließlich wies der Innenminister durch Reskript vom 10. III. 1824 nochmals darauf hin, daß „in Gemäßheit früherer Anordnungen und des Zweckes jeder Polizeibehörde" den Polizeibeamten in den Fällen des § 28 D.I. der Waffengebrauch gestattet sei.[17]) Jedoch bezog sich diese Befugnis nur auf den Gebrauch des Seitengewehres, da die Polizei damals nicht mit Schußwaffen ausgerüstet war. Ein Erlaß des Innenministers vom 25. VII. 1839 brachte aber zum Ausdruck, daß Polizeibeamte bei besonders gefährlichen Aufträgen sich mit einer Schußwaffe versehen dürften, deren Gebrauch sich aber im Rahmen der Notwehr halten müßte.[18])

Der Vollständigkeit halber sei hier die Instruktion vom 11. III. 1839[19]) erwähnt, die den Waffengebrauch der Gefängnisaufsichtsbeamten der den Gerichtsbehörden unterstellten Anstalten betraf,

---

[15]) Abgedr. bei Lemke „Die Preußische Exekutivpolizei", Osnabrück 1904 S. 126.

[16]) Rescript vom 13. VII. 1823.

[17]) Wilfling S. 91 führt unter Angabe eines weiteren Beispiels aus, daß die Polizeibeamten regelmäßig auf die Bestimmungen für die Gendarmerie verwiesen wurden.

[18]) S. v. Kamptz Annalen 7, 643—8, 203—23, 656.

[19]) J. M. Bl. 1839 S. 114. Sie gestattet den Aufsichtsbeamten den Gebrauch der Waffen:

1) im Fall der Selbstverteidigung. . . . .
2) im Falle tätlichen Widerstandes:
„wenn die Sicherheit der Gefangen-Anstalt oder die Ordnung im Dienst und bei der Arbeit gefährdet wird, wenn eine Meuterei entsteht, oder ein Gefangener Exzesse verübt,

während für die den Verwaltungsbehörden untergeordneten Strafanstalten besondere Instruktionen galten.[20]) Für die mit Gefangenentransporten beauftragten Organe waren bereits im Jahre 1816 entsprechende Bestimmungen getroffen.[21])

Im Jahre 1839 hatte die Schaffung von Normen für den Gebrauch der Waffen einen gewissen Abschluß erreicht. Es ist festzustellen, daß bereits im Polizeistaat die hauptsächlich Waffen führenden Staatsorgane ihre Befugnisse aus Gesetzen oder in der Gesetzsammlung veröffentlichten Verordnungen herleiteten. Der Mangel eines Gesetzes für die Polizei fällt dabei nicht so schwer ins Gewicht, als diese auf das durch die Gesetzsammlung bekanntgemachte Recht für die Gendarmen verwiesen wurde. Es ist nicht richtig, wenn von Holtzendorf S. 67 behauptet, daß das Gesetz über den Waffengebrauch der Forstbeamten aus einer Zeit stamme, in der die Freiheit und das Leben excedierender Menschen weniger geachtet wurde. Im Gegenteil kann man sagen, daß, wie es in den Beratungen des Staatsrats über den Waffengebrauch des Militärs zum Ausdruck kam, „vorzugsweise die Rücksicht der Humanität vorgewaltet hat, um eines relativ untergeordneten gesetzlichen Zweckes willen doch nicht Leben und Gesundheit von Menschen zum Opfer zu bringen oder in Gefahr zu stellen, die zwar Frevler und also dem Gesetze verfallen, aber doch immer nicht Verbrecher sind, die das Leben verwirkt haben könnten." Es lag auch nicht im Sinne des Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. III. 1837, sondern nur am Mangel eingehender Instruktionen, wenn im Jahre 1882 ein Militärposten in Berlin zwei ihn neckende und mit Steinen bombardierende Knaben erschoß.[22]) Die Schaffung von Normen für den Waffengebrauch ging keineswegs von dem Gesichtspunkt der rücksichtslos zu betonenden Staatsautorität aus, sondern stellte die Schonung des Lebens, soweit es sich nicht um Verbrecher handelte, und den Schutz der Bevölkerung in den Vordergrund. Gerade dem letzteren Zwecke entsprach die scharfe Bestimmung der Polizeiordnung vom 30. Januar 1821 im § 4 (G.S. S. 23), die den Quarantäneaufsehern selbst die Tötung eines Menschen bei Quarantänebruch gestattete.[23]) Wie bereits ausge-

wenn er sich Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge zu verschaffen gewußt hat und deren Auslieferung verweigert,

3) wenn ein Ausbruch aus der Gefangen-Anstalt versucht oder ein Gefangener auf der Flucht betroffen wird."

[20]) J. M. Bl. 1839 S. 157.

[21]) § 11 der General-Instruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabunden vom Civilstand vom 16. IX. 1816 — v. Kamptz. Annalen 11, 510. —, der den Begleitern ganz allgemein „nötigenfalls" den Waffengebrauch erlaubt.

[22]) Zimmermann „Ueber straflose Tötungen" S. 302; s. insbesondere oben S. 7; vergl. Liepmann S. 52 N. 1.

[23]) Ebenso § 8 der Polizeiordnung für den Hafen von Pillau vom 14. III. 1822 (G.S. S. 89).

führt, wurde vielmehr den ihre Befugnisse mißbrauchenden Staatsorganen scharfe Ahndung im Wege des Kriminalprozesses angedroht. Diese Strafdrohungen und die erlassenen Gesetze beweisen, daß man entgegen der Ansicht van Calkers bereits im Polizeistaat von einem Recht des Waffengebrauchs sprechen kann.

2. Der Verfassungsstaat bis 1914.

In Bezug auf die Polizei wurde nach Einführung der Verfassung,[24]) als die Schutzmannschaft in Berlin aufgestellt war, der Mangel einer besonderen gesetzlichen Regelung des Waffenrechts vom Innenminister zum Anlaß genommen, dem Staatsministerium im Jahre 1851 einen besonderen Gesetzentwurf vorzulegen, dessen § 2 dem § 28 D.I. von 1820 inhaltsgleich war.[25]) Das Staatsministerium lehnte jedoch ab, da nach seiner Ansicht kein praktisches Bedürfnis für die Beseitigung der Zweifel auf legislatorischem Wege vorhanden war. Ein dem Staatsministerium vom Innenminister später vorgelegtes Votum führte aus, daß die einzelnen Fälle der als Spezialgesetz für die Gendarmerie anzusehenden Dienstinstruktion (§ 28) von der Art seien, daß dieselben Befugnisse den Polizeiexekutivbeamten im Verwaltungswege beigelegt werden könnten . § 28 D.I. umfasse ausschließlich Fälle der Notwehr, daher ließen sich seine Befugnisse nach der Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung aus allgemein geltenden Gesetzen folgern.[26]) Auf Grund dieser Auffassung, die das Staatsministerium billigte, wurde daher von der Schaffung eines Gesetzes abgesehen. Durch A.E. vom 4. II. 1854[27]) wurde durch den König die Anwendbarkeit des § 28 D.I. auf die Polizeibeamten allgemein ausgesprochen. Dieser Zustand ist bis zum Inkrafttreten des neuen Polizeiverwaltungsgesetzes bestehen geblieben und wurde durch Erlaß vom 3. VII. 1908[28]) ausdrücklich mit dem Hinweis bestätigt, daß eine weitere Ausdehnung der für die Gendarmerie geltenden Vorschriften auf die Polizeibeamten weder erfolgt noch in Aussicht genommen sei. Gemeint ist damit u. a. ein Min.Erl. vom 22. VI. 1896, der die Gendarmen zum Gebrauch der Schußwaffe gegen entspringende Gefangene ermächtigte.

Ueber die Schärfe der Waffenanwendung war im § 10 des Order- und Instruktionsbuches für die Landgendarmerie vom

---

[24]) Die Regelung des Waffengebrauchs der Bürgerwehr in der V. über die Befugnisse der Bürgerwehr vom 19. IV. 1848 und im § 77 des Gesetzes über Einrichtung der Bürgerwehr vom 17. X. 1848 (G.S. S. 111 u. 301) mag hier der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

[25]) Akte M.d.I. Abtlg. II betr. die Errichtung einer Schutzmannschaft pp. der Stadt Berlin 1850/51.

[26]) § 41 Pr. St.G.B. vom 14. IV. 1851.

[27]) „Gebrauch der Waffen Seitens der exekutiven Polizeibeamten betreffend", M.Bl.i.V. S. 69, s. unten Anlage 3,

[28]) M.Bl.i.V. S. 165.

10. VIII. 1886/1890 und durch Erlaß vom 22. VI. 1898 für die Polizei angeordnet, daß bei Anwendung der Hiebwaffe nicht mit flacher, sondern mit scharfer Klinge einzuhauen sei, daß bei Gebrauch der Schußwaffe dieser in vollem Maße einzutreten habe und Schreckschüsse über die Köpfe einer Volksmenge zu unterlassen seien.[29]) Interessant für die oft vorhandene Scheu von Beamten, im gegebenen Moment die Waffe zu gebrauchen, ist die Androhung des Berliner Polizeipräsidenten im Jahre 1911, er werde jeden Schutzmann bestrafen, der zu spät von der Schußwaffe Gebrauch mache.[30])

Nach Einführung der Verfassung wurden Vorschriften für die Waffenanwendung lediglich in einem Falle durch Gesetz geschaffen, nämlich durch das Gesetz betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt vom 11. IV. 1854 (G.S. S. 143), das im § 6 die Strafanstaltsbeamten ermächtigt, zur Verhinderung der Flucht von Gefangenen „nöthigenfalls von ihren Hieb- und Schußwaffen Gebrauch zu machen".

Im übrigen wurden für die Gefängnisbeamten, sowohl der dem Justizminister als auch der dem Innenminister unterstehenden Strafanstalten,[31]) für die Fischereiaufsichtsbeamten[32]) und die Forstbeamten[33]) Dienstanweisungen erlassen, von denen die des Landwirtschaftsministers nach Ansicht Wilflings S. 147 f. mit

---

[29]) Schütze Sp. 188.

[30]) „Polizei" 1911 S. 214.

[31]) § 21 des durch Verfg. vom 16. III. 1881 veröffentlichten Reglements für die Gefängnisse der Justizverwaltung, J.M.Bl. S. 50, der dem Gefängnisbeamten die Anwendung der Waffe, abgesehen von der Angriffsabwehr, gestattet

„2) wenn ein Gefangener sich der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt;

3) wenn ein Gefangener in den Besitz eines Werkzeuges, welches zu gefährlichen Angriffen dienen kann, sich gesetzt hat und der Aufforderung, solches abzulegen, nicht nachkommt."

Der Zirk.Erl. v. 7. V. 1894, M.Bl.i.V. S. 84, für die dem Innenminister unterstellten Strafanstalten regelte den Waffengebrauch entsprechend mit dem Zusatz, daß Waffengebrauch auch zulässig war, wenn ein Gefangener auf wiederholte Aufforderung von dem Fluchtversuch nicht abließ, und wenn Gefangene meuterten.

[32]) Instruktion über den Waffengebrauch im Dienste für die Fischereiaufsichtsbeamten vom 29. V. 1879. Nach ihr ist die Anwendung der Waffe zur Angriffsabwehr, zum Schutze des angewiesenen Postens und der anvertrauten Personen, zur Ueberwältigung tätlichen Widerstandes erlaubt, ferner auch die Abgabe unschädlicher Warnungs- und Signalschüsse, verboten jedoch zum Anhalten von Fliehenden. Vergl. Wilfling S. 154 f.

[33]) Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 14. VII. 1897 (L.M.Bl. S. 175), der das Schießen auf fliehende „Frevler" dann zuläßt, wenn sie mit einer Schußwaffe bewaffnet sind, und darin eine gegenwärtige drohende Gefahr für den Forstbeamten zu erblicken ist. Diese Bestimmung deckt sich mit der Notwehr.

dem die Waffenanwendung der Forstbeamten regelnden Gesetz vom 31. III. 1837 in offenem Widerspruch steht.

Das Ergebnis dieses Abschnitts ist, daß die z. Zt. des Polizeistaates in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erkennbare Tendenz, den Waffengebrauch der Staatsorgane durch in der Gesetzsammlung zu veröffentlichende Rechtsnormen zu regeln, sich nach Einführung der Verfassung auffallenderweise nicht fortsetzt, daß vielmehr in verschiedenen Fällen, insbesondere auch für die Polizei, Verwaltungsvorschriften erlassen wurden. Lediglich ein die Waffenanwendung normierendes Landesgesetz ist zu nennen, und dieses ist sogar seit 1837 das einzige auf diesem Gebiet bis zum heutigen Tage geblieben.

3. Die Kriegs- und Nachkriegszeit.

Der Kriegsausbruch leitete einen neuen Abschnitt in der Entwicklung des Waffengebrauchsrechts ein. Während des Krieges wurde durch Anordnungen der stellvertretenden Generalkommandos auf Grund des Belagerungszustandes Gendarmen und Polizeibeamten das Schießen auf Fliehende gestattet, in erster Linie wohl mit Rücksicht auf die Fluchtversuche der Kriegsgefangenen,[34]) zum Teil erhielten auch die Forst- und Jagdbeamten den Waffengebrauch der Polizeibeamten zugestanden.[35]) Da jedoch die Anordnungen der Generalkommandos lediglich Uebergangserscheinungen sind, soll hier nicht näher darauf eingegangen werden. Dasselbe gilt von den entsprechenden Vorschriften für die Einwohnerwehren, da diese nur kurze Zeit nach dem Kriege bestanden.

Die Nachkriegszeit brachte für fast alle waffentragenden Organe Neuregelungen oder Ergänzungen der bis dahin vorhandenen Bestimmungen. Die Notwendigkeit hierzu ergab sich aus den veränderten Verhältnissen, der mangelnden Achtung vor fremdem Leben und Eigentum, dem Vorhandensein gefährlicher Waffen in den Händen Unbefugter und der gesunkenen Staatsautorität.

Der preußische Minister des Innern erweiterte im Jahre 1919[36]) mit Rücksicht auf die „zeitigen besonderen Schwierigkeiten des polizeilichen Sicherheitsdienstes" die Befugnisse der Polizei- und Landjägereibeamten durch den sog. „Heineschen Schießerlaß", der das Schießen auf fliehende Straftäter gestattete. Bereits im Jahre 1921 wurde er durch einen neuen Erlaß abgelöst,[37]) der einige Milderungen und besondere Richtlinien für den

---

[34]) S. z. B. Anordnung des stellv. 2. Armeekorps Stettin vom 8. XII. 1916, Stadtanzeiger vom 14. XII. 1916.

[35]) Jacob-Templin S. 77, 93, 125.

[36]) Erlaß vom 24. VII. 1919 für die westlichen Provinzen. (S. unten Anlage 4.) Für die östlichen Provinzen galten entsprechende Bestimmungen.

[37]) M.Erl. v. 15. VII. 1921, M.Bl.i.V. S. 620, s. unten Anlage 5.

Gebrauch der Schußwaffe enthielt. Dieser erfuhr wiederum eine Abschwächung im Jahre 1928 durch eine neue Verfügung,[38]) die eine Veränderung insofern brachte, als lediglich das Schießen auf fliehende Verbrecher gestattet wurde. Auch für die Polizeigefängnisbeamten und die vorübergehend mit der Bewachung von Gefangenen betrauten Polizeivollzugsbeamten schuf der Innenminister im Jahre 1929 neue Vorschriften.[39])

Die Bestrebungen, möglichst schonend vorzugehen, führten im Jahre 1922 zur Aufhebung der oben S. 12 erwähnten Verbote des Flachschlagens mit blanker Waffe und von Schreckschüssen.[40]) Die Scheu vor scharfem Durchgreifen mit der Waffe aus Furcht vor den Folgen des Waffengebrauchs, auch in Form von nachträglichen Untersuchungen disziplinarer und gerichtlicher Art, war in der Polizeibeamtenschaft so stark, daß der Minister sich veranlaßt sah, den Beamten ausdrücklich seinen Schutz zuzusagen und sie auf ihre Pflicht zum Waffengebrauch hinzuweisen.[41])

Dem Beispiel des Innenministers in Bezug auf Schaffung von Waffengebrauchsvorschriften im Verwaltungswege folgten die Minister anderer Verwaltungszweige Preußens, der meisten anderen deutschen Länder und des Reiches.

Für Preußen sind zu erwähnen die Erlasse des Landwirtschaftsministers für die Fischereibeamten[42]) und die Forst- und Jagdbeamten,[43]) und des Justizministers über Bewaffnung und Waffengebrauch der Justizwachtmeister.[44])

Die Uebernahme verschiedener Verwaltungszweige durch das Reich führte dazu, daß zum ersten Male Vorschriften über Waffengebrauch für das Reichsgebiet geschaffen wurden. Bemerkenswert ist wiederum, daß nur die Befugnisse der Beamten der Reichsfinanzverwaltung[45]) eine gesetzliche Regelung erfuhren. Der

[38]) Rd.Erl. v. 11. VII. 1928, M.Bl.i.V. S. 687, s. unten Anlage 6.
[39]) R.Erl. v. 15. VIII. 1929, M.Bl.i.V. S. 753, s. unten Anlage 7.
[40]) Erl. v. 17. VI. 1922, M.Bl.i.V. S. 620.
[41]) Rd.Erl. v. 3. VII. 1931, M.Bl.i.V. S. 677.
[42]) Verf. v. 29. X. 1923, L.M.Bl. S. 971, die im wesentlichen den Bestimmungen des Erlasses des M.d.I. v. 15. XII. 1921 (Anlage 5) entspricht.
[43]) Verf. v. 8. VIII. 1919, L.M.Bl. S. 234, die die Voraussetzungen für das Schießen auf fliehende Frevler erleichtert.
[44]) Verf. v. 18. III. 1925, J.M.Bl. S. 116. Waffengebrauch ist den mit dem „Ordnungs-, Vorführungs-, Sicherungs- oder Sicherungswachtdienst" betrauten Justizwachtmeistern gestattet bei Angriff, Widerstand, Nötigung, Nichtbefolgung der Aufforderung zum Ablegen gefährlicher Werkzeuge und im Falle der Flucht Verhafteter oder Festgenommener.
[45]) Ges. über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals v. 2. VII. 1921, R.G.Bl. S. 935. Es gestattet Waffengebrauch:
„1.) zur Abwehr eines Angriffes oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben;
2.) zur Ueberwindung vorsätzlichen gewaltsamen Widerstandes gegen die in rechtmäßiger Dienstausübung getroffenen Maßnahmen;

Entwurf des Reichsstrafvollzugsgesetzes enthielt zwar in den §§ 136, 137 Bestimmungen über die Waffenanwendung der Strafanstaltsbeamten, wurde aber vom Reichstage nicht verabschiedet.[46]) Andere Reichsminister schufen entsprechende Vorschriften im Verwaltungswege, so der Reichsinnenminister, indem er für den Reichswasserschutz die Dienstvorschrift für die preußische Landgendarmerie als maßgebend bestimmte, eine Anordnung, die 1923 durch den Reichsverkehrsminister dahin berichtigt wurde, daß die Beamten des Reichswasserschutzes sich künftig nach den Vorschriften richten sollten, welche für die Schutzpolizei des Landes galten, in dem sie ihre Tätigkeit ausübten. Weiter ist die Vorschrift über den Waffengebrauch der Eisenbahnpolizeibeamten durch Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 19. IX. 1928 zu nennen, der im Wesentlichen dem Erlaß des Innenministers vom 11. VII. 1928 (s. unten Anlage 6) entspricht. Für Heer und Marine ist das Recht der Waffenanwendung einheitlich in der „Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen"[47]) neu geregelt worden.

Tatsache ist, daß in der Nachkriegszeit nicht nur Vorschriften über Gebrauch der Waffen durch Staatsorgane im Verwaltungswege ersetzt oder neu geschaffen, sondern daß das Gesetz über den Waffengebrauch der Forstbeamten vom 31. III. 1837 und die rechtsnormkräftige Regelung des Waffengebrauchs für die Gendarmerie durch Verwaltungsvorschriften ergänzt wurden. Dazu kommt, daß im Gegensatz zur Vorkriegszeit für das Heer keine gesetzliche Regelung besteht, da das Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. III. 1837 für die Reichswehr keine Geltung hat und dadurch dem Waffengebrauch des Militärs die gesetzliche Grundlage entzogen ist.

3.) zur Anhaltung von Personen, welche sich der Befolgung der in rechtmäßiger Dienstausübung getroffenen Anordnungen durch die Flucht zu entziehen versuchen.

Als eine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben ist es namentlich anzusehen, wenn die angehaltenen oder flüchtigen Personen der Aufforderung, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen, nicht nachkommen oder die niedergelegten ohne ausdrückliche Erlaubnis wieder aufzunehmen sich anschicken."

[46]) Ueber den Waffengebrauch der Beamten in den Gefangenenanstalten der preußischen Justizverwaltung s. § 44 der Dienst- und Vollzugsordnung v. 1. VIII. 1923.

[47]) Vom 19. III. 1914 in der Fassung der Verfügung vom 14. V. 1920 und des Wehrgesetzes vom 23. III. 1921. Diese Vorschrift lehnt sich inhaltlich eng an das Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs v. 20. III. 1837 und die Tumultverordnung vom 17. VIII. 1835 an s. oben S. 7/8 und unten Anlage 2; vgl. ferner Romen-Rissom „Waffengebrauch und Festnahmerecht des Militärs", Berlin 1914, und Liepmann S. 20, 29—37.

Mag man es auch als Fortschritt bezeichnen, daß die Nachkriegszeit die ersten reichsrechtlichen Normen brachte, so ist doch festzustellen, daß die Tendenz des Verfassungsstaates der Vorkriegszeit, Waffengebrauchsnormen im Wege der Verwaltungsverordnung zu schaffen, sich in starkem Maße fortgesetzt hat, und daß in der Nachkriegszeit in Bezug auf die rechtliche Qualität der Normen ein weiterer Rückschritt zu verzeichnen ist.

Nun hat Preußen mit der Schaffung des Polizeiverwaltungsgesetzes v. 1. VI. 1931 (G.S. S. 77) einen neuen Weg eingeschlagen, indem es alle für Polizei und Landjägerei bestehenden Bestimmungen über Waffengebrauch aufhob und den Innenminister zum Erlaß neuer Vorschriften ermächtigte. Hierzu wird im letzten Teil der Arbeit Stellung genommen.

II.

Der Rechtszustand in Preußen nach dem Weltkrieg bis zum 30. IX. 1931.

1. Die Organe des Waffengebrauchs.

Als Organe des Waffengebrauchs sind nur die Beamten zu betrachten, die mit der Vollziehung polizeilicher Anordnungen betraut sind. Nicht dazu gehören demnach die polizeilichen Verwaltungsbeamten, denen büromäßige Arbeiten obliegen.

Vollzugsorgane der preußischen Polizei sind die staatliche Schutzpolizei, die staatliche Landjägerei, die staatliche Kriminalpolizei und die kommunale Polizei.[48])

Die Schutzpolizei ist eine Einrichtung der Nachkriegszeit, deren Organisation erst in den letzten Jahren einen durch Bedrückungen der Entente gehemmten Abschluß gefunden hat. Hervorgegangen aus der im Jahre 1919 gebildeten vorläufigen Sicherheitspolizei (Sipo), wurde sie im Jahre 1920 zur — jetzt rund 55 000 Köpfe starken[48]) — Schutzpolizei umgebildet.[49])

In ihrer heutigen Form gliedert sich die Schutzpolizei[50]) in Revier- und Bereitschaftspolizei. Die erstere versieht den normalen Sicherheitsdienst von den Polizeirevieren aus, die letztere, welche kaserniert ist, bildet für jene die Reserve in unvorhergesehenen Fällen und bei besonderen Anlässen im orts- und landespolizeilichen Einsatz. Sie besetzt Bezirkswachen als Stützpunkte, stellt Ueberfallkommando und Einsatzreserve.[51])

Die im Jahre 1812 gebildete und nach militärischem Muster organisierte Gendarmerie wurde in der Nachkriegszeit ihres militärischen Charakters entkleidet und zur Landjägerei umgewandelt. Ihre Aufgabe, den Polizeidienst auf dem flachen Lande zu versehen, ist geblieben, jedoch zwangen die schwierigen Verhältnisse

---

[48]) S. Riege „Die preußische Polizei" 1929 S. 14, 31 ff.

[49]) Ueber ihre Rechtsverhältnisse s.: Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder vom 17. VII. 1922, aufgehoben durch G. v. 10. VII. 1926; Schutzpolizeibeamtengesetz v. 16. VIII. 1922. G.S. S. 251; Polizeibeamtengesetz v. 31. VII. 1927, G.S. S. 151. Der Reichswasserschutz ist durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. III. 1931 (R.G.Bl. S. 78) aufgelöst. Seine Aufgaben sind auf die Schutzpolizeien der Länder übergegangen.

[50]) Nach den Bestimmungen der Entente darf in Preußen nur in 65 Orten Schutzpolizei liegen, die Zahl der geschlossenen Bereitschaften 200 nicht überschreiten.

[51]) S. Vorschrift f. d. Polizei Nr. 8 I „Polizeiverwendung".

auch des ländlichen Polizeidienstes zu einer im Jahre 1926 erfolgten Umorganisation, die es ermöglicht, bei besonderen Anlässen die über ein größeres Gebiet verteilten Landjägerposten zu einheitlichem Einsatz zusammenzuziehen. Die Stärke der Landjägerei beträgt annähernd 9000 Köpfe. Die Tatsache, daß die Landjäger im täglichen Dienst auf sich allein angewiesen sind, erklärt die große Zahl (2000) der von ihnen verwandten Polizeihunde.

Die staatliche Kriminalpolizei — ihre Zahl beträgt rund 6500 Beamte — hat die Aufgabe, strafbare Handlungen zu verhüten und aufzuklären. Sie ist im allgemeinen örtlich gebunden. Da jedoch das moderne Verbrechertum auf diese Weise nicht erfaßt werden kann, wurden im Jahre 1925 bei größeren Polizeipräsidien Landeskriminal-Polizeistellen geschaffen, zu deren Aufgaben die Bekämpfung schwerer Verbrechen, losgelöst von der ortspolizeilichen Gebundenheit, gehört.

Die kommunale Vollzugspolizei zerfällt in die uniformierte Polizei und die Kriminalpolizei, deren Aufgaben denen der staatlichen Polizei entsprechen. Sie ist 15 000 Beamte stark.[52])

Die Aufgabe der Polizei ist gegenüber der Vorkriegszeit in ungeheurem Maße gewachsen. Bedenkt man, daß damals hinter der Polizei ein starkes Heer stand, das allein schon durch sein Bestehen gewaltsame Erschütterungen des Staates verhinderte, so ist es heute ohne weiteres klar, daß mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse und die schwache Wehrmacht nur eine starke festgefügte Polizeitruppe der schwierigen Aufgabe, die Ordnung im Staate aufrecht zu erhalten, gerecht werden kann.[53])

2. Die physischen Zwangsmittel der Polizei. Begriff der Waffe und des Waffengebrauches.

Der Polizei stehen verschiedenartige physische Zwangsmittel zur Verfügung, deren Zahl in letzter Zeit durch die Entwicklung der Technik, verbunden mit dem Bestreben, möglichst milde Mittel anzuwenden, vermehrt worden ist. In eine Stufenleiter gebracht sind zu nennen: Körperkraft, auch in der Form des Boxens und der Polizeigriffe, Handfessel und Schließkette, Diensthund und Dienstpferd, Wasserwerfer, Polizeigas, Polizeiknüppel, blanke Waffen (kurze Seitenwaffe, Säbel, auf dem Karabiner aufgepflanzte Seitenwaffe), Pistole, Revolver, Karabiner, Maschinenpistole, Handgranate und Maschinengewehr. Letzteres findet in gepanzerten Sonderwagen Verwendung.

---

[52]) S. Riege a. a. O. S. 44.

[53]) Ueber die hiermit zusammenhängenden Probleme s. van den Bergh „Die Schaffung einer Polizeiverwendungslehre", Verlag Kameradschaft, Berlin.

Welche von diesen Zwangsmitteln sind Waffen im Sinne der Waffengebrauchsbestimmungen? Vorausgeschickt sei, daß diese bisher mangels besonderer Anordnung stets nur den Zweck hatten, die Fälle zu normieren, in denen Waffen gegenüber Menschen angewendet werden durften — eine Auffassung, die durch die Betrachtung der Geschichte der Normenschaffung bestätigt wird. Daß daneben dieselben Waffen auch gegen Sachen, z. B. gegen Tiere angewendet werden, ist kein Beweis für die gegensätzliche Auffassung. Es ist O. Mayer[54]) zuzustimmen, wenn er als Waffen die dem Staatsorgan zur Verfügung gestellten „Körperverletzungswerkzeuge" bezeichnet. So können wir nach dem Sprachgebrauch und ihrer Wirkungsweise als polizeiliche Waffen im Sinne der Waffengebrauchsnormen alle Gegenstände bezeichnen, welche — bestimmungsgemäß angewendet — als normale Folgen Körperverletzungen aufweisen und zu diesem Gebrauch von der zuständigen Behörde ausdrücklich oder stillschweigend zur dienstlichen Benutzung zugelassen[55]) sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf mechanischem oder chemischem Wege wirken. Daraus ergibt sich von selbst der Begriff des Waffengebrauchs als Gebrauch dieser Werkzeuge gegenüber Menschen.

Daß sämtliche Hieb-, Stich-, Schußwaffen und die Handgranate Waffen in diesem Sinne sind, bedarf keiner weiteren Begründung. Für den Polizeiknüppel bringt der Erlaß des M.d.I. vom 10. VII. 24 (M.Bl.i.V. S. 772) die Waffenqualität zur Vermeidung von Irrtümern besonders zum Ausdruck.[56]) [57]) Bei einigen Zwangsmitteln ist jedoch die Waffenqualität nicht zweifelsfrei.

Ein modernes Mittel zur Unschädlichmachung von Straftätern und zur Zerstreuung von Menschenansammlungen ist das Polizei-

---

[54]) I S. 307; ähnlich v. Reinhardt S. 4.

[55]) Das können auch Waffen sein, die sich im Privateigentum eines Beamten befinden. Auch gegen die Benutzung einer nicht förmlich zugelassenen Privatwaffe werden keine Bedenken zu erheben sein, soweit sie geringere Verletzungen als eine gleichartige Dienstwaffe verursacht.

[56]) Vergl. Vorschrift für die staatliche Polizei Preußens Nr. 7 I (Waffenausbildung der Schutzpolizei), Berlin 1928 Z. 41:

„Die Wirkung des Polizeiknüppels kann folgenschwer sein. Leichte Hiebe verursachen Quetschungen und Blutergüsse unter der Haut und im Fleische. Die hierdurch entstehenden länglichen blauen Striemen können das Wiedererkennen der Getroffenen zur Strafverfolgung erleichtern. Stärkere Hiebe auf Rumpf und Gliedmaßen können Lähmungen, Knochenbrüche und schwere Quetschungen zur Folge haben, Hiebe auf die Brust auch Atemnot und zeitweilige Wehrlosigkeit des Getroffenen verursachen. Schwere Kopf-, Gesichts-, Schläfen-, Hals- und Magenhiebe sind lebensgefährlich. Hiebe sind deshalb in erster Linie auf die Muskeln und nicht auf die Knochen und Gelenke zu führen. Das Seitengewehr wirkt noch schärfer."

[57]) Ueber die Nachteile seiner Anwendung s. Eggebrecht „Gummiknüppel frei" im „Polizeioffizier" 1931 S. 11.

gas,[58]) dessen Anwendung sich in Preußen noch im Versuchsstadium befindet, das aber bereits in verschiedenen ausländischen Staaten mit Erfolg verwendet wird. Es erzeugt durch Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und des Rachens Schmerzen, die nach kurzer Zeit ohne dauernde Gesundheitsstörungen wieder verschwinden. Die Anwendung des Polizeigases erfolgt mittels Gaspistolen, Gashandgranaten, Gewehrgranaten oder Gasspritzen mit langer Düse, die es ermöglichen, Räume durch das Schlüsselloch unter Gas zu setzen.

Mit Rücksicht auf seine Körperverletzungen im Sinne des § 223 StGB. verursachenden Wirkungen ist das Polizeigas als Waffe im polizeilichen Sinne anzusehen, sodaß seine Anwendung den Waffengebrauchsnormen unterliegt.

Der Wasserwerfer, der z. Zt. in Berlin ausprobiert wird, hat den Zweck, Menschenansammlungen durch Begießen mit Wasser zu zerstreuen („Polizei" 1930 S. 295). Bespritzen mit Wasser kann zwar, wenn der davon Betroffene Unbehagen, Ekel empfindet, eine Körperverletzung im Sinne des § 223 StGB. (Lpz. Kommentar S. 695) darstellen, im Regelfalle wird jedoch das Begießen mit Wasser, es sei denn, daß es in kalter Jahreszeit oder mit großer Heftigkeit erfolgt, keine Körperverletzung zur Folge haben. Man wird daher den Wasserwerfer im allgemeinen nicht als Waffe bezeichnen können.

Wenn wir als Kriterium der Waffe die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Körperverletzung ansehen, so entstehen Schwierigkeiten bei der Frage, inwiefern sich durch Verwendung von Diensthunden hervorgerufene Verletzungen rechtfertigen lassen, soweit sie durch § 53 StGB. nicht gedeckt sind. Tiere als Waffen anzusprechen, wird mit Recht abgelehnt.[59]) Dasselbe gilt für die Verwendung von Dienstpferden. Die Lösung dieser Schwierigkeiten ist vor dem Inkrafttreten des Polizeiverwaltungsgesetzes ebenso wenig erfolgt, wie die der Frage der Zulässigkeit der Polizeigriffe, von denen einige schwerere Verletzungen herbeiführen können als die Anwendung der Hiebwaffen.

Tatsächlich gibt es also zwischen einfacher Körpergewalt und Waffenanwendung verschiedene physische Zwangsmittel, deren Gebrauch zwar Körperverletzungen hervorruft, die aber keine Waffen sind. Ueber ihre rechtliche Zulässigkeit sind verschiedene berechtigte Zweifel entstanden.[60])

Bei der Untersuchung des Verhältnisses der Definition der polizeilichen Waffe zu der der Waffe im strafrechtlichen Sinne ist davon auszugehen, daß der polizeiliche Waffenbegriff durch

---

[58]) Ueber die Zweckmäßigkeit der Anwendung von Gas und Wasser s. Borowietz „Ist die Polizei richtig bewaffnet?", „Polizei" 1929 S. 294, 400.

[59]) Ueber den Einsatz von Hunden s. v. Schaewen „Der Polizeidiensthund im Lichte der Polizeiverwendung", „Polizei" 1930 S. 5.

[60]) S. Schmahel „Waffenähnliche Exekutivmittel" im Dtsch. Polizei-Archiv 1930 S. 37.

die Zweckbestimmung eines zur Zufügung von Körperverletzungen geeigneten Gegenstandes als polizeiliches Zwangsmittel begrenzt wird. Er umfaßt unter dieser Voraussetzung alle Waffen im technischen Sinne; dazu gehören „alle (ihrer Gattung nach) zu Angriff und Verteidigung bestimmten und zur Beibringung von Verletzungen geeigneten Werkzeuge".[61])

Weiter können aber als polizeiliche Waffen „gefährliche Werkzeuge" im Sinne des § 223a StGB. verwendet werden, falls diese nur von der zuständigen Behörde zur Zwangsanwendung bestimmt werden. So wurden z. B. in der Zeit nach dem Weltkriege Polizeibeamte mangels anderer Waffen mit Holzknüppeln ausgerüstet.

Als polizeiliche Waffen können aber auch Gegenstände dienen, die keine „Werkzeuge"[62]) in vorstehendem Sinne sind, da sie nicht auf mechanischem, sondern auf chemischem Wege wirken: die Gaswaffen.

Ebenso wie der Begriff der polizeilichen ist auch der der militärischen Waffe durch die Zweckbestimmung abgegrenzt. Es gehören dazu alle „Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die zum Zwecke des völkerrechtlichen Kampfes innerhalb einer völkerrechtlich als Kriegsmacht anerkannten Menschengesamtheit verwandt werden".[63])

3. Die bis 30. IX. 1931 in Geltung gewesenen Normen.

a) Die Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. XII. 1820.

Durch die Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie vom 30. XII. 1820 (G.V. 1820; G.S. 1821 S. 1) wurde die Gendarmerie in ihrem Aufbau und ihren Rechtsverhältnissen neu aufgezogen. Der § 14 dieser Verordnung enthält den Hinweis, daß jeder Angehörige der Gendarmerie, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung des § 28 der Dienstinstruktion (D.I.) befugt ist, sich seiner Waffen zu bedienen. Letztere wurde an demselben Tage erlassen und ebenfalls in der Gesetzsammlung (1821 S. 19) veröffentlicht.

---

[61]) Liszt-Schmidt S. 492; zu eng faßt der Lpz. Kommentar S. 1136 diesen Begriff, indem er nur Schuß-, Hieb- und Stichwaffen dazu rechnet. Aber auch Explosivwaffen (Handgranaten) gehören dazu. Ueber das Waffenrecht im einzelnen s. Wagemann-Delius „Die Gesetze über Schußwaffen und Munition sowie gegen Waffenmißbrauch", Berlin 1931.

[62]) „Als Werkzeug kommt jeder der Außenwelt angehörende Gegenstand in Betracht, sofern er durch menschliche Körperkraft in Bewegung gesetzt wird und auf mechanischem Wege verletzt", s. Frank S. 482.

[63]) V. Roesgen S. 3; Herz-Ernst „Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich", Berlin 1903, S. 330 bezeichnen als militärische Waffen im Sinne der §§ 148, 149 MStGB.: „Dienstwaffen, d. h. zu militärischer Verwendung bestimmte Waffen".

In der Literatur[64]) wird die D.I. regelmäßig als Gesetz bezeichnet. Auch die Gerichte haben verschiedentlich so entschieden, doch ist die Frage, ob sie Gesetz oder nach ihrer Bezeichnung als „Instruktion" Dienstanweisung ist, nirgends eingehend untersucht worden. Der preußische Innenminister ist der Ansicht, daß sie lediglich eine Anordnung des Königs als Inhaber der vollziehenden Gewalt ist.[65])

Die Entstehung der D.I.[66]) gibt uns wesentliche Aufschlüsse über ihren Rechtscharakter. Bereits im Jahre 1817 nahmen die Bestrebungen zur Reorganisation der Gendarmerie feste Formen an. Der dem Staatskanzler von Hardenberg vorgelegte Ediktsentwurf über die künftige Organisation der Gendarmerie beschränkte sich auf die „organischen Grundsätze", während die Dienstpflichten und Verhältnisse der Gendarmen in einer administratorisch zu erlassenden Dienstinstruktion geregelt werden sollten. „Dies stimmt", so wird ausgeführt, „mit dem Verfahren in anderen Verwaltungszweigen und mit dem, in anderen Staaten in Ansehung der Gendarmerie beobachteten Verfahren überein und dürfte gerade bei diesem Gegenstande um so mehr sich empfehlen, als diese Dienstinstruktion zur desto sicheren Vorbeugung der Willkür in genaues Detail eingehen muß und sich daher zur Aufnahme in das Edikt nicht eignet."[67]) Das Votum des Geheimen Staatsrats Stegemann bemerkt dazu: „Es wird nötig sein, die Instruktion gleichzeitig zu publizieren."

Durch A.K.O. vom 3. Februar 1820 an das Staatsministerium beauftragte der König eine besondere Kommission mit dem Entwurf eines Planes zur zweckmäßigen Organisation der Gendarmerie nebst den erforderlichen Instruktionen. In den Beratungen dieser Kommission brachte der Hauptreferent zum Ausdruck, daß durch genaue Dienstinstruktionen die inneren Dienstverhältnisse und das Verhalten der Gendarmerie geregelt werden müßten. Wörtlich führte er aus: „..... so werden, soviel ich übersehe,

---

[64]) S. z. B. Delius, Pr. Verw. Bl. 42 S. 249 f.

[65]) Majewski S. 425.

[66]) S. hierzu Akten betr. den Entwurf der Verordnung über die anderweite Organisation der Gendarmerie vom 30. XII. 1820, Pr. Geheime Staatsarchiv Rep. 74 Staatskanzleramt, Rep. 77 Innenministerium, Rep. 80 Staatsrat.

[67]) Diesen Standpunkt vertreten auch die Motive zu dem Gesetzentwurf über den Waffengebrauch des Militärs (in „Acta wegen eines Gesetzes über den Waffengebrauch des Militäirs 1836/1837"). Dort heißt es: „Wegen großer Verschiedenheit der einzelnen Fälle, wo die bewaffnete Macht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auftritt, leidet es dagegen keinen Zweifel, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Waffengebrauch des Militairs sich nur auf allgemeine Grundsätze und Regeln beschränken können, indem die spezielleren Instruktionen den einzelnen Verwaltungsbehörden vorbehalten bleiben müssen. In diesem Sinne ist auch der § 28 der Instruktion für die Gensdarmerie vom 30. XII. 1820 ausgearbeitet. . ."

4 besondere Gesetzentwürfe gemacht werden müssen, nämlich:
a) Das Allgemeine- und Hauptgesetz. . . . .
b) Eine allgemeine Dienstinstruktion. . . . . .
c) Eine besondere Dienstinstruktion für die Grenz-Gendarmerie. . . . . .
d) Eine neue Exekutionsordnung."

In diesem Sinne wurden die Kommissionsberatungen zu Ende geführt. Dabei wurde auseinandergehalten, „was schicklicherweise im Gesetze stehen und was nur in die Dienstinstruktion aufgenommen werden sollte", und zum Ausdruck gebracht, daß „beide Stücke gleichsam von einem Guß sein müßten."

Daß die Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie Gesetz ist, steht zweifellos fest. Das geht aus der Entstehungsgeschichte — ihr Entwurf wird in der Immediatkommission als „Allgemeines- und Hauptgesetz" bezeichnet —, aus ihrem Inhalt und ferner aus ihren Schlußworten hervor, die den ausdrücklichen Folgeleistungsbefehl an die Untertanen enthalten.

Die D.I. war im Gegensatz dazu als eine im administratorischen Wege zu erlassende Vorschrift gedacht. Wenn auch der Instruktionsentwurf teilweise bei den Beratungen der Immediatkommission mit „Gesetzentwurf" bezeichnet wurde, so entspricht das der damaligen ungenauen Ausdrucksweise.[68]) Die D.I. war aber nicht ein allgemeines Gesetz. Ihr Inhalt handelt, wie auch der § 21 der Verordnung es ausspricht, von den Dienstpflichten der Gendarmen,[69]) also von einer Materie, deren Regelung durch innerdienstliche Vorschriften damals selbstverständlich war. Im Schlußwort wendet sie sich nicht an die Untertanen, sondern es heißt: „Wir befehlen den betr. Ministerien, dem Chef der Gendarmerie und allen Gendarmerie-Offizieren, Wachtmeistern und Gendarmen, sowie allen Behörden und überhaupt allen, die es angeht, sich nach der gegenwärtigen Instruktion auf das genaueste zu richten." Die Untertanen im allgemeinen sind also garnicht erwähnt, die Worte: „allen, die es angeht" sind farblos. Die Untertanen waren vielmehr im § 14 der G.V. mit dem Waffengebrauchsrecht der Gendarmen bekanntgemacht.

Die Behauptung, die D.I. sei Gesetz, wird stets darauf gestützt — und das ist der einzige Grund, der dafür angeführt werden kann —, daß sie in der Gesetzsammlung veröffentlicht ist.

---

[68]) So schreibt auch G. Jellinek „Gesetz und Verordnung" S. 107: „Materiell wird — mehr oder weniger klar bestimmt — jede allgemeine Rechtsregel als Gesetz bezeichnet, allerdings geht nebenher eine Zusammenfassung aller obrigkeitlichen Anordnungen unter dem in den offiziellen Ueberschriften bis auf die Zeit der Erlassung von Gesetzbüchern nicht vorkommenden Terminus Gesetz."

[69]) Im einzelnen von: I. der Disziplin, II. der Besoldung, III. den Dienstpflichten, IV. dem Verhältnisse der Gendarmerie zu den Zivilbehörden und V. den besonderen Verhältnissen der Grenz-Gendarmerie.

Dieser Gesichtspunkt ist aber nicht ausschlaggebend. Nach O. Mayer (I S. 43, 45) ist die Publikation in der damaligen Zeit Zweckmäßigkeitssache gewesen. Nach W. Jellinek (V.R. S. 120 f.) bildet die Veröffentlichung einer landesherrlichen Verordnung in der amtlichen Gesetzsammlung zwar eine starke Vermutung dafür, daß sie als „Gesetz" gedacht war, jedoch hat Hubrich (S. 38, 87, 109) nachgewiesen, daß der König sich bei Einführung der Gesetzsammlung im § 1 der V. v. 27. X. 1810[70]) zweifellos auch vorbehalten habe, gegebenenfalls eine Verwaltungsvorschrift „allgemeiner" Natur, für die eine allgemeine Bekanntmachung wünschenswert schien, in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Wir sehen also, daß aus der Publikation allein der Gesetzescharakter der D.I. nicht geschlossen werden kann.

Sowohl der Inhalt als auch die Entstehungsgeschichte beweisen, daß sie als Verwaltungsvorschrift erlassen ist, und daß sie nur aus Zweckmäßigkeitsgründen publiziert ist, d. h. deshalb, weil sie als Ausführungsbestimmung zur Verordnung in demselben Umfange bekannt werden sollte wie diese. So heißt es auch in der Beratung der Immediatkommission, es sollten „beide Stücke gleichsam von einem Guß sein". Dieser Grund ließ auch den Erlaß der Instruktion auf dieselbe Weise wie den der Verordnung — also durch den König — ratsam erscheinen.

Wenn verschiedentlich die D.I. als Gesetz bezeichnet wurde, ist das so zu erklären, daß man nach Einführung der Verfassung zu Eingriffen in die Freiheit der Person eine gesetzliche Grundlage benötigte und daher einfach in der Gesetzsammlung veröffentlichte landesherrliche Verordnungen allgemeinen Inhalts als Gesetze übernahm.[71])

Aber auch dieser Gesichtspunkt ist hier nicht durchschlagend. Der § 14 der als Gesetz anzusehenden G.V. 1820 wies die Untertanen auf das im § 28 D.I. geregelte Waffengebrauchsrecht der Gendarmerie hin, verlieh dem § 28 abgeleitete Rechtssatzeigenschaft und verschaffte ihm dadurch Wirksamkeit nach außen.[72])

Bei der Einführung der Organisation der Landgendarmerie in den neuerworbenen Landesteilen, welche durch die Verordnung vom 23. V. 1867 (G.V. 1867; G.S. S. 777) erfolgte, wurde in Bezug auf die Waffengebrauchsbestimmungen ein anderes Verfahren eingeschlagen als im Jahre 1820. Hier wurde der § 28 der D.I. aus der Instruktion herausgenommen und als § 18 in die Verordnung eingefügt. Diese ist aber ohne Zweifel Gesetz, da der König in den neuerworbenen Landesteilen bis 1. X. 1867

[70]) „Ueber die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetzsammlung".

[71]) O. Mayer I S. 82.

[72]) Vergl. W. Jellinek V.R. S. 132 f.

[73]) V. vom 1. XII. 1866 — G.S. S. 555 — und 29. I. 1867 — G.S. S. 139.

allein die gesetzgebende Gewalt hatte[73]), und da sie nach ihrem Inhalt Rechtsnormen enthält. So setzt sie z. B. durch § 24 die bis dahin in den neuerworbenen Landesteilen bestehenden „Gesetze" außer Kraft. Die an demselben Tage über die Dienstverhältnisse der Gendarmerie erlassene Instruktion wurde nicht veröffentlicht. Während also der § 28 D.I., der den Waffengebrauch für die Gendarmerie in den alten Gebietsteilen Preußens regelte, den Charakter einer Verwaltungsverordnung aufweist, ist seine Normierung im § 18 G.V. 1867 für die neuerworbenen Landesteile durch Gesetz erfolgt.[74])

Die Ansicht, daß Waffengebrauch staatlicher Organe einer gesetzlichen Grundlage bedürfe, war im Jahre 1820 noch nicht vorhanden, sondern ist erst später aufgetaucht. Besonders zum Ausdruck kommt sie bei der Beratung des Gesetzentwurfs über den Waffengebrauch des Militärs. In den Motiven zu diesem Gesetz heißt es: „daß gegenwärtig die den Militär- und Zivilbehörden über den Waffengebrauch des Militärs zu erteilenden Instruktionen auf keiner gesetzlichen Grundlage beruhen; welches zur Verhütung eines unsicheren Benehmens von Seiten des Militärs und zur allgemeinen Warnung der mit demselben in Berührung kommenden Civilpersonen unerläßlich zu sein scheint".

Dieser Wandel der Anschauung, der nach Einführung der Verfassung verstärkt in Erscheinung trat, wirkte sich so aus, daß im Jahre 1851 mit Rücksicht darauf, daß man für Eingriffe in die Freiheit der Untertanen auch in Form der Waffenanwendung eine besondere gesetzliche Grundlage für notwendig hielt, der § 28 D.I. auf Grund seiner Veröffentlichung in der amtlichen Gesetzsammlung als für die Gendarmerie erlassenes „Spezialgesetz" betrachtet wurde (s. oben S. 11, 24), und daß die Regelung des Waffengebrauchs der Gendarmerie für die neuerworbenen Landesteile im Jahre 1867 nicht in die nicht veröffentlichte Dienstinstruktion, sondern in die gesetzeskräftige Verordnung (§ 18) aufgenommen wurde. Hier muß man gewohnheitsrechtliche Entwicklung in der Weise annehmen, daß der § 28 D.I. sich auf Grund der später zur Herrschaft gelangenden Anschauung von seinem Gesetzescharakter zur Rechtsnorm fortentwickelt hat. Es entstand die Ueberzeugung bei der obersten Staatsbehörde, daß mit dem § 28 D.I. ein Gesetz angewendet würde. Diese Ansicht ist auch in der Literatur und Rechtsprechung vertreten.[75])

[74]) Ueber den Waffengebrauch der Gendarmerie in Hohenzollern s. A.E. v. 30. XII. 1850 (G.S. 1851 S. 703), im Kreis Herzogtum Lauenburg A.E. v. 5. XII. 1871 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg Nr. 45 v. 15. XII. 1871), auf Helgoland G. v. 15. II. 1891 (G.S. S. 11) und in Elsaß-Lothringen G. v. 20. VI. 1872 (G.Bl. f. Elsaß-Lothringen 1872 S. 441).

[75]) Delius, Pr. Verw.Bl. 42 (1921) S. 249 f.; O.V.G. 31, 439 ff. V. Reinhardt S. 37 nimmt ebenfalls Gewohnheitsrecht an, indem er es „auf Grund der bestehenden Praxis" für unzweifelhaft hält, daß der § 28 D.I. Rechtsnormen enthalte. In ähnlichem Sinne v. Lang-

Als Ergebnis ist also festzustellen, daß die Regelung des Waffengebrauchs im § 28 D.I. und § 18 G.V. 1867 tatsächlich eine rechtsnormkräftige ist.

b) Die Auslegung des § 28 der Dienstinstruktion.

Verschiedentlich[76]) ist behauptet worden, für den § 28 D.I. sei das ALR. in seinem staats- und strafrechtlichen Teil Quelle gewesen. Daß diese Ansicht irrtümlich ist, beweist seine Entstehung.

Ein Vergleich des ersten Entwurfes des § 28 der Dienstinstruktion mit dem Artikel 231 des Gesetzes „die Organisation der National-Gendarmerie betreffend vom 28. Germinal des 6. Jahres der Republikanischen Zeitrechnung" (1798) zeigt, daß, wie die ganze Einrichtung der Gendarmerie, auch die Waffengebrauchsbestimmungen von Frankreich übernommen sind.

Der Artikel 231 lautet:[77])

„Die Mitglieder der National-Gendarmerie können die Gewalt der Waffen nur in zwei Fällen gebrauchen, nämlich:

1.) Wenn Gewalt oderTätlichkeit gegen sie selbst gebraucht wird, (violences ou voies de fait) und

2.) wenn sie auf andere Art die Stelle, die sie behaupten und die ihnen anvertrauten Posten oder Personen nicht vertheidigen können, oder der Widerstand (résistance) so stark ist, daß er nur durch gewaffnete Hand bezwungen werden kann."

Die ursprüngliche Entwurfsfassung des § 28 D.I. in der Immediatkommission lautet:

„Die Gensdarmen sind befugt, auch ohne Authorisation der vorgesetzten Behörde, die ihnen anvertrauten Waffen zu gebrauchen:

1.) Wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst ausgeführt wird und

2.) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.
Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur dann, wenn gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind und der Widerstand so stark ist, daß er nur durch gewaff-

---

heim S. 179: „. . . schließlich würde auch die langjährige Anwendung als Rechtsnorm für Gewohnheitsrecht sprechen."

[76]) Thiele S. 59 f. und Anuschat S. 4. Wenn auch die Auslegung des § 28 D.I. und der Schießerlasse (s. unten) für die jetzige Praxis der preußischen Polizei nicht mehr aktuell ist, haben doch diese Erörterungen abgesehen von historischem Interesse immerhin noch Bedeutung für die Auslegung gleicher oder ähnlicher Waffengebrauchsbestimmungen anderer Staatsorgane und außerpreußischer Polizeien.

[77]) S. von Kamptz, „Codex" S. 48; Wilfling S. 34.

nete Hand abgehalten werden kann, und auch dann mit möglichster Schonung zu gebrauchen."

Der 1. Entwurf des § 28 zeigt eine teilweise wörtliche Uebernahme des Artikels 231 des französischen Gesetzes, aber zu seinem Schaden in unvollkommener Weise. Während die Z. 2 des Artikels 231 ausdrücklich den Waffengebrauch zur Ueberwindung von „Widerstand" gegen eine Amtshandlung schlechthin — also auch, soweit der Widerstand nicht zugleich Gewalt gegen die Person des Gendarmen enthält — vorsieht, ist diese Bestimmung in der 1. Entwurfsfassung des § 28 nicht unter Z. 2, sondern lediglich als Richtlinie im Schlußabsatz aufgeführt, sodaß eine Lücke entstand.

Der Entwurf des § 28 wurde dann in dem später veröffentlichten Sinne abgeändert und durch Einschiebung von lit. b der endgültigen Fassung (s. unten Anl. 1) ergänzt, ein Umstand, der für die Auslegung des § 28 D.I. wesentlich ist. Die nachträgliche Einfügung ist dadurch zu erklären, daß zunächst vorgesehen war, zwei besondere Instruktionen zu schaffen, und zwar je eine für die Kreis- und für die Grenzgendarmerie. Letztere fiel jedoch fort; dafür wurde der Dienstinstruktion unter V. ein besonderer Abschnitt, der die Grenzgendarmerie betraf, hinzugefügt und die Waffengebrauchsbestimmung des § 28 erweitert.[78])

Lit. b war also für die Grenzgendarmerie bestimmt. Damit ist auch ihre eigenartige Fassung erklärt, die bei der Auslegung des § 28 viel Kopfzerbrechen verursacht hat. Insbesondere wurde versucht, eine Beziehung zwischen lit. a und b herzustellen. So erklärt Rissom S. 62, daß der Fall b ein Sonderfall des Absatzes a sei. Die Entstehungsgeschichte zeigt jedoch, daß der

---

[78]) Als Grundlage für lit. b des § 28 hat ein Bericht des Staatsministeriums an den König über Unterdrückung des Grenzschleichhandels vom 21. III. 1820 gedient. Hier heißt es: „Die Brigaden sind zum Gebrauch der Waffen gegen die Schleichhändler ebenso berechtigt, als das Militair in Fällen, wo es darauf ankommt, bürgerliche Unruhen mit Gewalt zu unterdrücken, oder auch Verbrecher habhaft zu werden oder festzuhalten; sie können schon im Verbrechen des Schleichhandels betroffen alle durch Waffen mögliche Nachteile vermeiden, wenn sie ohne Widerstand Folge zur nächsten Obrigkeit leisten, und sich der persönlichen Verhaftung und der Beschlagnahme der Waaren nicht widersetzen, sie exponieren sich erst dann, wenn sie das Verbrechen, indem sie betroffen werden, mit offenbarer Gewalt gegen die Ortsobrigkeit durchsetzen wollen . . . Da indessen der Gebrauch der Waffen nicht weitergehen darf, als gerade zum Zwecke nöthig ist, nämlich Verhaftung und Beschlag zu vollstrecken, so muß durch bestimmte Instruktion jeder Gebrauch über die Grenzen hinaus gezügelt werden. . . . ."

§ 28 aus verschiedenen Quellen zusammengestellt ist, und eine Beziehung zwischen lit. a und b garnicht berücksichtigt war.

In Bezug auf die Auslegung der D.I. sei auf die angegebene Literatur[79]) verwiesen, die auch zahlreiche Gerichtsentscheidungen anführt. Hier seien nur noch Punkte erörtert, die Anlaß zu abweichender Ansicht oder zu Zweifeln geben.

Unter Gewalt oder Tätlichkeit im Sinne des § 28 lit. a konnte nur eine solche Tätigkeit verstanden werden, die sich direkt oder indirekt — z. B. durch Festhalten der Waffe, Festhalten der Zügel beim berittenen Beamten oder Zurückstoßen von Beamten mittels Anfahrens eines Autos u. a. — gegen die Person des Beamten richtete. Das sagt der klare Wortlaut; insbesondere kommt diese Ansicht auch in der Stellungnahme des Staatsministerium (s. oben S. 11) zum Ausdruck, daß nämlich der § 28 D.I. nur Fälle der Notwehr umfasse, also der Angriffsabwehr diene. Nicht darunter fiel aber Widerstand, der sich nicht gegen die Person, sondern lediglich gegen die Amtshandlung richtete, wie z. B. Festhalten am Treppengeländer zur Verhinderung der Abführung oder Festhalten einer Sache, welche abgenommen werden soll.[80])[81])

Diese Lücke wurde aber zwangsläufig kraft selbstverständlichen Rechts ausgefüllt in dem Sinne, daß das Staatsorgan das Recht hatte, die Waffe überall dann anzuwenden, wenn ihm durch positive Kraftäußerung Widerstand geleistet wurde.[82])[83])

[79]) Anuschat, Delius, v. Langheim, Rissom, Schmahel, Thiele, Wilfling.

[80]) Strafbarer Widerstand durch Gewalt im Sinne des § 113 StGB. liegt nach in der Literatur herrschender Ansicht dann vor, „wenn die vom Täter entfaltete physische Kraft entweder unmittelbar auf den Beamten körperlich einwirkt oder sich zwar unmittelbar an Sachen ausläßt, dies aber doch in solcher Weise, daß der Beamte sie selbst ebenfalls körperlich empfindet": Liszt-Schmidt S. 792. Literatur dort N. 9 u. 10; jedoch hat das Reichsgericht (Rechtspr. 7, 280) im Gegensatz dazu Gewaltanwendung angenommen, „wenn sich die zu verhaftende Person mit den Händen an einen festen Gegenstand anklammert und mit den Füßen dagegen stemmt." Frank S. 292, der die Entscheidung als sehr bedenklich bezeichnet.

[81]) Nach Delius (Archiv S. 113) erfordert „thätliche Widersetzlichkeit" im Sinne des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forstbeamten vom 31. III. 1837 „die Entwicklung einer aktiven Thätigkeit, dazu bestimmt und an und für sich geeignet, die Vollziehung einer Handlung des Beamten nicht zur Vollendung gelangen zu lassen. RG. 12. VII. 1881 Entsch. IV. 324."

[82]) Oehler-Albrecht S. 80 bezeichnen als aktiven Widerstand, der durch Zwangsanwendung gebrochen werden kann, außer dem tätlichen Angriff „bereits die Drohung mit einem Angriff und die Vorbereitung dazu, ferner den Fluchtversuch und jede aktive Handlung, welche die Polizei an der Ausübung ihrer Pflicht zu hindern bestimmt ist." Vergl. auch die Ausführungen bei Rissom S. 62 und Romen-Rissom S. 47 f.

[83]) Die Berechtigung zur zwangsweisen Beseitigung des Widerstandes ist also unabhängig von der Strafbarkeit des Täters gem.

Zweifelhaft war weiter die Auslegung lit. c. Was war unter „angewiesenem Posten" zu verstehen? Delius[84]) legte den Begriff im Sinne des militärischen Postens, also rein örtlich aus. Muß man diese Auffassung, wenn sie auch bei der militärischen, aus dem Heer hervorgegangenen Organisation der Gendarmerie nahe liegt, als zu eng bezeichnen, so gilt das Gegenteil von der Auffassung Thieles S. 79 ff. Er ist der Meinung, „Posten" bezeichne hier in weitzunehmenden Sinne Amt, Stellung, Beruf, und der Beamte hätte die Waffe immer dann gebrauchen dürfen, wenn er eine ihm gestellte Aufgabe nicht anders hätte durchführen können.

Die Behauptung des angewiesenen Postens ermächtigte das Staatsorgan, die Waffen auch zum Schutze von Sachen oder einer vom Staate geschützten Handlung, z. B. zum Schutze eines Wahllokals oder einer Wahlhandlung zu gebrauchen. Weiter war aber hierunter wohl ohne Bedenken der Schutz von Transporten zu bringen, z. B. Transport von Munition, Geld oder einer Wahlurne. Hier kann man von einem „Posten" in des Wortes ursprünglicher Bedeutung nicht mehr sprechen. Das Oberverwaltungsgericht[85]) hat den Waffengebrauch zur Räumung einer Gastwirtschaft damit begründet, daß die Polizeibeamten nur so vermocht hätten, den ihnen angewiesenen Posten zu behaupten, d. h. den ihnen von ihren Vorgesetzten erteilten Befehl zur energischen Säuberung der Straße und des Schanklokals durchzuführen. Diese Auslegung durch das O.V.G. zeigt, daß der Waffengebrauch zur Behauptung des angewiesenen Postens — entgegen der Auslegung durch das Staatsministerium im Jahre 1851 — über den Rahmen der Notwehrbefugnis hinausgehen kann.

Waffengebrauch war gemäß lit. c weiter zulässig, wenn auf andere Art „anvertraute Personen" nicht geschützt werden konnten. Was darüber zu sagen ist, trifft im großen und ganzen auch auf lit. a des Schießerlasses von 1928 zu, der den Gebrauch der Schußwaffe im Interesse der im Schutze des Beamten befindlichen Personen gestattete.

Teilweise findet man die Auffassung, daß unter anvertrauten Personen alle schutzbedürftigen Personen zu verstehen seien. Das würde zu einer Auslegung führen, die mit der Nothilfe des § 53 StGB. zusammenfiele. Ist diese Auslegung zu weitgehend, so läßt es sich schon eher rechtfertigen, dazu alle Personen zu rechnen, zu deren Schutz Polizeibeamte besonders kommandiert sind, z. B. mit dem Auftrage, auf einer zu einem Industriewerk führenden Straße Arbeitswillige gegen den Terror Streikender zu schützen. Man sieht, die Grenze ist auch hier flüssig. Unbe-

---

§ 113 StGB. Vergl. hierüber Wilfling S. 21, der den historischen Zusammenhang zwischen beidem beleuchtet.

[84]) Archiv S. 130, 142.

[85]) Urteil vom 18. X. 1912, I. A. 165, 11, Pr. Verw.Bl. 34 S. 221.

stritten sind unter anvertraute Personen solche zu zählen, denen der den Schutz gewährende Beamte die Freiheit entzogen hat, die ihm zum Transport übergeben sind, oder die er auf eigene oder fremde Veranlassung in seinen Schutz genommen hat.

Nicht gestattete § 28 D.I., auf Fliehende zu schießen (s. oben S. 9). Daher muß der Min.Erl. vom 22. VI. 1896 als bedenklich bezeichnet werden,[86]) der den Gendarmen „zum Gebrauch der Schußwaffe nach Androhung zur Vereitelung der Flucht eines ihm selbst unter Anwendung von Gewalt gegen seine Person entspringenden Gefangenen ermächtigte, solange er unmittelbar dessen Spur verfolgte." Rissom S. 64 versucht vergeblich eine Rechtfertigung dieser Bestimmung.

c. Der Allerhöchste Erlaß vom 4. II. 1854.

Wie die Bezeichnung der „Dienst-Instruktion für die Gendarmerie" besagt, war sie nur für die Gendarmerie geschaffen worden. Der Waffengebrauch der Polizeibeamten war nirgends ausdrücklich in gleicher Weise geregelt. Es war nicht angängig, den § 28 D.I. mit der Begründung auf die Polizeibeamten „analog" anzuwenden, daß seine Voraussetzungen für sie in gleicher Weise zuträfen.

Der Waffengebrauch der Polizeibeamten wurde vielmehr (s. oben S. 9) durch Einzelanordnungen im Verwaltungswege geregelt. Wenn die Polizeibeamten auf die D.I. verwiesen wurden, so bedeutete das, daß der Inhalt des § 28 durch Dienstbefehl für sie als maßgebend erklärt wurde. In der Zeit des Polizeistaates unterliegt dieses Verfahren der Schaffung von Waffengebrauchsbestimmungen auch keinem Bedenken. Wie oben dargelegt, ist ja auch die D.I. eine Verwaltungsvorschrift, die nur aus Zweckmäßigkeitsgründen veröffentlicht wurde. Ob Vorschriften über die Waffenanwendung durch generelle Dienstanweisung oder, wie für die Polizeibeamten, durch spezielle, auf bestimmte für eine andere Beamtenkategorie festgelegte Normen verweisende Dienstanordnungen geschaffen wurden, ist dabei in der Zeit des Polizeistaates gleichgültig. Eine Bekanntmachung an die Untertanen konnte auch damals für zweckmäßig gehalten, aber nicht zur Voraussetzung der Gültigkeit gemacht werden.

Der Allerhöchste Erlaß vom 4. II. 1854 (s. unten S. 82 Anlage 3), der ganz allgemein die Vorschrift des § 28 D.I. als maßgebend für den Waffengebrauch der exekutiven Polizeibeamten und der Schutzmannschaften erklärte, bestimmte lediglich, was bis dahin bereits galt; er gab keine erstmalige Rechtsgrundlage für den Waffengebrauch der Polizeibeamten und war eine interne, nur im Ministerialblatt veröffentlichte Verwaltungs-

[86]) Ebenso Wilfling S. 61. Eine Abänderung des § 28 D. I. war mit diesem Erlaß nicht beabsichtigt, vgl. Min.Erl. v. 3. VII. 1908 (M.Bl.i.V. S. 165).

vorschrift. Gegenüber den Rescripten des Jnnenministers von 1823 und 1824 bildete er insofern eine verstärkte Rechtsgrundlage, als er eine Anordnung des höchsten Inhabers der vollziehenden Gewalt darstellt. Seine förmliche Ausdehnung auf die 1866 neu erworbenen Gebiete ist nicht erfolgt, doch fand er in ganz Preußen Anwendung.[87])

Zu prüfen ist allerdings noch, ob die über hundert Jahre erfolgte Anwendung des § 28 D.I. auf die Polizeibeamten sich zum Gewohnheitsrecht entwickelt hat. Dafür spricht, daß der § 28 in Bezug auf die Gendarmerie im Wege des Gewohnheitsrechts Rechtsnormeigenschaft erlangt hat.[88]) Dasselbe für die Polizei nachzuweisen, stößt aber insofern auf Schwierigkeiten, als die Gendarmerie das speziell zur Anwendung der Waffe bestimmte Volllzugsorgan war, und daß noch 1892 Mappes S. 11 anführte, der Polizei dienten die Waffen weniger zum Zwange, als zur Verteidigung. Gewohnheitsrecht könnte nur angenommen werden, wenn in Bezug auf die Anwendung des § 28 D.I. auf die Polizei sowohl auf Seiten der beteiligten Verwaltungsorgane als auch auf Seiten der Gewaltunterworfenen die Ueberzeugung zur Geltung gekommen wäre, daß eine Rechtsnorm angewandt würde.[89]) Bei den Verwaltungsorganen ist diese Ueberzeugung aber nicht entstanden, das erhellt sowohl aus den Ausführungen des Staatsministeriums im Jahre 1851, als auch aus dem M.E. vom 3. VII. 1908.

d. Die Schießerlasse der Nachkriegszeit.

Die durch den Innenminister in der Nachkriegszeit herausgegebenen Schießerlasse von 1919, 1921 und 1928 weisen gegenüber dem früheren Rechtszustande wesentliche Neuerungen auf. Sie gestatteten den Gebrauch der Schußwaffe zur Abwehr eines Angriffes oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Beamten oder der in seinem Schutz befindlichen Personen und zum Anhalten von Straftätern, die sich der Festnahme durch die Flucht zu entziehen versuchten. Den Erlassen von 1921 und 1928 waren besondere Richtlinien für den Gebrauch der Schußwaffe beigefügt.[90])

Da sie lediglich interne Dienstanweisungen waren, wurde ihre Rechtsgültigkeit vielfach in Zweifel gezogen.[91]) Daher er-

---

[87]) S. Erl. M.d.I. v. 3. VII. 1908 (M.Bl.i.V. S, 165).

[88]) S. oben S. 25.

[89]) Schoen S. 6 f.

[90]) S. im einzelnen Anlagen 4—6.

[91]) Delius — Pr. Verw.Bl. S. 249 f. u. „Polizei" Bd. 18 S. 441/ 42 — bezweifelt, daß die Schießerlasse vom 24. VII. 1919 und 15. XII. 1921 rechtsgültig seien, da sie mit Rücksicht darauf, daß sie den Polizeibeamten das Schießen auf Fliehende gestatteten, eine Abänderung des A.E. vom 4. II. 1854 darstellten. Diesen Kgl. Erlaß könnte aber nicht der Minister, sondern nur gem. Art. 82 Pr.V. das Staatsministerium abändern. Leider untersucht Delius

mächtigte das Staatsministerium durch Beschluß vom 17. VI. 1921 (St.M.I. 4787 Z. 6) den Minister mit rückwirkender Kraft zur Abänderung des § 28 D.I.

Das Urteil des R.G. III. Ziv. Sen. vom 21. IV. 1925,[92]) das die Rechtsgültigkeit des Schießerlasses vom 24. VII. 1919 nachgeprüft und bejaht hat, ist in seiner Begründung widerspruchsvoll und angreifbar. Die Behauptung, der Minister des Innern sei „nach wie vor" zuständig, Bestimmungen über den Waffengebrauch im allgemeinen und für gewisse Zeiten und Fälle zu erlassen, geht an der Tatsache vorbei, daß bereits im Polizeistaat der Waffengebrauch für die damals wichtigsten waffentragenden Organe durch Gesetz geregelt war, und daß der Minister des Innern, abgesehen von den Rescripten vom 13. VII. 1823 und 20. III. 1824 — die Allg.Verf.M.d.I. vom 3. VII. 1908 ist nur ein Hinweis auf die bestehenden Bestimmungen — in der Vorkriegszeit für die Polizei Waffengebrauchsnormen nicht erlassen, sondern vielmehr der König als Inhaber der vollziehenden Gewalt durch den A.E. vom 4. II. 1854 dem Waffenrecht der Polizei eine generelle Grundlage gegeben hat. Auch ist nicht darauf eingegangen, inwieweit sich der Erlaß von Waffengebrauchsnormen durch Dienstanweisung mit den Grundsätzen des Rechtsstaats verträgt.[93]) Tatsächlich hat auch das Staatsministerium die Ablehnung des Gesetzentwurfs über den Waffengebrauch der Polizei im Jahre 1851 nicht damit begründet, daß seine Regelung durch Verwaltungsvorschrift zulässig sei, sondern es hat die analoge Anwendung des § 28 D.I. auf die Polizei unter Hinweis darauf, daß der § 28 lediglich Fälle der Notwehr umfasse, für zulässig erachtet. Wenn das Urteil weiter ausführt, der Waffengebrauch der Polizei habe im § 28 seine „gesetzliche" Stütze gefunden, so ist das unrichtig, da dieser lediglich für die Gendarmerie geschaffen war, und für die Polizei der oben angeführte königliche Erlaß in Frage kam. Verfehlt ist ferner die Ansicht, daß es die Pflicht des Oberhauptes der Landespolizei, nämlich des Ministers „war und blieb", diese Instruktion, d. h. den § 28 D.I., zu gewissen Zeiten und für gewisse Fälle den Umständen

---

diese Frage nicht auch in Bezug auf die Landjägereibeamten, auf die diese Erlasse in gleicher Weise Anwendung fanden. In Bezug auf sie würden die Schießerlasse eine Abänderung des § 28 D.I. darstellen, der nach Delius' Ansicht Gesetz ist.

[92]) JW. 1926 S. 1161 f. Siehe dazu die Besprechung Koellreutters, der nicht zugestimmt werden kann. Seine Beweisführung durch vergleichende Heranziehung des Reichsgesetzes vom 2. VII. 1921 über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung (R.G.Bl. S. 935) ist im Hinblick auf den Gesetzescharakter dieser Bestimmung nicht überzeugend.

[93]) V. Langheim S. 179 erklärt zu der Urteilsbegründung des Reichsgerichts: „Diese Ausweitung des Herrschaftsprinzips in der Polizei läßt sich nicht mit den Grundgedanken eines demokratischen Staatswesens vereinbaren."

entsprechend zu ändern, zu verschärfen oder zu mildern. Da der § 28 Rechtsnormkraft erlangt hatte, war eine Aenderung durch den Minister unzulässig. Die erwähnte Möglichkeit seiner Aenderung durch Ministerialerlaß ist umso unverständlicher, als die Urteilsbegründung selbst den § 28 im Gegensatz zur heutigen Auffassung des Ministers als „gesetzliche" Grundlage bezeichnet. Zu klären ist noch die auch in der Urteilsbegründung angeführte Möglichkeit, in der Wendung des § 28 D.I. und § 18 G.V. 1867 „auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde" eine Ermächtigung zum Erlaß von Waffengebrauchsbestimmungen, in diesem Fall für die Schießerlasse zu erblicken.

Das O.V.G. (31,439) hat es für zweifelhaft erklärt, ob die im § 28 D.I. gesetzlich normierten Fälle durch eine allgemeine Ermächtigung erweitert werden könnten, und ob durch Hervorhebung der Entbehrlichkeit der Autorisation durch die vorgesetzte Behörde dieser das Recht zur allgemeinen Ausdehnung der Fälle, in denen die Gendarmen nach eigenem Ermessen die Waffen gebrauchten dürften, verliehen worden wäre.

§ 28 D.I. regelte den Waffengebrauch des Einzelbeamten ohne Autorisation durch die vorgesetzte Behörde, er war in der Aufzählung der Fälle nur eine Schranke für den Gendarmen, nicht für die Behörde. Wann diese zur Autorisation berechtigt war, ist nirgends ausdrücklich festgesetzt. Man wird wohl aber bedenkenlos annehmen können, daß sie immer dann zulässig war, wenn sich Waffengebrauch zur Durchführung der Aufgaben der Gendarmerie als notwendig erwies. Diese Autorisation konnte sich aber nur auf Einzelfälle erstrecken; eine generelle Ermächtigung würde die Fälle des § 28 vermehren, diesen also praktisch erweiternd abändern, was sich besonders mit Rücksicht darauf, daß die D.I. durch den König erlassen war, mit der Unterordnung der Behördenorganisation nicht vertrug. Verkehrt ist aber die Annahme, das Recht zur Autorisation hätte sich aus dem § 28 D.I. ergeben; vielmehr war es in der Machtfülle des Polizeistaates von selbst gegeben. Daher sollte die Anführung der Entbehrlichkeit der Autorisation keine Ermächtigung bedeuten.[94]) Auch daraus, daß die Wendung im § 18 G.V. 1867 wiederkehrte, kann eine andere Auslegung nicht hergeleitet werden. Die Schießerlasse fanden also im § 28 D.I. bzw. im § 18 G.V. 1867 keine Stütze.

---

[94]) Richtig Rissom S. 64. Im französischen Recht findet man im Artikel 304 der Kgl. Ordonnanz vom 29. X. 1820 und im Art. 297 des Dekrets vom 1. III. 1854 die Wendungen „en cas d'absence de l'autorité locale" bezw. „en absence de l'autorité judiciaire ou administrative" (Wilfling S. 36 u. 62). Da der § 28 D.I. sich an das französische Recht anlehnt, ist die Heranziehung dieses Vergleichs zur Bestärkung der hier vertretenen Ansicht gerechtfertigt. Vergl. auch § 26 D.I. 1820: „Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die . . ."

Bei der Untersuchung der Rechtsgültigkeit der Schießerlasse ist davon auszugehen, daß die rechtsnormkräftige Regelung des Waffengebrauchs der Landjägerei im § 28 D.I. und § 18 G.V. 1867 die Vermutung für sich hatte, daß sie die Materie erschöpfend regelte. Soweit nicht eine besondere Ermächtigung gegeben war, konnte die Ergänzung oder Abänderung dieser Vorschriften nur durch eine auf gleicher Stufe stehende Rechtsnorm erfolgen. Die Rechtsgültigkeit der Schießerlasse unterliegt daher, soweit sie den Waffengebrauch der Landjägereibeamten ordneten, starken Bedenken.

Für die Polizeibeamten war die Normierung des Waffengebrauchs lediglich im Wege der Verwaltungsvorschrift durch A.E. vom 4. II. 1854 dem § 28 D.I. inhaltsgleich erfolgt. Formell war eine Abänderung bezw. Ergänzung dieses Kgl. Erlasses durch eine gleichstehende Verwaltungsanordnung zulässig. Da die Schießerlasse mit Ermächtigung des Staatsministeriums erlassen wurden, das gem. Art. 7 Pr.V. oberste vollziehende und leitende Behörde des Staates ist, und auf das gem. Art. 82 Pr.V. die staatsrechtlichen Funktionen des früheren Königs übergegangen sind, treffen die Bedenken, die gegen ihre Rechtsgültigkeit in Bezug auf die Landjägerei geäußert wurden, hier nicht zu.

Verfehlt ist es auch, eine Rechtfertigung der Schießerlasse in der vom R.G. III. St.S. vom 2. III. 1911, III. 1186/10[95]) vertretenen Auffassung zu suchen, daß die vorgesetzte Dienstbehörde für die Verwendung der Schußwaffen einengende Vorschriften erlassen dürfe. Das scheitert daran, daß die Schießerlasse im Verhältnis zu den bis dahin geltenden Vorschriften über die Waffenanwendung keine Einengung, sondern eine Erweiterung der Befugnisse bedeuteten.

Bei der Auslegung der Schießerlasse der Nachkriegszeit für Polizei und Landjägerei stößt man auf Zweifel über ihr tatsächliches Verhältnis zu den älteren Bestimmungen über den Waffengebrauch. Delius, der diese Frage in Bezug auf den Erlaß von 1921 geprüft hat,[96]) ist der Ansicht, daß, da dieser die Materie des Waffengebrauchs nicht erschöpfend regelte, die bisherigen Bestimmungen weiter bestanden hätten, und daß der Polizeibeamte in der unangenehmen Lage wäre, § 28 D.I. und Schießerlaß zusammenzuhalten und zu ermitteln, was nach Ansicht des Ministers gültig sei.

Der „Heinesche Schießerlaß" von 1919, der seine Bezeichnung zu Unrecht führt, da er nicht nur den Schußwaffengebrauch, sondern den Gebrauch aller Waffen betraf, hatte den Zweck, das Waffengebrauchsrecht der Polizeibeamten zu erweitern, wie auch seine Eingangsworte hervorheben. Der Erlaß war seinem Inhalt nach im Verhältnis zum § 28 eine Zusatzbestimmung, die die Fälle des § 28 um zwei vermehrte, ohne eine Abänderung

[95]) Das Recht 1911 S. 708.
[96]) „Polizei" 1921 S. 442.

desselben darzustellen, denn nach § 28 war weder das Schießen auf Fliehende noch der Waffengebrauch gegenüber einer Bedrohung schlechthin gestattet.

Die dem Heineschen Erlaß folgenden Schießerlasse von 1921 und 1928 stellten unter Beschränkung auf den Schußwaffengebrauch stufenweise erfolgte Abänderungen des jeweils vorhergegangenen Erlasses dar. Wenn man sich fragt, warum der Erlaß von 1921 sich auf die Regelung des Schußwaffengebrauchs beschränkte, so findet man eine Erklärung darin, daß der Gebrauch der blanken Waffe in den vom Schießerlaß geregelten Fällen praktisch ohne Bedeutung war oder sich im Hinblick auf Z. 1 der beigegebenen Richtlinien von selbst verstand.

Historisch betrachtet, wollte der Schießerlaß den Schußwaffengebrauch auf Grund des § 28 D.I. nicht ausschließen, sonst würde ja anstatt einer Erweiterung, die doch durch die Nachkriegserlasse beabsichtigt war, eine Verengung der Grundlage des Schußwaffenrechts gegenüber der Vorkriegszeit herbeigeführt worden sein. Weder der Erlaß von 1921 noch der von 1928 brachte in seinen Eingangsworten zum Ausdruck, daß er den Schußwaffengebrauch erschöpfend regeln wollte.[97])

Gegen eine beschränkende Auslegung spräche auch noch, daß sie einen unzureichenden Schutz der Beamten dargestellt hätte. Wenn z. B. ein Beamter gewaltsam eingesperrt wäre, sich der Angriff also nicht gegen Leib und Leben, sondern gegen seine Freiheit richtete, hätte er dann nicht äußerstenfalls die Schußwaffe gebrauchen dürfen? Das muß bejaht werden, und zwar auf Grund des § 28 lit. a. Wollte man anderer Ansicht sein, so käme man zu dem eigenartigen Ergebnis, daß die Befugnis zum Gebrauch der Schußwaffe im Verhältnis zur Vorkriegszeit — abgesehen von dem Schießen auf Fliehende — eingeschränkter gewesen wäre, ein Ergebnis, das auf Grund der Schwierigkeiten des Polizeidienstes und der doch erhebliche Gefahren in sich bergenden Zeitverhältnisse nicht gerechtfertigt und untragbar gewesen wäre.

Die dem Erlaß beigegebenen Richtlinien mußten jedoch auf jeden Schußwaffengebrauch, auch soweit er sich nicht auf den Erlaß stützte, Anwendung finden. Inwieweit Einschränkungen, die der Erlaß im Verhältnis zum Notwehrparagraphen anordnete, für

---

[97]) Die hier vertretene Ansicht über das Verhältnis der Nachkriegsschießerlasse zu § 28 findet auch eine Stütze in den Ausführungen von Schütze (Spalte 788 ff.), der eine Beschränkung des Schußwaffenrechts auf Grund des § 28 D.I. nicht erwähnt, vielmehr erklärt, daß der Erlaß von 1919 eine Erweiterung des § 28 darstellt, daß der Erlaß von 1921 — abgesehen von der hier nicht ausschlaggebenden lit. b — nur eine Wiederholung der früheren Rechtslage enthält und eine Erläuterung und ergänzende (!) Abänderung des § 28 bedeutet. Da lit. a des Erlasses von 1921 wörtlich in den von 1928 übernommen ist, treffen diese Darlegungen auch auf letzteren zu. Die gerade Linie von 1919 –1928 ist in Bezug auf den hier behandelten Punkt nicht durchbrochen.

die Waffenanwendung Bedeutung hatten, ist im Abschnitt II 4 erörtert.[98])

e) Der Waffengebrauch der Polizeigefängnisbeamten.

Für die im Gefängnisdienst tätigen Polizeibeamten haben bisher nur Verwaltungsvorschriften bestanden. Durch Erlaß des Innenministers vom 15. VIII. 1929 (M.Bl.i.V. S. 753, s. unten Anlage 7) wurden unter Aufhebung der früher geltenden Bestimmungen neue Vorschriften geschaffen. Danach galten für die im Polizeigefängnisdienst tätigen Beamten die für die Polizeivollzugsbeamten allgemein gültigen Bestimmungen mit der durch diesen Erlaß erfolgten Erweiterung, die die besonderen Verhältnisse des Gefängnisdienstes berücksichtigte und die Gefängnisbeamten der Polizei hinsichtlich der Waffenanwendung den Strafanstaltsbeamten der Justiz gleichstellte. Der Erlaß gab auch allen Polizei- und Landjägereibeamten das erweiterte Waffenrecht der Gefängnisbeamten, wenn sie mit der Bewachung, Begleitung oder Beaufsichtigung von Gefangenen beauftragt waren, und die Zahl der zu transportierenden oder zu bewachenden Gefangenen die des Begleit- oder Aufsichtspersonals überstieg. Gleichzeitig wurde der Begriff des Gefangenen im Sinne dieser Vorschrift festgelegt.

Wenn diese Bestimmungen auch im allgemeinen als zweckmäßig anzuerkennen waren, so bot doch ihre Anwendung durch die Vollzugsorgane immerhin Schwierigkeiten, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden kann.[99])

4. Notwehr und Waffengebrauchsvorschriften[100])

Das Verhältnis der landesrechtlichen Normen über den Gebrauch der Waffen zu § 53 StGB. ist noch ungeklärt und gibt zu verschiedenen Zweifelsfragen Anlaß. Das Problem ist zwar von verschiedenen Schriftstellern berührt worden,[101]) eine eingehende Untersuchung ist aber noch nicht erfolgt, insbesondere enthal-

---

[98]) Im übrigen sei in Bezug auf Auslegung der Schießerlasse auf folgende Aufsätze u. die dort angeführten Gerichtsentscheidungen verwiesen: Frischbier „Polizei" 1921 S. 324; Delius „Polizei" 1921 S. 441; Schmahel Pol. Arch. 1930 S. 37; Majewski S. 421 ff.; v. Langheim S. 179 f., 263 f.; Steiner „Polizeioffizier" 1929 S. 12 ff.; Heyn Pol. Arch. 1925 S. 249.

[99]) Majewski S. 421 ff.; v. Langheim S. 265.

[100]) Dieser Abschnitt behandelt die in Frage kommenden Probleme auf Grund des Rechtszustandes vor dem Polizeiverwaltungsgesetz v. 1. VI. 1931.

[101]) Kitzinger S. 208 — dort auch Literaturangabe — umreißt den Fragenkomplex in kurzen Zügen, v. Reinhardt S. 66 ff. versucht in unvollkommener Weise eine Lösung.

ten die Kommentare zum Strafgesetzbuch mit einer Ausnahme[102]) keine Stellungnahme dazu.

Es handelt sich zunächst darum, ob das Staatsorgan Waffengebrauch während der Ausübung des Dienstes lediglich auf die speziellen Vorschriften oder daneben auch auf § 53 StGB. stützen kann, vorausgesetzt, daß die Anwendung der Waffe die zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffes erforderliche Verteidigung darstellt.

Die Gerichte und die Praxis bis auf wenige Stimmen[103]) lassen die Anwendung des § 53 StGB. während des Dienstes zu. Die Wissenschaft gewährt den diensttuenden Staatsorganen teilweise nur ein „modifiziertes" Notwehrrecht.[104]) Wenn von Reinhardt S. 67/68, dem sich Kitzinger S. 208 anschließt, seine Ansicht, daß das Notwehrrecht auf den diensttuenden Beamten keine Anwendung finde, auf die Fassung des § 12 des Gesetzes vom 31. III. 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten stützt, der bestimmt, daß für diejenigen Forst- und Jagdbeamten, für die dieses Gesetz nicht gilt, „an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthilfe und Notwehr nichts geändert werden soll", so ist diese Beweisführung verfehlt. Beide übersehen, daß die Notwehrregelung im ALR. eine andere, und zwar bedeutend schwächere als heute war,[105]) so daß das Notwehrrecht gegenüber den Waffengebrauchsvorschriften ein Minus darstellte.[106]) Der § 12 des Gesetzes bedeutete nur einen Hinweis.

---

[102]) Lpz. Kommentar S. 293: „Die Vorschriften über den Waffengebrauch der Landespolizeibeamten enthalten keine Einschränkung des Notwehrrechts, sondern geben dem Berechtigten nur darüber hinausgehende Befugnisse. 4 D. 289/24. 8. IV. 24."

[103]) Z. B. Riege in „Polizei" 1926 S. 285; Artikel „Waffengebrauch und Notwehr" in der Dtsch. Allgem. Zeitung v. 15. V. 1929.

[104]) V. Reinhardt S. 66 ff.; vergl. Frh. v. Montigny S. 70.

[105]) S. §§ 517—524 II 20 ALR., das die Notwehr „ängstlich im Sinne des Polizeistaates begrenzt" (v. Hippel II S. 203 N. 2.), insbesondere § 523: „Solange der Angegriffene sich ohne seine Gefahr dem Angriffe des Andern entziehen vermag, ist er zu dessen lebensgefährlichen Beschädigung nicht berechtigt." S. auch oben S. 6.

[106]) S. hierzu die sehr interessante Stellungnahme des Staatsrats anläßlich der Beratung des Gesetzentwurfs über den Waffengebrauch des Militärs von 1837 (s. oben S. 7: „Man hat zwar oft auf die Rechtslehre von der Notwehr verwiesen; allein diese Lehre hat, ganz abgesehen von der eigenen Unvollkommenheit, woran dieselbe noch krankt, ihrer Natur nach jene Lücke in der That niemals ausfüllen können. Denn schon ihr Begriff und Name sagt, daß sie sich nur auf den Privatmann bezieht, der in dem Falle ist, sich gegen einen unbefugten Angriff selbst helfen zu müssen, weil obrigkeitliche Hülfe fehlt: Die Gewalt der Obrigkeit selbst aber nicht ein Notwehrrecht, ist nicht auf Abwehr und eigene Vertheidigung beschränkt, sondern hat eben die Bestimmung, mittels der ihr innewohnenden Kraft einen gesetzlichen Zweck zu erreichen oder dessen Vereitelung zu verhindern. Sie ist also aktiver, nicht bloß passiver Natur. Doch dies darf nunmehr, nachdem schon das Gen-

Die Bedeutung der Frage nach dem Verhältnis des § 53 StGB. zu den Waffengebrauchsnormen liegt einmal darin, daß bei der Notwehr das Maß der Verteidigung nicht durch den Wert des angegriffenen Rechtsguts, sondern durch die Stärke des Angriffs bestimmt wird, während für alle Handlungen der polizeilichen Organe der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Abwehr gilt, der das Maß der als zulässig anzusehenden polizeilichen Kraftentwicklung begrenzt.[107]) Dazu kommt, daß die Waffengebrauchsbestimmungen vor dem 1. X. 1931 die Abwehr von Angriffen gegen die Ehre überhaupt nicht, gegen Eigentum nur indirekt in beschränktem Maße zuließen. Außerdem ist zu prüfen, ob erweiternde oder einschränkende Bestimmungen der speziellen Vorschriften im Verhältnis zur Notwehr Bestand haben. Dieser Fragenkomplex ist für die Dienstausübung von großer Wichtigkeit und kann nur durch Klarlegung der rechtlichen Bedeutung und des Zweckes der Notwehr gelöst werden.

Daß die Notwehr ein „Recht" ist, wird allgemein anerkannt.[108]) Hälschner[109]) bezeichnet es als „angeborenes, als Urrecht des Menschen". Das Recht der Notwehr finden wir in jeder Rechtsordnung. Es findet seine innerste Begründung in dem Selbsterhaltungstrieb des Menschen und dient dem Selbstschutz gegen rechtswidrige Angriffe.

Der Umfang der Notwehrbefugnis war im Laufe der Zeiten verschieden. Die Fassung des § 53 StGB., die inhaltlich dem § 41 des Pr. StGB. von 1851 entspricht, findet ihre Rechtfertigung in der Auffassung, daß das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht. Demzufolge gelangte man unter Ablehnung der beschränkenden Notwehrregelung des ALR. zur einer Erweiterung der notwehrfähigen Rechtsgüter über die primitive Selbsterhaltung hinaus, indem man nicht nur die Abwehr von Angriffen gegen Leib und Leben, sondern auch gegen Vermögen, Sachgüter und Ehre zuließ.

Die heutige Regelung der Notwehr ist der Niederschlag einer bis auf das ältere germanische Recht zurückführbaren Entwicklungsreihe.[110]) Das früher stark in Erscheinung tretende Be-

darmerie-Edikt und das Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten ergangen, für ausgemacht und anerkannt angenommen werden: Denn wenn gleich die Behauptung hat aufgestellt werden wollen, daß auch jenes Gesetz sich zuletzt auf die Prinzipien der Notwehr zurückführen lasse, so ist dies doch augenfällig unrichtig, da es die Behauptung des angewiesenen Postens obenanstellt und dem eben zu diesem Zwecke bewaffneten Gendarmen nicht gestattet, sich mit Aufgebung desselben vor der Gefahr zurückzuziehen."

[107]) O. Mayer I S. 223.

[108]) So Motive zum heutigen Strafgesetzbuch, v. Hippel II S. 203 N. 5; Binding S. 731 ff.

[109]) Das gemeine deutsche Strafrecht, Bonn 1881/87, 3. Bd. S. 252.

[110]) V. Hippel II S. 202 f.; Schmitz S. 7 ff.

dürfnis nach Selbstschutz wurde bei Erstarken der Staatsgewalt allmählich eingedämmt; Pflicht des Staates wurde es, seine Verbandsmitglieder zu schützen, und soweit er dazu nicht in der Lage war, behielt der Einzelne das Recht, sich selbst gegen Angriffe zu verteidigen.[111])

Diese Befugnis zur Selbstverteidigung ist sowohl hinsichtlich ihrer Zulässigkeit überhaupt und ihres Umfanges im § 53 StGB. normiert. Wenn auch Binding (S. 732 N. 2) der Ansicht ist, daß die Notwehr nicht wesentlich Eigenmacht sei, und daß die Notwehr als Eigenmacht und als Staatsmacht unter den gleichen Rechtsgrundsätzen stände, so kann man doch nicht daraus schließen, der Staat habe im § 53 StGB. auch den Umfang der Befugnisse seiner Staatsorgane zur Abwehr von Angriffen, die gegen ihn und seine Organe gerichtet sind, normieren wollen. Vielmehr sind diese Befugnisse in besonderen Gesetzen festgelegt.[112]) Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen über den Waffengebrauch. Diese bleiben aber vielfach — so in Preußen bis zum 1. X. 1931 — hinsichtlich des Umfanges des Rechts, das sie den diensttuenden Staatsorganen verleihen, mehr oder weniger zurück hinter dem jedem Staatsbürger zustehenden Notwehrrecht, sodaß man zu dem Ergebnis käme, daß der Beamte, der vom Dienste nach Hause zurückkehrt oder in Uniform mit Waffen versehen einen Spaziergang macht, eine größere Freiheit in Bezug auf den Gebrauch seiner Waffe hätte, als wenn er sich im Dienst befände. Der Beamte könnte jetzt einen rechtswidrigen Angriff gegen Eigentum oder Ehre erforderlichenfalls mit der Waffe abwehren, also schärfer als während der Dienstausübung dagegen vorgehen. Das angegriffene Staatsorgan wäre, wenn man ihm während des Dienstes die Berufung auf § 53 versagte, schlechter gestellt als jeder andere Staatsbürger, ja sogar als jeder Ausländer.

Das kann aber nicht der Sinn des Gesetzes sein.

Bei der Beurteilung der Frage, ob sich überhaupt eine Einschränkung des Notwehrrechtes rechtfertigen läßt, ist vielmehr davon auszugehen, daß der § 53 einen allgemeinen Grundsatz des Strafrechts enthält, der auf jeden in jeder Lebenslage in vollem Umfange Anwendung findet. Das Gegenteil bedarf des Beweises.

Eine Parallele zu der Ansicht, daß dieser allgemeine Grundsatz eine Einschränkung erfahren könnte, ließe sich in der teilweise vertretenen Anschauung finden, daß Polizeibeamte die Verfolgung eines bewaffneten Verbrechers nicht unter Berufung auf

---

[111]) Lpz. Kommentar S. 288.

[112]) So auch v. Hippel II S. 205 N. 4: „Der Staat selbst aber schützt sich nicht durch Notwehr, sondern durch seine Staatsgesetze und die Tätigkeit seiner Staatsorgane." Soweit allerdings nicht Gesetze die Abwehr von gegen den Staat gerichteten Angriffen regeln, muß auch das Recht der Staatsnotwehr gegeben sein. Vgl. hierzu v. Hippel II S. 204 f.; W. Jellinek V.R. S. 342 N. 1, beide mit Literaturangabe.

Notstand ablehnen können, sondern daß ihre öffentlich-rechtlich begründete Berufspflicht dem Selbsterhaltungstrieb übergeordnet sei.[113]) Diese Parallele zum Notstand führt uns aber einer Lösung nicht näher, da hier „Recht gegen Recht" steht, und sich eine Einschränkung eher rechtfertigen läßt als bei der Notwehr, die es mit Unrechtsabwehr zu tun hat.

Die Möglichkeit einer Einschränkung der Notwehr ist wiederholt bei der Frage behandelt worden, ob der Soldat gegenüber seinen Vorgesetzten das Recht der Notwehr habe.[114]) Ein Teil der Literatur steht auf dem Standpunkt, daß die Notwehr des Soldaten durch seine Gehorsamspflicht abgeschwächt würde. Rissom S. 30 führt für die Möglichkeit der Einschränkung der Notwehr als Beispiel an, daß sie demjenigen nicht zur Seite stehe, der vertragsmäßig die Bewachung Geisteskranker übernommen habe. Soll sich der Wächter auch ohne Gegenwehr am Körper verletzen oder totschießen lassen? Sowohl in Bezug auf die Möglichkeit der Einschränkung des Notstandes als auch der Notwehr schließen wir uns den Ausführungen Walters S. 63 an, daß man eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts, die nicht durch ausdrückliches Gesetz[115]) gegeben ist, nur dann zulassen kann, wenn ein höheres Interesse des Staates es erfordert.

Das Notwehrrecht ist, soweit es von dem Angegriffenen selbst ausgeübt wird, das Recht auf Selbstbehauptung und Selbsterhaltung. Dieses Recht kann auch dem Staatsorgan als Menschen nicht genommen werden. Die Eigenschaft als Staatsorgan kann die als Mensch nicht konsumieren.[116]) Die durch Notwehr geschützten Rechtsgüter sind zum großen Teil so höchstpersönlicher Natur (Leib, Leben, Ehre), daß ihr Schutz dem Angegriffenen nicht genommen werden kann. Da das Gesetz diesen Schutz auch auf andere Rechtsgüter wie Vermögen, Eigentum und Besitz bezieht, muß man diesen Grundsatz auch hierfür gelten lassen. Keine Berufspflicht kann dem Staatsorgan das Recht der Selbsterhaltung in seinem ganzen Umfange einschließlich Ehre nehmen.

Ein höheres Interesse des Staates, dem Staatsorgan unter Verweisung auf seine Gehorsamspflicht die Berufung auf § 53, soweit es sich um Abwehr von gegen den Beamten selbst gerichteten Angriffen handelt, ganz oder teilweise zu versagen, ist nicht erkennbar.[117])

---

[113]) Hofmann Sp. 1047; dafür Rissom S. 26, Lpz. Kommentar S. 298; dagegen Frank S. 167 f.

[114]) Walter S. 63; v. Roesgen S. 29ff.; Rissom S. 17 ff.

[115]) Z. B. §§ 49, 84—88 Mil.Str.G.B. und §§ 34, 41 Seemannsordnung.

[116]) A.A. anscheinend Liepmann S. 40, der davon spricht, daß die Befugnis zur Ausübung der Notwehr „gewöhnlich" von der verwaltungsrechtlichen Selbstverteidigung konsumiert wird.

[117]) So sagt auch Binding S. 792 N. 3: „Berufsrecht und Notwehrrecht können zusammentreffen, ohne daß jenes in diesem auf-

Die gegen Zulassung der Notwehr erhobenen Bedenken beziehen sich in der Hauptsache auf die Angriffsabwehr in Form der Nothilfe. Da der § 53 keine Güterabwägung kennt, könnten schon geringfügige Gesetzesverletzungen durch Anwendung der Schußwaffe verhindert werden.[118])

Das Recht der Nothilfe kann man wohl kaum als „Urrecht" bezeichnen, es hat mit eigener Selbsterhaltung nichts zu tun, entspringt vielmehr dem Gedanken, dem in Not geratenen Mitmenschen zu helfen und dessen Rechtsposition gegenüber ihm drohenden Unrecht zu behaupten. Nun ist aber die Polizei gerade das berufene Organ, Angriffe auf Leib, Leben und andere Rechtsgüter Dritter mit den ihr zustehenden Mitteln abzuwehren. Soweit das notwendige Mittel im Gebrauch der Waffe besteht, ist deren Anwendungsmöglichkeit durch die speziellen Normen festgesetzt. Wenn das Staatsorgan sich aber nur auf sie berufen würde, dann dürfte es zum Schutze von Rechtsgütern Dritter — es sei denn, daß es sich um dem Beamten anvertraute Personen handelt, — nicht einmal eine leichte Hiebwaffe gebrauchen. Das Ergebnis ist unbefriedigend und doch wohl vom Gesetzgeber, der zu dem ganzen Problem überhaupt keine Stellung genommen hat, nicht gewollt.

Nach G. Jellinek[119]) ist derjenige, welcher einen Angriff in Notwehrhilfe abwehrt, Vertreter des Staates wie in § 127 StPO., denn es handle sich hier nicht um individuelle Rechtsausübung, sondern um eine polizeiliche Handlung durch ein gelegentliches Staatsorgan. Aber wenn schon das gelegentliche Staatsorgan so weitgehende Befugnisse hat, soll dann das Hauptorgan in der Wahl und Stärke der Mittel beschränkter sein müssen? Drängt sich nicht gerade der Gesichtspunkt auf, daß die jedem zustehenden Abwehrmittel dem Staatsorgan als Minimum zur Verfügung stehen müssen?

Wie aber die Ansicht,[120]) § 53 gebe dem Staatsorgan während der Dienstausübung kein Recht zum Waffengebrauch in Form der Nothilfe, zu verwerfen ist — eine Auffassung, die keinen rechtlichen Boden hat —, so unterliegt doch seine vorbehaltlose Zulassung ernsthaftesten Bedenken. Er tritt hier in scharfe Konkurrenz mit den Gesetzen, welche der Polizei die Aufgabe zuweisen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Es überdecken sich die Aufgaben aus § 10 II 17 ALR. (§ 14 PVG.) und das Recht der Nothilfe, soweit Rechtsgüter Einzelner rechtswidrigen Angriffen ausgesetzt sind. Hier liegt es nahe, eine Modifizierung des § 53 durch die polizeiliche Berufs-

---

ginge. Jeder tätliche Angriff auf den in Ausübung seines Berufsrechtes Begriffenen berechtigt zur Notwehr: Diese endet mit dem Ende des Angriffs, das Berufsrecht erst, wenn sein Ziel erreicht ist."

[118]) Kitzinger S. 168 f.

[119]) „System . . . ." S. 247.

[120]) V. Reinhardt S. 67; Kitzinger S. 168, 209.

pflicht insofern anzunehmen, als dem Staatsorgan das Handeln in Notwehrhilfe in Form des Waffengebrauchs zwar in Bezug auf alle notwehrfähigen Rechtsgüter, aber nur unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit des Mittels zu gestatten wäre.

Allerdings läßt sich im Hinblick auf Art. 13 R.V. für diese Beschränkung des Nothilferechts eine ausreichende rechtliche Begründung nicht geben, wenn man nicht der Ansicht ist, daß die landesgesetzlichen Vollmachten für die Polizei gegenüber dem § 53 StGB. als leges speciales zu betrachten sind.[121])

Wenn wir hier die Befugnis des Staatsorgans, Waffengebrauch aus dienstlicher Veranlassung auch auf den Notwehrparagraphen zu stützen, bejaht haben, so ist die Festsetzung von Waffengebrauchsbefugnissen zur Angriffsabwehr durch besondere Normen daneben insofern nicht bedeutungslos, als jener lediglich ein verzichtbares Recht gewährt, während das Staatsorgan in Bezug auf diese einer Amtspflicht unterliegt. Denn derjenige, dem amtliche Befugnisse übertragen sind, hat von denselben unter Berücksichtigung aller Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Allgemeinheit auch Gebrauch zu machen.

Nachgeprüft mag lediglich noch die Behauptung werden, daß ein Beamter, der mit der Waffe einen Angriff unter Umständen abwehrt, die den Waffengebrauch wohl aus dem Gesichtspunkt der Notwehr, aber nicht dem der speziellen Waffengebrauchsnormen rechtfertigen, gemäß §§ 2, 5 des Disziplinargesetzes von 1852[122]) im Dienstaufsichtswege bestraft werden kann, obgleich der Strafrichter ihn auf Grund des Notwehrparagraphen freigesprochen hat. Teilweise wird darin ein Dienstvergehen erblickt, daß der Beamte seine Dienstanweisung, die ihm in diesem Falle den Waffengebrauch nicht gestattet, und der gegenüber er zum Gehorsam verpflichtet sei, verletzt habe.[123])

Wohl ist der Beamte gegenüber dienstlichen Anordnungen zum Gehorsam verpflichtet, jedoch mit der Einschränkung, daß sie sich innerhalb der sachlichen Kompetenz des Anordnenden halten. Aber weder kann ein Landesgesetz im Hinblick auf Art. 13 R.V. noch eine interne Dienstanweisung das jedem zustehende Recht der Notwehr einschränken. Infolgedessen ist die Verhängung einer Dienststrafe gegen den Beamten wegen Verletzung seiner Gehorsamspflicht unzulässig.[124]) [125]) Zudem steht nicht fest, ob die speziellen Normen über die Waffenanwendung,

[121]) Kitzinger S. 208/9 führt gute Gründe für und wider an und empfiehlt gesetzliche Regelung der gesamten Materie.

[122]) Jetzt §§ 2, 4 der Beamtendienststrafordnung v. 27. I. 1932 (G.S. S. 59).

[123]) Peppermüller S. 65; Kitzinger S. 208.

[124]) S. hierzu Brand S. 120 ff., 137 f.

[125]) Rissom S. 12 bemerkt: „Zudem und vor allem ist die Notwehr, sofern überhaupt zulässig, eine rechtmäßige Handlung, als solche aber niemals die Verletzung einer Dienstpflicht."

soweit sie gegenüber dem § 53 StGB. ein Minus darstellen, überhaupt die Einschränkung der Notwehr beabsichtigen, oder ob nicht vielmehr ihre Bedeutung nur auf dem Gebiet der Abgrenzung der Verpflichtung zur Waffenanwendung und der Frage des Schadenersatzes zu suchen ist.

Aus der Entwicklung und dem Wesen des Rechtsinstituts der Notwehr geht klar hervor, daß der § 53 ein Recht der Einzelpersönlichkeit enthält, und daß der Gesetzgeber nicht daran gedacht hat, in ihm die Abwehrbefugnisse des Staates zu regeln.[126]) Demnach beantwortet sich auch die Frage,[127]) ob das spezielle Landesrecht, das die Waffengebrauchsbefugnisse zur Abwehr von Angriffen gegen das Staatsorgan oder Dritte normiert, neben der reichsrechtlichen Regelung der Notwehr überhaupt Bestand hat, in bejahendem Sinne.

Die rechtliche Natur des Waffengebrauchs ist „potenzierter Verwaltungszwang, Verwaltungszwang in seiner stärksten Erscheinungsform."[128]) Er hat den Zweck, den widerstrebenden Staatsbürger nötigenfalls gewaltsam in das Staatsganze einzuordnen. Die Waffengebrauchsnormen bringen zum Ausdruck, in welchem Maße der Staat seinen bewaffneten Organen das Waffengebrauchsrecht zur eigenen Verteidigung und zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben besonders überträgt. Mangels spezieller reichsrechtlicher Regelung ist es den Ländern überlassen, Maß und Umfang des Verwaltungszwanges in dem durch die Grundsätze des Rechtsstaats begrenzten Rahmen festzusetzen. Dabei finden die Waffengebrauchsnormen materiell keine Schranke in dem der Einzelpersönlichkeit zustehenden Recht der Notwehr. In diesem Sinne sind auch keine Bedenken gegen die von Liepmann S. 39 verworfene „Fiktion der Notwehr", wie sie u. a. § 3 des Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs von 1837 und lit. a der Schießerlasse von 1919, 1921 und 1928 enthalten, zu erheben. Es handelt sich hier nicht um eine Erweiterung der Notwehrbefugnisse eines „Standes", sondern um die Festsetzung der Waffengebrauchsbefugnisse gegenüber einem dem Staatsorgan drohenden Angriff. Die Bedenken Liepmanns wären nur gerechtfertigt, wenn man dem Staate ein Recht zur Selbstverteidigung lediglich in dem Rahmen des § 53 StGB. zubilligen würde.

5. Waffengebrauch auf Befehl eines Vorgesetzten, insbesondere bei inneren Unruhen.

Die §§ 28 D.I. und 18 G.V. 1867 sowie die Schießerlasse der Nachkriegszeit wurden für den selbständig auf eigene Verantwortung handelnden Einzelbeamten geschaffen. Die Anwen-

---

126) S. oben S. 39.
127) Kitzinger S. 208.
128) V. Reinhardt S. 34.

dung der Waffen kann aber auch auf Befehl eines Vorgesetzten erfolgen, der damit die Verantwortung übernimmt. Eine Nachprüfung des Befehls durch das ausführende Organ ist nur im Rahmen des allgemeinen Beamtenrechts zulässig.

Der Befehl kann einmal nur einem untergeordneten Beamten — der Führer eines Gefangenentransportes befiehlt dem ihm zunächst stehenden Beamten, auf einen Flüchtling zu schießen, — oder einer zusammengefaßten Polizei- oder Landjägereiabteilung erteilt werden.

Eine ausdrückliche Regelung, in welchen Fällen der Vorgesetzte einen solchen Befehl erteilen kann, bestand früher nicht. Es muß aber als selbstverständlich betrachtet werden, daß der Befehl in allen Fällen gegeben werden konnte, in denen der untergebene Beamte selbständig zum Waffengebrauch berechtigt war. Das folgt schon daraus, daß die dem untergeordneten Beamten zustehende Befugnis auch auf Befehl eines Vorgesetzten, dem praesumtiv eine höhere Einsicht zur Verfügung steht, muß ausgeübt werden können, es sei denn, daß der Sinn eines Gesetzes dem widerspricht, wie es z. B. in Bezug auf die aus der StPO. herzuleitenden Befugnisse der zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannten Vollzugsbeamten im Verhältnis zu ihren polizeilichen Vorgesetzten anzunehmen ist. In diesem Sinne hat auch das Oberverwaltungsgericht[129]) entschieden, wenn es die Rechtfertigung des Befehls des Polizeimajors K. zur gewaltsamen Räumung eines Schanklokals im § 28 D.I. sucht.

Daß aus der Wendung des § 28 D.I. „auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde" keine Ermächtigung hergeleitet werden konnte, den Waffengebrauch in besonderen Fällen zu befehlen, ist bereits ausgeführt. Delius (Archiv S. 124) ist der Meinung, daß der Vorgesetzte auch über den Rahmen des § 28 hinaus Waffengebrauch nach pflichtgemäßem Ermessen befehlen konnte, aber nur im äußersten Notfalle, d. h. wenn alle sonstigen Mittel versagten.

Die Anwendbarkeit der Tumultverordnung von 1835[130]) auf die Polizei und Landjägerei wurde teilweise bezweifelt, da sie von dem Einschreiten der „bewaffneten Macht" sprach. Ursprünglich war unter „bewaffneter Macht" lediglich das Militär zu verstehen, das regelmäßig zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben herangezogen wurde; insbesondere war es seine Aufgabe, überall dort die Ordnung aufrechtzuerhalten, wo dieses nur mit Waffengewalt möglich war. Eine Polizeiorganisation, die in der Lage gewesen wäre, Aufläufe und Aufruhr zu unterdrücken, war bis zur Schaffung der Gendarmerie nicht vorhanden. Diese übernahm als „bewaffnete Macht"[131]) die Durchführung der ihr in den §§ 12, 13 G.V. 1820 und § 12 G.V. 1867 zugewiesenen Aufga-

---

[129]) Urteil v. 18. X. 1912, s. oben S. 29.
[130]) Ueber ihre Entwicklung s. Liepmann S. 75 ff.
[131]) Vergl. auch Foerstemann S. 109 ff.

ben und wurde „das zur Anwendung der Waffe speziell bestimmte Vollzugsorgan".[132]) Die Anwendbarkeit der Tumultverordnung auf die Gendarmerie wurde teilweise bestritten.[133])

Wenn die Polizei im allgemeinen[134]) nicht als „bewaffnete Macht" bezeichnet wurde, so ist das in ihrer Entwicklung begründet. Sie war ursprünglich nur mit Hiebwaffen ausgerüstet, zahlenmäßig schwach und bis zur Schaffung der Schutzmannschaften so lose organisiert, daß sie auch tatsächlich keine bewaffnete Macht darstellte. Wenn auch für die Vorkriegszeit die Anwendung der Tumultverordnung auf die Polizei abzulehnen ist, so wurde ihr doch die Befugnis zuerkannt, auch gegenüber einer ungehorsamen Volksmenge, also zur Ueberwindung passiven Widerstandes, nach dreimaliger Aufforderung von der Waffe Gebrauch zu machen.[135])

Wenn Liepmann S. 2 auch für die Nachkriegszeit die Anwendbarkeit der Tumultverordnung auf die Schutzpolizei bestreitet mit der Behauptung, daß „staatsrechtlich"[136]) unter bewaffneter Macht Polizei und Gendarmerie nicht verstanden worden wären, so ist das in Bezug auf letztere nicht bewiesen. Ebenso wenig ist seine Behauptung zutreffend, der Minister des Innern hätte die Möglichkeit, zusammengefaßte Exekutivmannschaften als bewaffnete Macht im Sinne der Tumultverordnung anzusehen, in der bereits erwähnten Verfg. vom 3. VII. 1908 ausdrücklich abgelehnt, da diese lediglich die Anwendung des Gesetzes von 1837 auf den „einzelnen Gendarm" verneint.

Die Aufgabe, Tumulte mit Waffengewalt zu unterdrücken, ging mit fortschreitender Entwicklung der Organisation auch auf die Polizei über, mit der Einschränkung, daß in der Vorkriegszeit ein starkes Heer zu jederzeitiger Unterstützung der Polizei bereitstand. In der Nachkriegszeit übernahm die neugeschaffene Schutzpolizei neben den Aufgaben der alten Polizei mit die des Heeres, soweit sie die Niederwerfung von Unruhen umfassen. Die Unterstützung der Polizei durch die Reichswehr ist infolge ihrer geringen Stärke und auf Grund der Tatsache, daß die Verwendung militärischer Kräfte auf dem linken Rheinufer und in der neutralen 50 km-Zone durch das Versailler Diktat verboten ist, nicht mehr in dem Maße möglich wie in der Vorkriegszeit, ganz

---

[132]) H. Schulze, Pr. Staatsrecht II S. 273.

[133]) Dafür Rissom S. 61, s. im übrigen Wilfling S. 55 N. 40.

[134]) Gustav Zimmermann S. 559 und 561 bezeichnet bewaffnete Polizeikräfte als bewaffnete Macht: „wenn es gilt, gegen offenbare Gewalt und wider Verbrechen zu schützen".

[135]) Wilfling S. 92.

[136]) Hier ist nicht zu prüfen, ob die Schutzpolizei als bewaffnete Macht im Sinne des Art. 48 R.V. anzusehen ist, was nach dem Sinn dieser Bestimmung verneint werden muß, obgleich im Gegensatz zu Liepmann nicht einzusehen ist, warum der Reichspräsident auf Grund des Art. 48 R.V. Polizeikräfte eines Landes nicht auch außerhalb dieses Landes verwenden könnte.

abgesehen von in der Jetztzeit den Einsatz des Militärs hemmenden politischen Erwägungen.[137])

Es ist festzustellen, daß sich in der Nachkriegszeit der Begriff der „bewaffneten Macht" im Sinne der Tumultverordnung erweiternd gewandelt hat, und daß darunter die Macht des Staates zu verstehen ist, zu deren Aufgabe es gehört, Tumulte mit Waffengewalt zu beseitigen. Wenn auch die Tumultverordnung für das Heer geschaffen wurde, so war doch keine Notwendigkeit gegeben, der damaligen Auffassung von dem Begriff der bewaffneten Macht zu folgen. Tatsächlich hat die mit Schußwaffen, Handgranaten und Maschinengewehren bewaffnete Schutzpolizei leider oft genug zu beweisen Gelegenheit gehabt, daß sie eine bewaffnete Macht darstellt. Dasselbe gilt auch von der Landjägerei.[138]) [139])

Allerdings ist damit, daß wir die Anwendbarkeit der Tumultverordnung auf die Polizei und Landjägerei für die Nachkriegszeit bejahen, noch nicht viel gewonnen, da sie abgesehen davon, daß sie im Gebiet der Rheinprovinz seit 1848 nicht mehr galt,[140]) polizeitechnisch veraltet war. Sie gab lediglich die Möglichkeit zum Waffengebrauch bei Angriff, Widerstand und Auflauf gemäß § 116 StGB., soweit der Polizei eine Menschenmenge gegenüberstand. Der heutige Kampf der Masse gegen die Staatsorgane geht aber in ganz anderen Formen nach bestimmten taktischen Gesichtspunkten vor sich.

Die dem Staat feindlich gegenüberstehenden Organisationen schulen ihre Kräfte für den Einsatz gegen Andersdenkende und die Polizei in der Form des Straßenkrieges, wobei sie überraschend auftreten und sofort wieder verschwinden. Auch wenn sich die Polizei einer Menschenmenge gegenübersieht, ist eine dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen, wie sie die Tumultverordnung verlangte, in vielen Fällen unmöglich.[141]) [142])

Die Folge des Nichtvorhandenseins spezieller Normen für geschlossene Polizeiverbände war die, daß Waffengebrauch tat-

---

[137]) Ueber Zusammenarbeit zwischen Polizei und Reichswehr s. Frh. v. Montigny S. 62; Liepmann S. 72.

[138]) Auch Müller S. 51 bezeichnet als bewaffnete Macht den „Komplex aller waffentragenden Organisationen und militärischen Verbände. Es gehören dazu alle Arten der Polizei, Einwohnerwehren und Militär aller Gattungen."

[139]) S. Drobnig „Der Mitteldeutsche Aufstand 1921", Lübeck 1929; ferner die Schilderung der Hamburger Oktoberunruhen 1923 bei von Hartenstein „Der Kampfeinsatz der Schutzpolizei bei inneren Unruhen", Berlin 1926.

[140]) § 15 V. v. 15. IV. 1848 (G.S. S. 101).

[141]) V. Mohl S. 462 empfiehlt das Aufstecken einer Fahne, „damit Jeder in der Menge wirklich gewarnt wird und es auch nicht leugnen kann", erwähnt bei v. Calker S. 21 N. 1.

[142]) Liepmann S. 64 f. schildert zutreffend das Verhalten einer Menschenmenge gegenüber der einschreitenden Polizei, s. auch dort S. 79 N. 5.

sächlich über den Rahmen der Tumultverordnung und der im allgemeinen für die Einzelbeamten geltenden Bestimmungen hinaus stattfand. So wurden Menschenansammlungen teilweise ohne Aufforderungen zum Auseinandergehen mit Hilfe des Polizeiknüppels zerstreut, indem man diesen Waffengebrauch als nötige Maßnahme im Sinne des § 10 II 17 ALR. begründete. Das ließ sich auch nicht umgehen, da bereits zerstreute Demonstrationen sehr oft das Bestreben zeigen, sich nach kurzer Zeit erneut planmäßig zusammenzuschließen. Andernfalls müßte die Polizei die Aufforderung zum Auseinandergehen dauernd wiederholen.[143])

Bei den Straßenkämpfen am 1. V. 1929[144]) und 9. VIII. 1931 in Berlin, sowie am 16. u. 17. VII. 1931 in Gelsenkirchen drohte die Polizei, in jedes beleuchtete oder nicht geschlossene Fenster zu schießen. Dieses war vom Standpunkt der handelnden Beamten eine durch den Zwang der Verhältnisse gebotene Maßnahme, die sich aber weder aus den damaligen Waffengebrauchsbestimmungen noch aus dem Gesichtspunkt der Notwehr rechtfertigen, sondern nur aus dem der Putativnotwehr entschuldigen läßt. Die Notwehr wird hier als vorhanden unterstellt, denn ob aus jedem nicht geschlossenen Fenster tatsächlich ein Angriff droht, ist garnicht feststellbar. Rechtfertigen ließ es sich auch ferner nicht, zwei in eine Straßenschlacht verwickelte Parteien auf Grund der früheren Waffengebrauchsnormen mit der Waffe auseinander zu bringen. Die Anwendung des Notwehrparagraphen scheitert daran, daß die Polizei bei ihrem Eintreffen am Tatort garnicht feststellen kann, wer Angreifer und wer Verteidiger ist. Endlich gab es überhaupt keine Waffengebrauchsnormen, welche auf die Niederwerfung eines Aufstandes zugeschnitten waren. Tatsächlich hat die Polizei bei der Niederkämpfung von Aufständen, die in den ersten Jahren der Nachkriegszeit entstanden, nach kriegsmäßigen Gesichtspunkten, selbstverständlich unter Berücksichtigung des Umstandes, daß im eigenen Lande gekämpft wurde, gehandelt.

Es kann O. Mayer[145]) unbedingt zugestimmt werden, wenn er die Bekämpfung eines Aufruhrs in Form des Bürgerkrieges als „verfassungsrechtliche Hilfstätigkeit" des Staates bezeichnet, auf die nicht die Normen des Polizeirechts, sondern die des Kriegsbrauchs Anwendung finden. Wenn er aber diesen Satz auch auf Empörungen, die noch nicht die Form des Bürgerkrieges angenommen haben, angewendet wissen will, so fragt es sich doch, wo hier die Grenze zu ziehen ist, die die Polizei von der Bindung an die polizeilichen Waffengebrauchsnormen befreit. Tatsäch-

---

[143]) V. Langheim S. 262 f.

[144]) Heimannsberg „Der 1. Mai und seine Folgeerscheinungen in Berlin", „Polizei" 1929 S. 229.

[145]) I S. 10; vergl. auch Liepmann S. 85 und N. 5 mit umfangreicher Literaturangabe.

lich gibt es zwischen Bürgerkrieg, in dem die verfassungsmäßigen Organe einer organisierten Bürgerkriegstruppe[146]) gegenüberstehen, und Ordnungsstörungen einfacher Art unendlich viele Zwischenstufen, die den Tatbestand des Aufruhrs im Sinne des § 115 StGB. erfüllen. Dabei verdienen die Aufrührer selbst keinerlei Schonung, sondern rücksichtslose Waffenanwendung. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre eine Erweiterung der polizeilichen Handlungsvollmacht nur zu begrüßen. Normen über die Waffenanwendung dienen aber gleichzeitig dem Schutze Unbeteiligter, der bei Anwendung der Normen des Kriegsbrauches mehr in den Hintergrund tritt. Darum kann ihre Anwendung erst dann gutgeheißen werden, wenn es sich um Aufruhr bezw. Hochverrat handelt, der das Bestehen des Staates in Frage stellt. Bis dahin geben diesem besondere verfassungsrechtliche Bestimmungen (Art. 48 R.V., 55 Pr. V.) das Recht, seine Organe mit außerordentlichen Befugnissen auszustatten. Erst wenn die Existenz des Staates durch gewaltsame Erhebungen ernstlich bedroht erscheint,[147]) rechtfertigt sich die Anwendung der Normen des Kriegsbrauchs bei Kampfhandlungen und damit die Entbindung der Polizei von der Beachtung spezieller Normen über die Waffenanwendung.

Abschließend ist festzustellen, daß die bis 30. IX. 1931 in Geltung gewesenen Vorschriften über den Waffengebrauch auf Befehl eines Vorgesetzten, insbesondere bei dem Einsatz von Polizeiabteilungen zur Verhinderung von Ordnungsstörungen in Form von Aufruhr und Landfriedensbruch, den Verhältnissen der Neuzeit nicht gerecht wurden. Daher war bis dahin das Zurückgreifen der Staatsorgane auf § 10 II 17 ALR. als Notbehelf verständlich, wenn auch diese Generalermächtigung für so weitgehende Eingriffe in die Freiheitssphäre nicht als genügende gesetzliche Grundlage gemäß dem Rechtsstaatsprinzip betrachtet werden konnte. Die Schuld für ein solches Verfahren trifft aber nicht die Polizei, sondern den Gesetzgeber. Wenn dieser sich einer so schwerwiegenden Materie nicht annimmt, ist damit noch nicht gesagt, daß die Organe der vollziehenden Gewalt hartnäckigen, ihr eigenes und das Leben der Staatsbürger gefährdenden Ordnungsstörungen tatenlos gegenüberstehen oder mit unzureichenden Mitteln entgegentreten müssen.

---

[146]) Sehr anschaulich schildert die Taktik des Aufstandes und seiner Bekämpfung A. Neuberg „Der bewaffnete Aufstand", Zürich 1928.

[147]) Vergl. Liepmann S. 85: „Die Rechtsordnung kann aber . . . von den Aufrührern derart in ihrer Position erschüttert sein, daß sie den Organen der Staatsgewalt keine Schranken mehr zu setzen vermag, daß nicht unter der Rechtsordnung, sondern für eine künftige Rechtsordnung gekämpft wird. Verwaltung und Polizei ist das überhaupt nicht mehr."

6. Gesetz oder Dienstanweisung.

a) Problem.

Nach der in der Wissenschaft wohl überwiegenden Meinung bedürfen die Befugnisse zum Waffengebrauch einer besonderen gesetzlichen Grundlage.[148]) Jedoch lassen Delius,[149]) Koellreutter,[150]) das Reichsgericht,[150]) die Staatspraxis sowohl der Vorkriegs- als auch insbesondere der Nachkriegszeit die Normierung des Waffengebrauchs durch Dienstanweisung zu. Es ist nicht zu verkennen, daß die Regelung durch Verwaltungsanordnung, besonders wenn sie eine Uebergangserscheinung darstellt, sehr viele Gründe für sich hat. Die Möglichkeit der leichten Abänderbarkeit — so wurde der Heinesche Schießerlaß vom Jahre 1919 im Jahre 1921 durch einen neuen Erlaß ersetzt und dieser wiederum im Jahre 1928 abgeändert — ist, soweit der Polizei nicht eine Generalermächtigung zum Waffengebrauch zugebilligt wird,[151]) notwendig, da die Jetztzeit mit ihrer leicht veränderlichen „soziologischen Situation" und ihrem wechselvollen ordnungspolizeilichen Gesicht ein schmiegsames polizeiliches Instrument und die Taktik der Ordnungsstörer Anpassungsfähigkeit verlangen. Ein Gesetz würde eine Abänderung in bedeutendem Maße erschweren.[152]) Für die Regelung durch Dienstanweisung sprachen in der Nachkriegszeit auch besonders parlamentarische Schwierigkeiten, da es fraglich war, ob sich für eine den Anforderungen der Praxis genügende gesetzliche Regelung eine parlamentarische Mehrheit finden ließ. Diese Schwierigkeiten würden sich heute bei dem teilweise vorhandenen Interesse an einer wenig starken Polizei erneut zeigen. Sprechen rein praktische Gründe gegen eine gesetzliche Regelung und für eine solche durch Verwaltungsnorm, — einen Weg, den nicht nur der Polizeiminister, sondern auch die Minister anderer Verwaltungszweige des Reiches und der Länder gewählt haben, — so ist doch zu prüfen, ob diese Praxis sich mit der Auffassung vom geordneten Rechtstaat verträgt.

b) Waffengebrauch und Artikel 114 der Reichsverfassung.

Jeder Waffengebrauch ist ein schwerer Eingriff in die Freiheitssphäre, nämlich in Leib und Leben, die wichtigsten Lebensgüter der Menschen. In den Artikeln 5 Pr.V.Urk. v. 31. I. 1850 und 114 R.V. v. 11. VIII. 1919 wird die Freiheit der Person gewährleistet. Ueber ihren Begriff sind die Meinungen geteilt. Die

---

[148]) Literatur s. Liepmann S. 34 N. 5; Wilfling S. 11 ff.; v. Reinhardt, S. 37; v. Calker S. 17, 39.

[149]) Archiv S. 90.

[150]) JW. 1926 S. 1161/2.

[151]) Dafür Frh. v. Montigny S. 41.

[152]) Majewski S. 424 befürwortet z. B. Abänderung der Waffengebrauchsbestimmungen des erst im Jahre 1921 geschaffenen Reichsgesetzes über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten.

enge Auslegung versteht unter persönlicher Freiheit im Sinne des Art. 114 die körperliche Bewegungsfreiheit, deren man durch Inhaftnahme beraubt wird.[153]) Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus der Geschichte des Grundrechts.

Ist Waffengebrauch ein Eingriff in die persönliche Freiheit im Sinne dieser Auslegung des Art. 114 R.V.? Zweifellos stellt sich die Tötung eines Menschen als Freiheitsentziehung dar; jedoch ist dieses Merkmal sekundärer Natur, da hier die Vernichtung der Persönlichkeit im Vordergrunde steht. Auch der Waffengebrauch in Form einer Körperverletzung kennzeichnet sich in seiner Wirkung als Eingriff in die körperliche Integrität. Ist also ein Eingriff in die Freiheitssphäre in Form des Waffengebrauchs als ein über den Begriff der Freiheit im Sinne des Art. 114 hinausgehender anzusehen, so ist es auffallend, daß die Verfassungen zwar ausdrücklich die Freiheit im Sinne der räumlichen Bewegung, aber nicht der Unverletzlichkeit des Körpers schützen, obgleich die Tötung eines Menschen qualitativ ein bedeutenderer Eingriff als eine lebenslängliche Freiheitsstrafe ist. Auch ein Hieb mit dem Polizeiknüppel kann im Regelfalle unter Berücksichtigung der allgemeinen Anschauung als schwererer Eingriff betrachtet werden als einfache Freiheitsentziehung durch Inhaftnahme.

Stimmt man der weitergefaßten Auslegung des Freiheitsbegriffes durch Mannheim[154]) oder der noch weitergehenden von Anschütz[155]) zu, so ist Waffengebrauch durch Organe der öffentlichen Gewalt als Beeinträchtigung der durch Art. 114 gewährleisteten persönlichen Freiheit anzusehen. In den Kommentaren zur R.V. ist allerdings des Waffengebrauchs nirgends Erwähnung getan.[156]) Auch fällt es auf, daß im Abs. 2 des Art. 114 wohl besondere Schutzmaßnahmen gegen Inhaftnahme, aber nicht gegen Eingriffe in Leib und Leben der Staatsbürger gegeben sind. Daß die R.V. überhaupt nicht den Schutz von Leib und Leben erwähnt, ist auf die geschichtliche Entwicklung zurückzuführen. Es ist anzunehmen, daß die Verfassungen, die den Schutz von Leib und Leben nicht besonders anführen, die

---

[153]) W. Jellinek V.R. S. 122; Bühler R.V. S. 108; derselbe „D. subj. öffentl. Rechte", S. 75; Köttgen S. 349; Grau S. 77; Kelsen „Allgem. Staatslehre", 1925 S. 154; Thoma „Der Vorbehalt. . . ." S. 217.

[154]) S. 324: Persönliche Freiheit ist „Freiheit der Verfügung über den Körper, abzüglich aller in der R.V. besonders geregelten Verfügungsarten."

[155]) R.V. S. 479: Die persönliche Freiheit „ist gleichbedeutend mit Freiheit vom Staat, sie besteht in der rechtlichen Möglichkeit, alles tun zu dürfen, was kein Gesetz verbietet."

[156]) Vergl. z. B. Mannheim S. 316 ff.; Köttgen S. 348 ff.

Garantie der körperlichen Integrität als selbstverständlich unterstellen.[157])

Im Hinblick auf das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hat bei weiter Auslegung des Freiheitsbegriffs im Sinne Mannheims der Art. 114 nur dann eine praktische Bedeutung, wenn man in dem Vorbehalt des Gesetzes den des Spezialgesetzes sieht.[158]) Das würde für unsere Erörterungen bedeuten, daß der Art. 114 eine spezialgesetzliche Regelung des Waffengebrauchs verlangt.

Allerdings lehnt die h. M.[159]) den Vorbehalt des Spezialgesetzes ab und läßt Beschränkungen der persönlichen Freiheit auf Grund jeder Rechtsnorm zu, also auch auf Grund einer allgemeinen Ermächtigung, wie z. B. des § 10 II 17 ALR. (§ 14 PVG.). Nach dieser Auffassung ist allerdings der Art. 114 R.V. „leerlaufend und überflüssig, indem er nichts sagt, was nicht ohnehin gilt".[160]) Hiernach würde der Art. 114 nur das aussprechen, was bereits das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verlangt, nämlich, daß kein Freiheit und Recht des Bürgers belastender Verwaltungsakt ohne gesetzliche Grundlage ergehen darf. Waffengebrauch ist aber ein so bedeutender Eingriff in die Freiheitssphäre, daß für ihn eher eine gesetzliche Grundlage gefordert werden müßte als für eine Freiheitsentziehung in Form einer Verhaftung. Von diesem Gesichtspunkte aus ist daher eine Regelung des Waffengebrauchs durch Verwaltungsverordnung, die sich nicht auf eine gesetzliche Ermächtigung stützen kann, als mit den Grundsätzen des Rechtsstaats unvereinbar anzusehen.

Auffallend ist es, daß gerade im Verfassungsstaat Waffengebrauchsvorschriften durch Verwaltungsnormen geschaffen worden sind (S. oben S. 12 f, 15 f). Dabei fällt der Mangel einer gesetzlichen Regelung weniger ins Gewicht, soweit es sich um Waffengebrauch zur Abwehr eines Angriffes oder Ueberwältigung von Widerstand handelt. Denn Waffengebrauchsbefugnisse zur Angriffsabwehr lassen sich aus dem Gesichtspunkt der Notwehr und zur Ueberwältigung von Widerstand aus dem Satz herleiten, daß dem rechtmäßig handelnden Staatsorgan die Mittel zur Verfügung stehen müssen, jede Amtshandlung auch gegen gewaltsamen Widerstand zwangsweise durchzusetzen.[161]) Aber soweit Waffengebrauch darüber hinaus stattfindet, sei es gegen Fliehende, bei nur passivem Verhalten eines Menschen, bei summarischem Verfahren gegen eine Menschenmenge oder unter Umständen, die als „Fiktion der Notwehr" bezeichnet werden, läßt er sich nicht aus allgemeinen Gesichtspunkten rechtfertigen.

[157]) Vergl. dagegen Aufruf des Rats der Volksbeauftragten v. 12. XI. 1918 (R.G.Bl. S. 1304): „Die Regierung wird . . . Freiheit und Sicherheit der Person schützen."

[158]) Dafür Mannheim S. 327; Grau S. 67; Liepmann S. 21 ff, 41 f.

[159]) Mannheim S. 326.

[160]) Thoma, Festschrift S. 194 ff.

[161]) Vergl. Eckstein S. 188; Kitzinger S. 177.

c) Waffengebrauchsvorschriften und § 10 II 17 ALR., § 89 Einl. ALR., § 132 LVG. und § 127 StPO.

Die Staatspraxis steht in Uebereinstimmung mit einem Teil der Wissenschaft auf dem Standpunkt, daß eine allgemeine gesetzliche Ermächtigung als vom Verfassungsstaat geforderte Grundlage für Eingriffe in Freiheit und Eigentum des Staatsbürgers genügt, d. h. für unser Problem, daß der polizeiliche Waffengebrauch im § 10 II 17 ALR. seine gesetzliche Stütze fand, und daß die Dienstanweisungen über die Waffenanwendung sich als Ermessensbeschränkungen für den handelnden Beamten darstellten.[162]) So wurde auch von der Praxis, um Lücken der Vorschriften über den Waffengebrauch den Anforderungen des Dienstes entsprechend auszugleichen, die Ansicht vertreten, diese wären im Hinblick auf § 10 II ALR. Spezialermächtigungen, bei deren Versagen auf die Generalermächtigung zurückgegriffen werden könnte.[163]) [164]) Das Oberverwaltungsgericht (Urteil vom 18. X. 1912[165])) hat diese Frage unentschieden gelassen.

Das Urteil des R.G. III. Ziv.Sen. vom 21. IV. 25[166]) leitet die Befugnis zum Waffengebrauch der Polizei aus der Tatsache ab, daß ihr zur Durchführung ihrer Aufgaben aus dem Landrechtsparagraphen Waffen anvertraut seien, die sie nach Maßgabe der von der zuständigen Stelle gegebenen Vorschriften gebrauchen dürfe. Diese Argumentation ist keine tiefgründige. Daß tatsächlich kein Staat zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern

---

[162]) Wenn auch O. Mayer § 10 II 17 ALR. als genügend für die vom Verfassungstaat geforderte gesetztliche Grundlage bezeichnet, so führt er diese Ansicht jedoch in Bezug auf Waffengebrauch nicht konsequent durch, da er für ihn eine besondere gesetzliche Regelung verlangt, „denn die Gewaltanwendung soll die Störung abwehren, den Störer hindern, sie fortzusetzen; sie soll ihm aber kein Uebel zufügen, welches fortdauert, wenn die Störung überwunden ist. Der Waffengebrauch führt seiner Natur nach immer zu einem solchen Uebel" (O. Mayer I S. 307). Vergl. ferner über die Frage, inwieweit die allgemeine Aufgabenzuweisung die Polizei ermächtigt, in die durch die Grundrechte geschützten Rechtsgüter einzugreifen, Liepmann S. 22 N. 3, dort auch Literaturangabe; ferner W. Jellinek V.R. S. 150 f; Thoma bei Nipperdey S. 25; Mannheim S. 326.

[163]) V. Langheim S. 178 f.; Schmahel Archiv S. 38; Dr. v. M. Pr. Polizeibeamten Zeitung 1931 S. 217 f.

[164]) Oehler-Albrecht (S. 7.) führen die Waffengebrauchsvorschriften als Beispiel dafür an, daß die Polizei nicht von allen Möglichkeiten der Generalvollmacht Gebrauch machen könne, wenn eine Rechtsnorm sie an gewisse Richtlinien binde. Die Schießerlasse sind aber keine Rechtsnormen. Außerdem wird sich das Schießen auf Fliehende nicht als Einschränkung zu § 10 II 17 ALR. bezeichnen lassen.

[165]) Pr. Verw. Bl. 34 S. 124.

[166]) JW. 1926 S. 1161 f, s. oben S. 32.

der Waffengewalt entraten kann, und daß die Polizei das in erster Linie zur Waffenanwendung befugte Organ ist, ist ein Fundamentalsatz, der keines Beweises bedarf. Es handelt sich aber hier doch darum, ob nach den Grundsätzen des Rechtsstaats Fälle, Art und Maß des Waffengebrauchs durch Spezialgesetz geregelt werden müssen.

Aus der Urteilsbegründung schimmert grob die Anerkennung des Satzes durch, daß die mit der vollziehenden Gewalt beauftragten Organe von jeher mit selbstverständlichen Zwangsbefugnissen ausgestattet waren.[163]) Aehnlich argumentiert auch W. Jellinek.[168]) Er schließt nach der Auslegungsregel des § 89 EALR. „aus der Befugnis zur Gewaltanwendung, zur Anwendung unmittelbaren Zwanges, auch die Befugnis zum Waffengebrauch". Tatsächlich spielt das im § 89 zum Ausdruck kommende Prinzip im Rechtsleben eine große Rolle. In den §§ 229, 859 BGB. und §§ 758, 892 ZPO. ist ausdrücklich die Anwendung von Gewalt zugelassen; ihr Maß ist aber nicht bestimmt, sodaß nötigenfalls auch mit schärfsten Mitteln vorgegangen werden kann.[169]) § 53 StGB. gibt ebenfalls keine Mittel an, erlaubt gegebenenfalls auch die Tötung des Angreifers. Die vorläufige Festnahme durch jedermann gemäß § 127 StPO. berechtigt zur Anwendung der hierzu nötigen Mittel, insbesondere der notwendigen Gewalt.[170]) Es sind dabei die Eingriffe in die persönliche Freiheit zulässig, die durch den Zweck der Festnahme geboten sind. Schießen auf Fliehende ist hierbei aber ohne weiteres nicht zugelassen (s. unten S. 55 f).

Eine allzuweit gehende Anwendung des im § 89 EALR. zum Ausdruck kommenden Prinzips auf dem Gebiete des Verwaltungsrecht[171]) ist aber nicht angängig, da so die Behörden eine Spezialregelungen unnötig machende Generalvollmacht erhielten, die besonders schwer wiegen würde, da es sich bei dem hier zur Erörterung stehenden Problem um die schwersten Eingriffe in die Freiheitssphäre handelt, die häufig sogar zur Vernichtung von Menschenleben führen. Mag man der Polizei für die Zeit des Polizeistaates jede ihr nötig erscheinende Gewalt zusprechen, so ist für die folgende Zeit doch festzustellen, daß dieser Grundsatz eine Einschränkung erfahren hat. Denn gemäß den Forderungen des Rechtsstaats hat die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts die Mittel, deren sich die Polizei zur Durchsetzung ihrer Aufgaben bedient, immer mehr spezialisiert und das Geltungsgebiet der allgemeinen Ermächtigungsklausel verengert. Das gilt sowohl für Eingriffe in die Freiheit der Person im engeren Sinne, die Unverletzlichkeit der Wohnung als auch

---

[167]) Eckstein S. 190 f.
[168]) V.R. S. 340.
[169]) Kitzinger S. 172.
[170]) Löwe — Rosenberg S. 344.
[171]) Sehr scharf spricht sich Kitzinger S. 64, 169 dagegen aus.

für die Zwangsbefugnisse der Polizei (§§ 6—10 Gesetz betr. den Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. II. 1850, § 20 Gesetz über die Polizei-Verwaltung v. 11. III. 1850, § 132 Landesverwaltungsgesetz v. 30. VII. 1883), insbesondere aber auch für Eingriffe in Leib und Leben in Form des Waffengebrauchs. Infolge seiner schweren Folgen war gerade letzterer schon frühzeitig bis ins einzelne zum größten Teil durch Rechtsnormen geregelt. Zu berücksichtigen sind dabei alle in damaliger Zeit mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organe, nämlich Quarantäneaufseher, Gendarmerie, Militär, Forst- und Zollbeamte, während die Polizeibeamten auf das in der Gesetzsammlung veröffentlichte Recht der Gendarmerie verwiesen wurden.

Verlangt so die gradlinige Fortsetzung der historischen Entwicklung in Verfolg der Durchsetzung des Prinzips der gesetzmäßigen Verwaltung eine gesetzliche Regelung des Waffengebrauchsrechts, so führt aber auch die Untersuchung seines nur historisch erschließbaren Verhältnisses zu § 132 LVG. zu demselben Ergebnis.

Nach herrschender Anschauung stellten die im § 132 LVG. der Polizei zur Verfügung gestellten Zwangbefugnisse die Regelung des Verwaltungszwanges überhaupt, also auch des sofortigen Zwangs dar.[172]) Waffengebrauch ist aber die schärfste Form des Verwaltungszwanges. Nun könnte man sagen, der § 132 LVG. sei die gesetzliche Grundlage für die Zwangsanwendung mittels einer Waffe gewesen, und die Normen über Waffengebrauch, die sich als Verwaltungsvorschriften darstellen, seien Ermessungsbegrenzungen für die handelnden Organe. Die Geschichte des Rechts des Verwaltungszwanges[173]) und der Normenschaffung für die Waffenanwendung beweist aber, daß sowohl das Institut des unmittelbaren Zwanges im Sinne des § 132 LVG. als auch das Recht der Waffenanwendung — mögen sie auch materiell sich nur durch den Grad ihrer Schärfe unterscheiden — stets ein selbständiges Dasein geführt haben. Waffengebrauchsnormen wurden zeitlich eher im einzelnen kodifiziert als die sonstigen Mittel des Verwaltungszwanges, und man dachte garnicht daran, durch Schaffung des § 132 LVG. dem Waffengebrauchsrecht eine gesetzliche Grundlage zu geben, soweit diese nicht vorhanden war.

Wenn der § 132 LVG. Nr. 3 gegebenenfalls auch die nachdrückliche Anwendung der Körperkraft gestattete, so konnte es doch nicht als zulässig angesehen werden, unter Berufung auf ihn Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit vorzunehmen[174]) (s. oben S. 52 N. 162).

---

[172]) Kitzinger S. 51 N. 2.

[173]) Vergl. Anschütz Verwaltungsarchiv 1893 S. 389 ff.

[174]) K. Friedrichs „Polizei" 1924 S. 32 rechnet Festnahme, Verhaftung, Einsperrung, Fesselung, Beförderung eines Menschen, Bedrohung mit Waffengewalt, Gebrauch der Waffe, endlich Tötung

Binding (S. 792) stellt für den Fall, daß der Rechts- und Pflichtenkreis eines öffentlichen Amtes der gesetzlichen Regelung ermangelt, den Satz als Beurteilungsnorm auf, daß die notwendigen Mittel zu rechtlich gebotenen (oder erlaubten) Zwecken rechtlich gebotene (oder erlaubte) Mittel sind, daß aber die Energie des Mittels nicht soweit gehen darf, den Zweck zu vereiteln. Infolgedessen schließt er aus dem Recht zur Sistierung die Berechtigung, auf Fliehende zu schießen (S. 795 N. 9), er sagt: „Das Recht der Sistierung rechtfertigt nie die Tötung des zu Sistierenden,.... Kann der Fliehende, der sistiert werden soll, nur durch einen Schuß erreicht werden, so soll ihn dieser nur unfähig machen, die Flucht fortzusetzen. Eintretender Tod wird dann freilich vielfach nicht zur Schuld zurechenbar sein."[175])

Das Kammergericht,[176]) das eine zur Durchführung der vorläufigen Festnahme gemäß § 127 StPO. vorgenommene körperliche Einwirkung nicht für rechtswidrig hält, „wenn sie innerhalb der durch die Sachlage gezogenen Grenzen bleibt", und das Oberlandesgericht in Jena[177]) haben ein Recht zum Schießen auf Fliehende auf Grund des § 127 StPO. anerkannt. Letzteres ist der Ansicht, daß das Recht zur vorläufigen Festnahme auch alle sonst strafbaren Handlungen, die zu ihrer Durchführung vorgenommen werden müssen, mit Ausnahme der Tötung deckt. Beide Urteile lehnen es unter vergleichender Heranziehung des Notwehrparagraphen ab, das Schießen auf Fliehende von der Schwere der begangenen Tat abhängig zu machen.

Das Reichsgericht hat jedoch ausgesprochen, daß die Befugnis zur vorläufigen Festnahme zwar notwendig das Recht zur Vornahme von Handlungen in sich schließt, „die — wenn die öffentlich rechtliche Befugnis nicht gegeben wäre — als Freiheitsberaubung und Nötigung anzusehen sein würden," daß dagegen der zur Festnahme Berechtigte den fliehenden Straftäter nicht an der Flucht durch Handlungen hindern dürfe, die ihn

---

eines Menschen zum unmittelbaren Zwang. „Alles dieses kann im gegebenen Falle zulässig sein, sofern die besonderen Vorschriften über den Gebrauch der Waffen beobachtet werden." Festnahme und Verhaftung zum unmittelbaren Zwang zu rechnen, erscheint jedoch nicht folgerichtig. Vielmehr ist letzterer lediglich ein Mittel, um ersteres durchzuführen. Bezüglich des Waffengebrauchs macht auch Friedrichs eine Einschränkung, die aber leider über die rechtliche Qualität der von ihm angeführten „besonderen Vorschriften über den Gebrauch der Waffen" nichts angeben.

[175]) Aehnlich auch W. Jellinek V.R. S. 340 unter Bezugnahme auf § 89 Einl. ALR.: „Auch der zum Zwecke einer leichten Verwundung auf den fliehenden Festzunehmenden oder den entflohenen Gefangenen abgegebene Schuß ließe sich noch durch jenen Zweckgedanken rechtfertigen, ebenso wie das Hetzen eines Polizeihundes auf ihn".

[176]) Urteil v. 24. I. 25, H.R.R. Bd. I S. 131.

[177]) Urteil v. 31. V. 29, H.R.R. Bd. V. Nr. 2054.

an Leib oder Leben verletzen.[178]) In einer anderen Entscheidung[179]) führt es aus, daß der Verfolger eines auf Grund des § 127 StPO. festzunehmenden Straftäters nicht das Recht habe, diesen durch Verletzung mit einer Schußwaffe an der Flucht zu hindern, falls ihn nicht etwa sein Amt zum Waffengebrauch berechtige.

Die Entscheidungen des Reichsgerichts verdienen gegenüber den oben dargelegten Anschauungen Beifall.[180]) Andernfalls käme man zu dem Ergebnis, daß jedermann, den eine Gesetzesvorschrift des öffentlichen Rechts zur Vornahme einer Freiheitsentziehung ermächtigt, im Falle der Flucht des Festzuhaltenden zum Schußwaffengebrauch berechtigt sei, so z. B. sowohl zur Durchführung eines Haftbefehls (§§ 114, 447 StPO.), eines Strafurteils im Falle der Flucht eines Gefängnisinsassen, als auch zum Zwecke der Festnahme eines ausgebliebenen Beschuldigten oder Angeklagten, eines ausgebliebenen oder zur Haft verurteilten Zeugen und des Besitzers eines beschlagnahmten Gegenstandes (§§ 134, 230, 51, 70, 95 II. StPO.), ja sogar zur Durchführung einer polizeilichen Verwahrung (§ 15 PVG.). Außer dem Falle des § 127 StPO. stände das Recht zum Schußwaffengebrauch jedermann zu, wenn ein Steckbrief (§ 131 StPO.) erlassen ist.

Das Ergebnis ist unbillig. „Der Mangel an jedweder Interessenabwägung entspricht nicht geläuterter Rechtsanschauung."[181])

Die Vertreter der Ansicht, daß das Schießen auf Fliehende zum Zwecke der leichten Verwundung ohne weiteres gestattet sei, übersehen, daß bei dem Mangel an ungefährlichen Schußwaffen (z. B. einer leichten mit Schrot geladenen Büchse) auch ein Meisterschütze nicht für Vermeidung der Tötung garantieren kann, da das Schußergebnis auch von nicht voraussehbaren Bewegungen des Fliehenden abhängt, ganz abgesehen davon, daß der Schütze im Drange der Verfolgung keine besonders ruhige Hand haben dürfte.

Das Ergebnis wäre: Der Satz, daß der Polizei alle geeigneten Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zustehen, wurde bereits im Polizeistaat durch spezielle, den Waffengebrauch normierende Bestimmungen eingeschränkt. Die Erweiterungsversuche vor dem Inkrafttreten des Polizeiverwaltungsgesetzes v. 1. VI. 1931, Waffengebrauch auf § 10 II 17 ALR. in Verbindung mit § 132 LVG., und insbesondere das Schießen auf Fliehende auf das Recht zur Freiheitsentziehung schlechthin zu

---

[178]) RGSt. 34, 443 f.

[179]) RG. v. 11. I. 1926 — 3 D 480/25 — „Polizei" 1926 S. 589.

[180]) So auch v. Hippel II S. 268; v. Langheim S. 221; Kern, J. W. 1926 S. 1151 Anm. zu 9; Liepmann S. 40, dort N. 2 und 3 Literaturangabe.

[181]) V. Langheim S. 221.

stützen, sind vom Standpunkt des Rechtsstaats abzulehnen. Vielmehr ist für die Zwangsanwendung in Form des Waffengebrauchs eine besondere gesetzliche Grundlage zu verlangen.

d) Waffengebrauch der Gefängnisbeamten und Anstaltsgewalt.

Bei der Untersuchung, welcher Form das Waffengebrauchsrecht der Polizeigefängnisbeamten bedarf, ist von der Eigenart dieses Dienstzweiges auszugehen. Als gesetzliche Grundlage die polizeiliche Generalermächtigung in Anspruch zu nehmen, ist nicht angängig, da, abgesehen von vorstehenden Erörterungen, die Polizeigefängnisse den verschiedenartigsten Zwecken dienen.

Es handelt sich hier um öffentliche Anstalten,[182]) deren Inanspruchnahme durch den vom Staat ausgeübten Benutzungszwang herbeigeführt wird. Die Einlieferung in diese Zwangsanstalten bedarf gesetzlicher Ermächtigung, die zugleich die Unterwerfung der Insassen unter die Anstaltsgewalt deckt. Diese äußert sich als Anstaltsordnung und -disziplin und findet ihre Begrenzung in dem Anstaltszweck.[183])

Bei den Strafanstalten ist der Unterbringungszweck ein einheitlicher; hier ist die rechtliche Grundlage für die zwangsweise Unterbringung der Strafgefangenen in dem Strafurteil zu erblicken, das die Freiheitsentziehung als Strafe ausspricht. Die Unterbringung der Polizeigefängnisinsassen erfolgt aber aus verschiedenartigsten Gründen, die die Tätigkeit der Polizei als „Mädchen für alles" treffend beleuchten. Hier findet man Straf- und Untersuchungsgefangene, schwere Verbrecher und Leute, die eine kurze Haftstrafe verbüßen, Obdachlose, entlaufene Lehrlinge, vorübergehend zwecks Ausweisung aus dem Reichsgebiet Untergebrachte und polizeiliche Schutzhäftlinge. Bei allen stützt sich die Verbringung in das Polizeigefängnis und damit die Unterstellung unter die Anstaltsgewalt auf das in jedem einzelnen Falle die Freiheitsentziehung gestattende Gesetz. Ausgenommen sind in Polizeigefängnissen untergebrachte Obdachlose. Sie haben sich zwar der „Hausordnung" zu fügen, doch sind Zwangsmaßnahmen gegen sie unzulässig, da ihre Unterbringung keine erzwungene ist.[184])

Ergibt sich so die Anstaltsgewalt aus der — hier verschiedenartigen — Zweckbestimmung der Anstalt, so ist es in der Natur der Sache liegend, daß Eingriffe in die Freiheitssphäre auch ohne weitere gesetzliche Grundlage zulässig sein müssen. Wie weit dürfen sie aber gehen?

Nach Thoma (Nipperdey S. 24) schützen die Freiheitsverbürgungen der Reichsverfassung nur die Freiheit des lediglich im allgemeinen Gewaltverhältnis stehenden Bürgers. Strafgefangene

---

[182]) Begriff s. O. Mayer II. S. 268, Literatur dort N. 1.
[183]) W. Jellinek V.R. S. 122, 515 f.
[184]) Retzlaff S. 247.

können sich nicht auf sie berufen, soweit es sich nicht um gesteigerte Grundrechte wie z. B. Glaubens- und Gewissensfreiheit handelt. Woran ist aber ein gesteigertes Grundrecht zu erkennen?

Bei der Verschiedenartigkeit der Gefängnisinsassen sind die Eingriffe in die Freiheitssphäre nicht für alle einheitlich zu beurteilen, soweit nicht die Durchführung der Anstaltsordnung Gleichmäßigkeit verlangt. Fesselung, Zwangsernährung, Durchsuchung an Körper und Sachen, Eingriffe in das Briefgeheimnis und Anwendung körperlichen Zwanges zur Verhinderung der gewaltsamen Durchbrechung der Anstaltsordnung müssen der Natur der Anstaltsgewalt entsprechend im allgemeinen gestattet sein. Kriegsmann S. 162 hält auch Eingriffe in die körperliche Integrität für zulässig;[185]) für den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten fordert er aber eine besondere gesetzliche Grundlage. Könnte man zwar auch hier Waffengebrauch zur Angriffsabwehr, Widerstandsbrechung und Unterdrückung einer Meuterei neben den bereits oben S. 51 angeführten Gesichtspunkten letzten Endes aus der Anstaltsgewalt, die es zulassen muß, gewaltsame Durchbrechungen der Anstaltsdisziplin nötigenfalls auch mit schärfsten Mitteln zu unterdrücken, folgern, so muß man doch für die Waffenanwendung in anderen Fällen, insbesondere für das Schießen auf fliehende und entflohene Gefangene auf Grund der Härte dieses Eingriffs gesetzliche Festsetzung des Maßes des Waffengebrauches verlangen.[186])

e) Zuständigkeit zum Erlaß von Normen über die Waffenanwendung.

Die Reichsverfassung vom 11. VIII. 1919 hat grundsätzlich die Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiete der Polizeihoheit unberührt gelassen, sich aber im Art. 9 für den Fall eines Bedürfnisses einheitlicher Vorschriften die Gesetzgebung über den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorbehalten. Dazu ist bedenkenlos der Erlaß von Normen über das Recht des Waffengebrauchs zu rechnen. Eine reichsrechtliche Regelung ist aber in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, da sie einen schweren Eingriff in die trotz aller unitarischen Bestrebungen sorgsam behütete Domäne der Polizeigesetzgebung der Länder bedeutet.

---

[185]) Als Beispiele für solche Eingriffe auf Grund der Anstaltsgewalt führen auf: W. Jellinek V. R. S. 516 und O. Mayer II S. 287 die körperliche Züchtigung eines Schülers; Hatschek S. 459 die Zwangsheilung einer Prostituierten mittels Salvarsans, während Mannheim S. 338 den Zwang zur Duldung einer Operation für unzulässig hält.

[186]) Basta: „Inwiefern deckt die Anstaltsgewalt Eingriffe in die Rechte der Gefangenen?", Diss. Frankfurt 1927, erwähnt Waffengebrauch nicht.

Daß im Verhältnis zu § 53 StGB. letzten Endes nur ein Reichsgesetz Klarheit schaffen kann, ergibt sich aus Art. 13 R.V. (s. oben S. 42).

Ist zwar die Zuständigkeit der Länder zum Erlaß von Waffengebrauchsvorschriften zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu bejahen, so fragt sich doch, ob jeder Waffengebrauch der polizeilichen Vollzugsorgane sich als Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben erweist. Für die Abwehr gewaltsamer Angriffe trifft es unbedingt zu, denn es ist die besondere Aufgabe der Polizei, Staat, Publikum und Eigentum zu schützen. Regelmäßig wird der Waffengebrauch — auch wenn es sich um Brechung des Widerstandes, um die Behauptung eines Postens, um den Schutz anvertrauter Personen oder um die Zerstreuung einer zum Auseinandergehen aufgeforderten Menschenmenge handelt — sich als Verhinderung einer strafbaren Handlung oder Verhinderung ihrer Fortsetzung darstellen (§§ 113, 115, 116, 120, 122, 124, 125 StGB.). Die Verhinderung strafbarer Handlungen gehört aber zu den Aufgaben der Polizei, auch wenn sie von einem Strafunmündigen oder Geisteskranken ausgehen.[187])

Der Erörterung bedarf es aber noch, ob das Schießen auf fliehende Verbrecher ebenfalls eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder nicht vielmehr ein Mittel zur Durchführung strafprozeßualer Maßnahmen (§§ 127, 163 StPO.) darstellt. Wenn auch in Bezug auf begangene Straftaten nicht mehr vorbeugend gewirkt werden kann, so ist diese Frage doch ohne weiteres im ersteren Sinne zu beantworten, soweit es sich um Berufsverbrecher oder Massenmörder (Kürten) handelt, da durch deren Festnahme mit Wahrscheinlichkeit weitere Straftaten verhütet werden. Der Polizeiminister hat aber weiterhin sicherlich die Möglichkeit, auf fliehende Verbrecher zu schießen, geschaffen, um die Unsicherheit in Bezug auf die Häufung von Verbrechen im Interesse der Allgemeinheit mit allen Mitteln zu bekämpfen. Die Nichtfestnahme eines Verbrechers stellt in jedem Falle eine unmittelbare Beunruhigung der Oeffentlichkeit dar. Zum Beweise dafür, daß es sich hier um eine reine polizeiliche Maßnahme innerhalb der Generalermächtigung handelt, könnte angeführt werden, daß die Schießerlasse von 1919 und 1921, die das Schießen auf fliehende Straftäter abgesehen von geringfügigen Verfehlungen schlechthin gestatteten, durch den Erlaß von 1928 dahin eingeschränkt wurden, daß nur noch das Schießen auf Verbrecher zugelassen wurde, und zwar mit Rücksicht darauf, daß damals in den Sicherheitsverhältnissen eine gewisse Beruhigung eingetreten war.

Wirkt demnach die Tatsache, daß der Polizei weitgehende Befugnisse zur Feststellung von Verbrechern zustehen, Verbrechen verhütend und dadurch beruhigend auf die Bevölkerung, so ist dem allerdings entgegenzuhalten, daß das Institut der Straf-

[187]) Kitzinger S. 20, 138 f.

verfolgung überhaupt — Prinzip der Generalprävention neben anderen auch diesen Zweck verfolgt.

Der Waffengebrauch gegen fliehende Straftäter dient in erster Linie zweifellos der Ermöglichung der Strafverfolgung. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint seine Anordnung durch Landesrecht als bedenklich, da die Strafprozeßordnung der Polizei keine Zwangsmittel an die Hand gibt. Ob die Polizei Zwangsmittel, die sie auf Grund von Landesgesetzen besitzt, im Bereich der Strafprozeßordnung anwenden darf, ist bestritten. Während die Praxis dies bejaht, ist in der Literatur die Ansicht nicht einhellig. Ein Teil der Wissenschaft hat sich dagegen ausgesprochen mit der Begründung, daß die Polizei prozeßuale Befugnisse nur soweit ausüben darf, als dieselben reichsrechtlich ihr übertragen oder zugelassen sind.[188])

Bei Schaffung der Waffengebrauchsbestimmungen für Gendarmerie und Polizei hat man garnicht daran gedacht, diesen Staatsorganen Waffengebrauch nur zur Erfüllung rein polizeilicher Aufgaben im Sinne der Generalermächtigung zu gestatten, sondern der Waffengebrauch sollte der Durchsetzung sämtlicher Aufgaben, auch auf dem Gebiete der gerichtlichen Polizei dienen. Das erhellt deutlich aus dem der Gendarmerie durch G.V. 1820 zugewiesenen Aufgabenkreis und aus lit. b des § 28 D.I., der den Waffengebrauch gestattet, um auf der Tat entdeckte Diebe usw. zu verhaften. So ist es auch heute noch. Der Waffengebrauch der Polizei dient im weiteren Sinne der Durchsetzung sämtlicher ihr zugewiesenen Aufgaben; denn auch Amtshandlungen, die auf Spezialgesetzen beruhen, müssen gegebenenfalls mit Waffengewalt durchgesetzt werden können. Damit soll aber, auch soweit man das Schießen auf fliehende Verbrecher lediglich als ein rein strafprozeßuales Zwangsmittel betrachtet, die Zuständigkeit der Länder zur Regelung dieses Waffengebrauches nicht verneint werden, denn es ist den Ländern die Befugnis zum Erlaß von Waffengebrauchsnormen, auch soweit sie nicht der Durchführung rein polizeilicher Aufgaben dienen, durch Schweigen der Reichsgesetzgebung überlassen worden. Das ist auch begrüßenswert, denn es wäre verkehrt, Waffengebrauch für jede einzelne Funktion zu schaffen. Notwendig sind Waffengebrauchsnormen für die Polizei als Organisation, die bestimmt ist, staatlichen Zwang in schärfster Form anzuwenden.

7. Zusammenfassender Rückblick.

Bei einer kritischen Zusammenfassung der behandelten Materie fällt zunächst die Vielgestaltigkeit der bis zum 30. IX. 1931 in Geltung gewesenen Normen über die Waffenanwendung auf, welche zeigt, daß das Waffengebrauchsrecht teils auf rechtsnorm-

[188]) Vergl. Löwe-Rosenberg S. 452, dort auch umfangreiche Literaturangabe.

kräftigen Verordnungen und teils auf Verwaltungsvorschriften des Königs und des Innenministers mit und ohne Ermächtigung des Staatsministeriums beruhte. Daneben steht als selbständige und originäre Quelle das Notwehrrecht gemäß § 53 StGB. Ist schon das Verhältnis der genannten Bestimmungen zueinander zweifelhaft, so läßt ihre Auslegung, insbesondere die des § 28 D.I. auf Grund seines ehrwürdigen Alters und seiner kasuistischen Fassung, zahlreiche Zweifelsfragen auftauchen.

Die Verhältnisse haben gezeigt, daß die Bestimmungen uneinheitlich und unzureichend waren. So wurde z. B. die Handgranate als Waffe eingeführt ohne Angabe, in welchen Fällen ihr Gebrauch gestattet war. Man mußte daher ihre Anwendung im Rahmen des § 28 D.I. für zulässig erachten. Ein wesentlicher Mangel ist darin zu erblicken, daß Waffengebrauch zum Schutze des Eigentums oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen — man denke an Tötungsdelikte, Sabotageakte, Plünderungen usw. — auf Grund der Spezialnormen nicht zugelassen war.

Für das Zusammenarbeiten von Polizeibeamten mit den Organen anderer Verwaltungszweige und das Tätigwerden der Polizei auf Nachbargebieten waren nur für den Grenzaufsichts- und Gefangenenbewachungsdienst Richtlinien, und zwar erstmalig im Jahre 1929 gegeben, während sie für das Zusammenarbeiten mit anderen Verwaltungszweigen auch heute noch fehlen.

Besondere Beachtung verdient aber die Verschiedenartigkeit der rechtlichen Qualität der Normen. Wenn die Zentralstellen der Verwaltungszweige in so umfangreichem Maße die Fälle der Waffenanwendung durch Dienstanweisung regelten, so steht ohne weiteres fest, daß sie einem dringenden Bedürfnis abhalfen. Die Anerkennung dieser Tatsache kann aber nicht dazu führen, dieses Verfahren gutzuheißen. Allerdings erleben wir heute eine noch nicht dagewesene Ausschaltung des Parlaments im Reiche, die durch die ungeheure Notlage des deutschen Volkes bedingt ist. Ob die „Krise des Parlamentarismus" zu neuen Formen staatlicher Organisation durch vermehrte Betonung der vollziehenden Gewalt führen wird, muß die Zukunft zeigen. Jedenfalls ist es hier unsere Aufgabe, die rechtliche Beurteilung unserer Materie vom Standpunkte des geordneten Rechts- und Verfassungstaates durchzuführen und gegenüber der Auffassung, die Regelung der Waffenanwendung durch Verwaltungsvorschrift sei durch die Zeitverhältnisse bedingt, zum Ausdruck zu bringen, daß in außergewöhnlichen Zeiten die Verfassungen die Möglichkeit bieten, den staatlichen Organen weitgehende Befugnisse ohne Beteiligung des Parlaments zu übertragen.

Die Forderung, das Recht zur Anwendung der Waffe im Wege der Gesetzgebung zu normieren, gilt selbstverständlich nicht nur für die Polizei- und Gefängnisbeamten, sondern ebenfalls für alle anderen Verwaltungszweige. Die Tatsache, daß auch für die Wehrmacht, die Eisenbahnpolizeibeamten, die Fischerei-

polizeibeamten und die Justizwachtmeister die Regelung des Waffengebrauchsrechts im Wege der Verwaltungsanordnung erfolgt ist (s. oben S. 14 f.), und daß in außerpreußischen Ländern das Recht der Waffenanwendung vielfach auf dieselbe Weise geregelt ist, läßt den Schluß zu, daß das Recht zur Normierung des Waffengebrauchs als Ausfluß der vollziehenden Gewalt betrachtet wird. Ist diese Ansicht schon für die Zeit der Monarchie zweifelhaft, so trifft sie für die heutige Zeit keinesfalls zu, da im Gegensatz zur konstitutionellen Monarchie in einer parlamentarischen Demokratie das Schwergewicht im Parlament ruht.[189])

[189]) Köttgen in Nipperdey S. 355.

III.
Die vom 1. X. 1931 ab geltenden Bestimmungen.

1. Die Gesetzesermächtigung im § 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. VI. 1931 und der Rechtscharakter der erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Der Regierungsentwurf des PVG. erwähnte Waffengebrauch überhaupt nicht. In den Ausschußberatungen erklärte ein Beauftragter des Innenministers, der Entwurf habe eine ausdrückliche Ermächtigung zum Erlaß einer Anweisung über die Ausübung unmittelbaren Zwanges nicht für notwendig gehalten.[190]) Erst in der 1. Lesung wurde der § 55 PVG. im Abs. I dahin ergänzt, daß der Minister des Innern Grundsätze über die Anwendung unmittelbaren Zwanges, insbesondere über Waffengebrauch erlassen kann. Die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Vorschriften sind in den Ausführungsbestimmungen zum PVG. vom 1. X. 1931 (M.Bl.i.V. S. 923 ff.) enthalten (s. unten Anlage 8).

Diese neuen Vorschriften[191]) unterscheiden als Arten des unmittelbaren Zwanges die einfache körperliche Gewalt, die Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und die Anwendung von Waffen. Allgemein gilt für die Auswahl des Mittels der Satz, daß tunlichst das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigende Mittel zu wählen ist (§ 41 II Satz 2 PVG.).

Die Zwangsanwendung gegen Personen wird für zulässig erklärt zur Durchführung einer polizeilichen Verfügung und sonstiger obrigkeitlicher Befugnisse, die die Anwendung unmittelbaren Zwanges erfordern, ferner im Fall der Notwehr (§ 53 StGB.)

Die Anwendung von Zwang darf nur gegen Personen erfolgen, deren Verhalten die Erreichung des polizeilichen Zieles

---

[190]) Klausener — Kerstiens — Kempner: „Das Polizeiverwaltungsgesetz", Textausgabe 1931 Seite 205.

[191]) S. auch Schmahel „Inhalt und Würdigung der neuen preußischen Waffengebrauchsbestimmungen" im „Polizeioffizier" 1931 Sp. 427 und im „Dtsch. Pol. Archiv" 1932 S. 6.

unmöglich macht oder gefährdet, wie z. B. durch aktiven oder passiven Widerstand oder Flucht. Der Gebrauch von Schußwaffen oder Explosivmitteln ist nur nach vorheriger Androhung gestattet. Bei geschlossenem Einsatz von Polizeibeamten wird die Zwangsanwendung vom Führer angeordnet. Es gelten hierfür dieselben Bestimmungen wie für den einzelnen Beamten.

Zwangsanwendung gegen Sachen ist zur Durchführung einer polizeilichen Verfügung, einer Durchsuchung im Sinne der Strafprozeßordnung und im Falle des Notstandes (§ 54 StGB.) zugelassen.

Sondervorschriften gelten für die im Polizeigefängnisdienst tätigen Beamten, deren Befugnisse gegenüber den Bestimmungen für die übrigen Polizeibeamten den Eigenarten des Gefängnisdienstes entsprechend erweitert sind.

Die Ausführungsbestimmungen zum § 55 PVG. schließen mit dem Hinweis, daß die im Grenzwachtdienst tätigen Polizeivollzugsbeamten Waffengebrauch gegebenenfalls auch auf das Reichsgesetz vom 2. VII. 1921 (RGBl. S. 935) stützen können.

Die bisherigen Waffengebrauchsbestimmungen sind, soweit sie Gesetzescharakter hatten, durch § 79 PVG. (lit. b,f,i,k) und Z. 43 des Beschlusses über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze v. 9. VII. 1931 (§§ 8—10 der Tumultverordnung von 1835), und soweit sie den Charakter einer Verwaltungsvorschrift besaßen, durch Z. 4 der Schlußbestimmungen der Ausführungsbestimmungen zum PVG. (MBliV. 1931 S. 939) aufgehoben worden. Die Dienstinstruktion für die Gendarmerie v. 30. XII. 1820 (G.S. 1821 S. 10) (§ 28) ist zwar nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt, aber mit Aufhebung der Gendarmerieverordnung v. 30. XII. 1820 (§ 79 lit. b. PVG.) hinfällig geworden.

Die Ausführungsbestimmungen zum PVG. stellen eine auf Grund gesetzlicher Ermächtigung (§§ 55 Abs. I, 84 PVG.; Art. 51 Pr.V.U.) erlassene Verordnung dar, die sich im wesentlichen nur an die Behörden wendet. Jedoch enthalten die Ausführungsbestimmungen zum § 55 PVG. Rechtsnormen,[192]) da sie stark in die Freiheit des Staatsbürgers eingreifen, und dieser in hohem Maße daran interessiert ist, in welchen Fällen die Staatsorgane unmittelbaren Zwang anwenden dürfen. Der Minister hat aber die Ausführungsbestimmungen nur im Ministerialblatt ohne gleichzeitigen Hinweis in der Preuß. Gesetzsammlung veröffentlicht, sodaß die Vermutung naheliegt, daß er sie lediglich als Dienstanweisung aufgefaßt wissen will (Ges. v. 9. VIII. 1924 G.S. S. 597).

Ueber die Frage, ob eine Regelung des Waffengebrauchs durch Verordnung, die sich auf eine gesetzliche Ermächtigung stützt, den Forderungen des Rechtsstaates genügt, ist in der Wissenschaft die Meinung geteilt. Während O. Mayer sie bejaht,

---

[192]) So auch Klausener — Kerstiens — Kempner „Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. VI. 1931," Berlin 1932 S. 268.

sprechen sich Wilfing (S. 12), Liepmann[193]) und v. Calker[194]) dagegen aus.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Begründung zu den §§ 15—17 des Entwurfs des PVG. Hier wird ausgeführt, daß die Entziehung der persönlichen Freiheit, das Eindringen in eine Wohnung und die polizeiliche Vorladung einer Person an sich schon gegebenenfalls als notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 des Gesetzes in Frage kommen könne. „Es erscheint jedoch geboten, mit Rücksicht auf den starken Eingriff in die Rechte der Staatsbürger, den diese Maßnahmen bedeuten, besondere Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen es allein der Polizei gestattet ist, diese Maßnahmen zu treffen." Die Anwendung der Waffe, die sogar bis zur Tötung führen kann, scheint mir aber ein noch viel stärkerer Eingriff in die Freiheitsrechte zu sein als die in der Begründung angeführten Eingriffe, sodaß die Erwägungen, die zur gesetzlichen Kodifizierung der §§ 15 bis 17 PVG. geführt haben, beim Waffengebrauch in gleicher Weise hätten in Erscheinung treten müssen, zumindest, soweit dieser in anderen Fällen als in Notwehr und zur Brechung aktiven Widerstandes erfolgt. Daß andererseits die durch § 55 PVG. geschaffene Möglichkeit, die Waffengebrauchsbestimmungen jederzeit im Wege der Verordnung abzuändern und den jeweiligen Verhältnissen anzupassen, vom Standpunkt der Praxis aus nur begrüßt werden kann, soll keinesfalls verkannt werden.

2. Die Arten des unmittelbaren Zwanges und die Grundsätze für seine Durchführung.

Dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend ist in den Ausführungsbestimmungen zu § 55 PVG. Waffengebrauch als eine verschärfte Art des unmittelbaren Zwanges behandelt, für dessen Anwendung lediglich „Grundsätze" erlassen werden.

Nach § 132 Z. 3 LVG. durfte unmittelbarer Zwang nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne eine solchen unausführbar war. Dieser Satz ist in das neue Gesetz nicht aufgenommen, vielmehr ist die Auswahl des Zwangsmittels in das pflichtmäßige Ermessen der Polizei gestellt.

Die Ausführungsbestimmungen beginnen mit der Aufzählung der Arten des unmittelbaren Zwanges, die nach der Schwere des im Normalfall vorliegenden Eingriffes gegliedert sind. Da jedoch

---

[193]) S. 22. In Bezug auf Mittel und Formen militärpolizeilicher Gewaltanwendung.

[194]) S. 1: „Der Staatsbürger hat das Recht der Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, und er beansprucht, daß dieses Recht nicht der Allgemeinheit oder vielmehr der jeweiligen Ansicht der Regierenden über das, was dem Wohle der Allgemeinheit dienlich sei, aufgeopfert werde."

ein Polizeigriff schwerere Folgen als ein Hieb mit dem Polizeiknüppel haben kann, ist die Reihenfolge nicht unbedingt als maßgebend zu betrachten. Die bisher bestandenen Unklarheiten über die jetzt als „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt" bezeichneten Zwangsmittel sind mit der gewählten Formulierung beseitigt. Es zählen dazu Diensthunde und -pferde, sowie die Benutzung von Wasserspritzen und „ähnliche Hilfsmittel."

Das Gasgerät zählt zu den schwersten Waffen. Vorgesehen ist die Zulassung auch anderer als der aufgeführten Waffen durch die Polizeiaufsichtsbehörde.

Für das polizeiliche Einschreiten gilt das Opportunitätsprinzip (§ 14 PVG.), d. h. es ist in jedem Falle zu prüfen, ob ein Tätigwerden unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände vom Standpunkt des öffentlichen Interesses zweckmäßig und geboten ist.[195]) Bejahendenfalls hat die Polizei die „notwendigen Maßnahmen" zu treffen, wobei tunlichst das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigende Mittel zu wählen ist (§ 41). Jedoch ist die selbstverständliche Voraussetzung, daß die notwendigen polizeilichen Ziele erreicht werden; d. h. es kann ein schärferes Mittel angewandt werden, falls ein schwächeres von vornherein als unzureichend erscheint.[196])

Ueber die Pflicht zur Anwendung unmittelbaren Zwanges und damit gegebenenfalls zur Waffenanwendung ist nichts gesagt, doch ist es ein allgemeiner Grundsatz, daß jeder Beamte von den ihm vom Staat zur Durchführung seiner amtlichen Obliegenheiten anvertrauten Befugnissen nach pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch zu machen hat.

Dieser allgemeine Grundsatz genügt, und eine besondere Hervorhebung der Pflicht zur Zwangsanwendung erscheint deshalb als überflüssig. Zweckmäßig ist es, die Beamtenschaft in diesem Sinne zu unterweisen. Verlangt man jedoch vom Staatsorgan tatkräftiges Handeln, so muß erwartet werden, daß die Stellen, die das polizeiliche Einschreiten zu beurteilen haben, für die Schwierigkeiten des Dienstes und die seelische Situation des handelnden Staatsorgans Verständnis aufbringen. Es werden oft Klagen darüber geführt, daß dies nicht der Fall ist, und daß

---

[195]) Vergl. Drews S. 39.

[196]) Vergl. Vorschrift für die staatliche Polizei Preußens Nr. 7 I, Berlin 1928 S. 30 Ziffer 86:

„Die Anwendung von Waffengewalt ist nur zulässig, wenn andere Mittel nicht zum Ziele führen. Erscheint also Körperkraft und die Anwendung des Polizeiknüppels oder der blanken Waffe nicht mehr ausreichend, um bei drohender Haltung der Menge dem staatlichen Willen und den Gesetzen Achtung zu verschaffen, so wird sich der Polizeiführer zu überlegen haben, ob schärfere Mittel anzuwenden sind. Auch dann ist zu erwägen, ob nicht zunächst Schreckschüsse über die Köpfe der Menge hinweg zum Ziele führen können."

infolgedessen eine Scheu vor der Waffenanwendung besteht, die sich für die Bevölkerung sehr ungünstig auswirken kann.[197])

3. Die Verletzung Unbeteiligter.[198])

Wenn im § 41 vorgeschrieben ist, das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigstens beeinträchtigende Mittel sei zu wählen, so führt uns diese Formulierung bereits zur Frage der Verletzung Unbeteiligter durch die Zwangsanwendung der Polizei. Der Ansicht, Waffengebrauch sei schlechthin auch bei der Gefahr der Verletzung Unbeteiligter zulässig,[199]) kann in dieser uneingeschränkten Formulierung nicht zugestimmt werden. Eine ausdrückliche Anweisung bestand nur in den Schießerlasssen von 1921 und 1928, in denen in Bezug auf den Gebrauch der Schußwaffe angeordnet war, daß auf die Verhütung von Gefahren für Unbeteiligte, insbesondere in belebten Straßen und geschlossenen Räumen, sorgfältig Bedacht zu nehmen ist.[200])

Grundsätzlich muß von jedem Staatsbürger verlangt werden, daß er sich in Situationen entfernt, die besonders in kritischen Zeiten zu scharfem Handeln der Polizei führen können.[201]) Andernfalls kann im gegebenen Falle konkurrierendes Verschulden entgegengehalten werden (§ 254 BGB.).

Bei polizeilichem Einschreiten ist es möglich, daß die Verletzung Unbeteiligter voraussehbar ist, z. B. wenn das angegriffene Staatsorgan auf den Angreifer schießt, trotzdem es weiß,

---

[197]) Vergl. den jetzt aufgehobenen Min.-Erl. v. 3. VII. 1931, MBliV. S. 677; Schmahel „Meuchelmord und Waffengebrauchsbestimmungen" „Polizeioffizier" 1931 S. 369; Frh. v. Montigny S. 41 sieht den Grund für die Scheu vor dem Gebrauch der Schußwaffe „auch in dem Fehlen eines ausreichenden und verständnisvollen Rechtsschutzes für ein Handeln der Polizeibeamten auf Grund des gesunden Menschenverstandes."

[198]) S. auch Kempner „Schadensersatzpflicht der Polizei" 1930 S. 331; Delius „Polizei" 1918 S. 85.

[199]) V. Reinhardt S. 73; Romen—Rissom S. 52, 64.

[200]) Die Vorschrift f. d. Pol. Nr. 7 II bestimmt in Ziffer 4: „Stets ist sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Unbeteiligte geschädigt werden."

[201]) Sehr eingehende Bestimmungen enthielt in dieser Hinsicht die Verordnung vom 30. XII. 1798 im 1. Abschnitt: „Von der Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Teilnehmer" (abgedr. als Anhang zur Tumultverordnung vom 17. VIII. 1835, G. S. S. 173 ff.) Sie schrieb vor, daß bei entstehendem Tumult jeder Hauswirt verpflichtet sei, sein Haus zu verschließen und den Hausbewohnern den Ausgang zu verwehren. Eltern, Schullehrer und Herrschaften waren verbunden, Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten und „ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern"; das gleiche galt für die „Entrepreneurs" von Fabriken in Bezug auf ihre Arbeiter. Endlich mußten die Gastwirte Keller, Läden usw. verschließen und den Ausschank von Getränken einstellen.

daß eine dritte Person sich in der Schußrichtung befindet. Hier liegt es nahe, die Beurteilung nur nach strafrechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmen, da der Wortlaut der Ausführungsbestimmungen darauf hinweist, indem er die Anwendung unmittelbaren Zwanges im Falle der Notwehr zuläßt. Das würde bedeuten, daß die Verletzung unbeteiligter Dritter nur gestattet ist, falls gleichzeitig Notstand vorliegt.[202])

Dem ist aber entgegenzuhalten, daß der gegen Polizeibeamte gerichtete Angriff sich auch gegen den Staat richtet; ja, man kann sogar behaupten, er trifft den Beamten nur, weil in ihm der Staat getroffen werden soll. Dazu kommt, daß die Angriffsabwehr im allgemeinen in die Form einer polizeilichen Verfügung gekleidet ist (§ 44 PVG.), da die Verhinderung strafbarer Handlungen bezw. ihrer Fortsetzung eine polizeiliche Maßnahme im Sinne des § 14 PVG. darstellt (s. oben S. 59). Eine Beurteilung nur nach strafrechtlichen Gesichtspunkten ist also abzulehnen.

Der wiederholt vom Reichsgericht zum Ausdruck gebrachte Standpunkt, daß unbeteiligte Dritte gegen unberechtigte Wirkungen von Amtshandlungen zu schützen sind, daß „neben die Amtspflicht der Sorgfalt gegenüber demjenigen, gegen den sich die Amtshandlung nach dem Willen des Beamten richtet" als Amtspflicht die Fürsorge gegenüber Dritten tritt „der Art, daß sie nicht durch die gegen andere Personen gerichtete Amtshandlung verletzt werden", ist als Grundsatz zuzustimmen,[203]) der aber gewissen Einschränkungen unterliegt.

Aus den Entscheidungsgründen eines anderen Reichsgerichtsurteils[204]) ist zu entnehmen, daß es Schußwaffengebrauch für unzulässig hält, wenn die Gefahr der Verletzung von Rechtsgütern Dritter vorliegt. Ein Beamter hatte bei der Verfolgung eines Flüchtigen, um ihn zum Stehenbleiben zu veranlassen, einen Schreckschuß abgegeben, der ein Schaufenster beschädigte. Es heißt dort: „Daß ein Scharfschießen die Straße entlang, auch wenn sie augenblicklich leer zu sein scheint, stets die Gefahr der Verletzung von Personen oder doch fremden Eigentums mit sich

---

[202]) So die herrschende Lehre, Lpz. Kommentar S. 292; a. A. Frank S. 162, der die Verteidigungshandlung schlechthin für straflos hält, auch wenn durch sie gleichzeitig Dritte verletzt werden. Im Sinne der herrschenden Lehre auch v. Hippel II S. 197, der dort in N. 1 richtig ausführt, daß das Problem der Verletzung Unbeteiligter durch objektiv rechtmäßige Eingriffe in fremde Interessen (z. B. Notwehr, Amtshandlung) regelmäßig nicht als allgemeines erkannt, sondern nur bei der Notwehr behandelt wird.

[203]) RGZ. 108, 366. Der Fall lag so, daß ein Schutzmann bei der Verfolgung eines Verdächtigen einen Unbeteiligten umgerannt hatte. In demselben Sinne: RGZ. 91, 381.

[204]) RGZ. 104, 203. Das Urteil hält die Abgabe von Schreckschüssen für ein völlig ungeeignetes Mittel, einen Fliehenden zum Stehenbleiben zu zwingen, da sie ihn nur veranlassen müßten, seine Flucht zu beschleunigen.

bringt und demnach unerlaubt ist, muß dem Polizeibeamten auch in Augenblicken der Erregung..... bewußt bleiben". Diese ausnahmslose Verneinung der Zulässigkeit der Verletzung von Rechtsgütern Dritter bei dem Gebrauch von Waffen ist in dieser uneingeschränkten Form nicht zu billigen.

Das Kammergericht[205]) hat zu dieser Frage eine andere Stellung eingenommen, die als äußerst treffend bezeichnet werden muß. Allerdings vermischt diese Entscheidung die Fragen der Verletzung von Unbeteiligten im Falle der Notwehr und bei Waffengebrauch lediglich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das Gericht kommt zu der Ansicht, daß auch über den Rahmen der Notwehr hinaus bei etwaiger plötzlicher Gefahr für Unbeteiligte die Schießberechtigung grundsätzlich nicht zu verneinen, sondern lediglich durch Beobachtung besonderer Sorgfaltspflicht eingeschränkt sei. Den Polizeibeamten sei ein besonderes Notstandsrecht zuzubilligen. „Sie wären andernfalls in allen den häufigen Fällen, in denen der Zweck der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere das Räumen öffentlicher Verkehrswege durch andere Mittel als den Gebrauch der Schußwaffe nicht zu erreichen ist, und die Beamten selbst auf's äußerste bedrängt werden, schutzlos der angreifenden Menge preisgegeben. In solchen Fällen wird aber immer die Möglichkeit gegeben sein, daß Unbeteiligte, jedenfalls nicht angreifende Dritte, verletzt oder gar getötet werden. Der Schutz ihrer Person muß im obigen Rahmen hinter das öffentliche Interesse zurücktreten."

Bei der Entscheidung der Frage, ob die Verletzung von Rechtsgütern Dritter zulässig ist, spielen die verschiedenartigsten Gesichtspunkte eine Rolle. Zunächst ist hervorzuheben, daß es von Bedeutung ist, welches Rechtsgut und mit welchem Mittel es in Anspruch genommen worden ist. Wird man nicht zu einer verschiedenen Beurteilung gelangen, je nachdem der Tod, eine Körperverletzung oder Sachbeschädigung verursacht, ein Mensch, ein Tier oder eine tote Sache durch Einwirkung von Schuß-, Hieb-Gaswaffen oder gar der Wasserspritze in Mitleidenschaft gezogen ist? Wird man es nicht billigen müssen, wenn ein Beamter auf einen Löwen schießt, der während der Zirkusvorstellung seinen Dompteur zu zerfleischen oder aus dem schützenden Eisengitter auszubrechen droht, auch wenn die Gefahr der Verwundung des Dompteurs besteht? Wird man diesen Schußwaffengebrauch nicht verneinen, wenn die Verletzung des gegenübersitzenden Publikums möglich ist?[206])

[205]) Urteil vom 28. IV. 1931— 11 U 10887/30—, abgedr. in der Pr. Polizeibeamten-Zeitung 1931 S. 705.

[206]) Die Ausführungsbestimmungen zum § 55 PVG. kennen keine Zwangsanwendung gegen Tiere als Notwehrhandlung, s. unten S. 73. Die Zwangsanwendung gegen den Löwen in Form des Schußwaffengebrauchs ist die unmittelbare Ausführung einer polizeilichen Maßnahme im Sinne des § 44 PVG, also eine polizeiliche

Die Vermeidung der Verletzung fremden Eigentums beim Gebrauch der Schußwaffe in den Straßen einer Stadt ist in den meisten Fällen unmöglich, da das Geschoß irgend ein Gebäude beschädigen wird. Auch in die Luft abgegebene Schreckschüsse können beim Niederfallen Schaden anrichten. Wieweit sich Verletzungen Unbeteiligter bei der Anwendung von Gas in den Straßen einer Stadt, das vom Winde weitergetragen wird und z. B. in offenstehende Fenster eindringen kann, vermeiden lassen. muß die Zukunft lehren.

Die Frage, ob die Verletzung von Rechtsgütern Dritter bei der Zwangsanwendung polizeilicher Organe zulässig ist, kann also nicht schlechthin verneint oder bejaht werden. Daß auf jeden Fall das Staatsorgan auf die Verhütung von Gefahren für Unbeteiligte sorgfältig Bedacht zu nehmen hat, ist ein selbstverständliches Erfordernis. Besteht die Gefahr, daß auch Unbeteiligte betroffen werden, so ist die Zwangsanwendung nur zulässig, wenn besondere Umstände die Verletzung von Rechtsgütern Dritter rechtfertigten oder doch entschuldbar erscheinen lassen. Unter sorgfältigem Abwägen aller konkreten Umstände ist zu prüfen, ob der durch die Zwangsanwendung herbeizuführende Erfolg so schwer wiegt, daß die Verletzung Unbeteiligter in Kauf genommen werden muß.[207]) Dabei bedarf es sorgfältiger Prüfung, ob die im Bereich der Möglichkeit liegende Verletzung Dritter durch Anwendung eines schärferen Mittels gegen den Störer selbst ausgeschlossen werden kann. Ob dann dieses anzuwenden ist, kann nur im Einzelfalle entschieden werden. Wenn z. B. ein Störer durch Anwendung der Gaswaffe unschädlich gemacht werden kann, aber bei Anwendung dieses Mittels die Verletzung Dritter durch Ausbreiten des Gases bei starkem Wind unausbleiblich ist, wäre zu prüfen, ob durch Anwendung der schärfere Verletzungen hervorrufenden Schußwaffe das polizeiliche Ziel

---

Verfügung, die sich gem. § 20 PVG. gegen denjenigen richtet, der Eigentümer des Tieres ist, und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über es ausübt.

[207]) Anscheinend hat sich auch die Entscheidung des R.G. III 281/29 v. 1. XI. 1929 (abgedr. im Dtsch. Pol. Archiv 1929 S. 349) von dieser Erwägung leiten lassen. — Hier wurden anläßlich einer trotz Verbots stattgefundenen Demonstration die Straßen durch Polizeibeamte mit Hilfe des Polizeiknüppels geräumt. Ein unbeteiligter Passant erhielt dabei einige Schläge versetzt. Nach Ansicht des Gerichts fehlte für das Schlagen der Beamten jede Erklärung, Insbesondere konnte ihnen auch ein besonderer Erregungszustand nicht zugute gehalten werden, da es zu ernsten Gewalttätigkeiten gegen die Polizei nicht gekommen war. Vergl. auch Kempner a. a. O. mit weiteren Belegen. Einen andern Fall unberechtigten Waffengebrauchs, in dem der handelnde Beamte irrtümlich die Voraussetzung zum Waffengebrauch als gegeben ansah, betrifft die Entscheidung des R. G. v. 28. X. 27 — III 176/27, abgedr. in „Polizei" 1928 S. 307.

erreicht werden kann. In jedem Falle ist demnach sorgfältig abzuwägen, inwieweit das Mittel „den Betroffenen und die Allgemeinheit" beeinträchtigt. An diese Erwägungen ist ein besonders scharfer Maßstab anzulegen, wenn es sich um die Möglichkeit der Verletzung von Personen oder von Rechtsgütern Dritter bei der Anwendung von Zwang gegen Sachen handelt.[208])

4. Die Zulässigkeit der Zwangsanwendung.

Zulässig ist unmittelbarer Zwang, abgesehen von Notwehr, nur gegen solche Personen, deren Verhalten die Erreichung des polizeilichen Zieles unmöglich macht oder gefährdet, wie z. B. durch aktiven oder passiven Widerstand oder Flucht. Insoweit sich dieser Grundsatz auf die Durchführung einer polizeilichen Verfügung bezieht, ist er auf die §§ 18 ff. PVG. zurückzuführen. Entscheidend bei der Beurteilung, ob das angeführte Verhalten gegeben ist, ist lediglich der objektive Tatbestand. Unerheblich ist sowohl das Vorliegen subjektiver Schuld im straf- oder zivilrechtlichen Sinne als auch die Absicht oder das Bewußtsein, die Erreichung des polizeilichen Ziels unmöglich zu machen oder zu gefährden.[209])

a) Zwangsanwendung gegen Personen.

Die Ausführungsbestimmungen weichen in der Form der Gestattung von Zwangsmaßnahmen von dem bis dahin geübten Verfahren ab. Abgesehen von Notwehr sind keine die Waffenanwendung rechtfertigenden Fälle einzeln aufgeführt, sondern die Amtshandlungen angegeben, welche nötigenfalls mit Zwang durchgeführt werden können.

Ziff. III A 1 a läßt unmittelbaren Zwang zur Durchführung einer polizeilichen Verfügung zu (§§ 40, 41, 44 PVG.), einschließlich der Fälle der §§ 15, 16 und 17 PVG. und der Sicherheitsverwahrung von Ausländern zur Durchführung der Ausweisungen.

Damit ist auch der Waffengebrauch zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Verhinderung ihrer Fortsetzung für zulässig erklärt.[210])

Ziff. III A 1 b gestattet unmittelbaren Zwang zur Durchführung „sonstiger obrigkeitlicher", also solcher Befugnisse, die

---

[208]) Nach § 10 des Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs v. 20. III. 1837 war bis zum Beweise des Gegenteils die Vermutung aufgestellt, daß das Militär bei dem Gebrauch der Waffen innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, s. dazu Liepmann S. 33 oben. Eine ähnliche Bestimmung gibt es für die Polizei nicht, sondern vielmehr hat bei Staatshaftungsklagen wegen Amtspflichtverletzungen der beklagte Staat zu beweisen, daß die Voraussetzungen des Waffengebrauchs vorgelegen haben. (R.G.Z. v. 27. VI. 1930; J.W. 1930 S. 3400.)

[209]) Vergl. Drews S. 45 f.

[210]) Vergl. Drews S. 12 f, 26 und oben S. 59.

keine polizeilichen Verfügungen darstellen. Als derartige Befugnisse werden lediglich durch die StPO. vorgesehene Maßnahmen bezeichnet. Aus dem Worte „derartige" — nicht „diese" — Befugnisse ist zu schließen, daß die Aufzählung keine erschöpfende sein will; sonst wäre sie auch im Hinblick auf die Tätigkeit polizeilicher Organe zur Durchsetzung von weiteren in der StPO. vorgesehenen Maßnahmen auf Ersuchen des Gerichts oder Staatsanwalts[211]) und auf Grund von Rechtshilfeersuchen[212]) nicht als vollständig anzusehen. Denn auch lit. a ist in diesen Fällen nicht anwendbar, da nach § 40 PVG. Maßnahmen, welche die Polizeibeamten auf Ersuchen einer Behörde, die nicht Polizeibehörde ist, treffen, keine polizeilichen Verfügungen sind. „Die Frage, wie sie angefochten, ob und wie sie mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können, richtet sich danach, welche Rechtsbehelfe und Zwangsmittel der ersuchenden Behörde gegeben sind."[213])[214])

Soweit den Polizeiorganen bei Tätigwerden auf dem Gebiete der StPO. Widerstand im Sinne des § 113 StGB. geleistet wird, trifft auch lit. a bezw. c zu. Die Bedeutung von lit. b tritt dann hervor, wenn dies nicht der Fall ist. Der Minister stellt damit das Institut des unmittelbaren Zwanges den Polizeiorganen zur Durchführung strafprozeßualer Maßnahmen zur Verfügung im Einklang mit dem bisher geübten Verfahren der Praxis. Die Streitfrage, ob die Polizei Zwangsmaßnahmen auf strafprozeßualem Gebiet lediglich aus der StPO. herleiten oder die ihr auf Grund von Landesgesetzen zustehende Gewalt auch auf diesem Gebiet anwenden darf, ist reichsrechtlich immer noch nicht gelöst. Der preußische Gesetzgeber entscheidet sie im § 17 PVG. im Sinne der bisherigen Praxis. Auch wenn Löwe-Rosenberg (S. 452) die Frage neuerdings verneint, muß er doch zugeben: „Der Grundsatz, daß der Polizei im Vorbereitungsverfahren keine Zwangsgewalt zusteht, gilt jedoch nicht unbeschränkt." Er gewährt der Polizei unter Anführung des § 89 EALR. die Mittel zur Durchführung des § 163 StPO. und bezeichnet es als selbstverständlich, daß ein Beamter eine Durchsuchung nötigenfalls mit Gewalt erzwingen kann. Diese Selbstverständlichkeit ist aber auf alle Amtshandlungen der Polizei innerhalb der StPO. auszudehnen.

Mit der Zulassung des unmittelbaren Zwanges und damit des Waffengebrauchs in Notwehr (Z. III A 1 c) hat die Ansicht derer praktische Verwirklichung gefunden, die betonen, daß dem Staats-

---

[211]) S. Aufzählung bei Klausener usw. Kommentar zum PVG. S. 99 ff.

[212]) Friedrichs „Polizei" 1924 S. 30.

[213]) Schäfer usw. PVG. S. 147.

[214]) Maßnahmen, die die Polizeibeamten aus eigenem Antrieb in Strafsachen gem. §§ 127, 163 StPO. treffen, sind unter den Voraussetzungen des § 40 PVG. polizeiliche Verfügungen. Schäfer usw. a. a. O. S. 148; Klausener usw. a. a. O. S. 123

organ auch während der Dienstausübung der § 53 StGB. neben den speziellen Waffengebrauchsnormen zur Verfügung steht. Damit ist jetzt das bisherige Recht in der Weise erweitert, daß Waffengebrauch bei Angriffen gegen Eigentum, Ehre, Freiheit und insbesondere als Notwehrhilfe zulässig ist. Auch bei der in lit. c gewählten Formulierung ist der Grundsatz zu vertreten, daß für das Staatsorgan bei der Abwehr von Angriffen lediglich die Stärke des Angriffs maßgebend ist (s. oben Abschnitt II, 4).

Fortgefallen ist die sogenannte „Notwehrfiktion" lit. a der Schießerlasse, die den Gebrauch der Schußwaffe zuließ, wenn der Aufforderung des Beamten, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen oder loszulassen, nicht sofort nachgekommen wurde.

Im übrigen ist für den Umfang des Waffengebrauchsrechts bei der Abwehr von Angriffen die Auslegung des § 53 StGB. als maßgebend anzusehen, auch soweit das Schießen auf Fliehende in Betracht kommt. Abgesehen von dem Fall, daß ein flüchtender Straftäter eine Schußwaffe hat, und die Gefahr ihres Gebrauches gegen den verfolgenden Beamten besteht, ist Notwehr anerkannt in unmittelbarer Verfolgung eines mit der gestohlenen Sache fliehenden Diebes, „solange ein Zustand gesicherten Gewahrsams" für den Täter „noch nicht eingetreten ist" (v. Hippel II S. 209). Daß die ministeriellen Bestimmungen, indem sie Schußwaffengebrauch gegen fliehende Personen nur zulassen, wenn sie eines Verbrechens überführt oder dringend verdächtig sind, das Schießen auf den fliehenden Dieb ausschließen wollen, ist nicht anzunehmen. Denn einmal ist eine Einschränkung des § 53 StGB. durch landesrechtliche Norm nicht zulässig, außerdem auch nicht gerechtfertigt, da es sich in beiden Fällen um verschiedene Rechtsinstitute handelt. Das ausdrücklich zugelassene Schießen auf fliehende Verbrecher dient ihrer Festnahme (§ 127 StPO.), während der Schußwaffengebrauch gegen den fliehenden Dieb die Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffes zum Ziele hat.

Ob auch bei einem Tierangriff die Bestimmungen der Notwehr Anwendung finden, ist bestritten,[215]) doch ist diese Frage hier nicht von Bedeutung, da durch die Ausführungsbestimmungen zum § 55 PVG. Zwangsanwendung im Falle der Notwehr nur gegen Personen gestattet ist.

Als Folge der Zulässigkeit der Zwangsanwendung im Fall der Notwehr ergibt sich die ausdrückliche Bestimmung, daß auch andere als die angeführten Waffen gebraucht werden dürfen, daß das Verbot der Anwendung von Schußwaffen oder Explosivmitteln gegen Kinder für diesen Fall nicht gilt, und daß die sonst vor Gebrauch von Schußwaffen vorgeschriebene Androhung wegfällt.

[215]) Dafür v. Hippel II S. 208, dort N. 1 Literaturangabe; Lpz. Kommentar S. 289 f. hält die analoge Anwendung des § 53 StGB. für geboten.

An den oben S. 10 erwähnten Waffengebrauch der Sanitätswachorgane erinnert die Erörterung in der „Polizeipraxis" 1932 S. 135 f. betr. Gebrauch der Schußwaffe gegen einen Leprakranken. Ein Polizeiposten, dem die Bewachung eines Leprakranken übertragen ist, hat die Anweisung, einen Fluchtversuch des Kranken durch Schläge mit dem Polizeiknüppel oder nötigenfalls durch Gebrauch der Schußwaffe nach vorheriger Warnung zu verhindern. Die Ausführungsbestimmungen zu § 55 PVG. gestatten ein Schießen auf fliehende Personen aber nur, wenn sie eines Verbrechens überführt oder dringend verdächtig sind. Die Sondervorschriften für den Polizeigefängnisdienst sind hier nicht anwendbar, denn gerade Personen, die gem. § 15 PVG. in polizeiliche Verwahrung genommen sind, gelten nicht als Gefangene im Sinne dieser Bestimmungen.

Der Schußwaffengebrauch gegen den fliehenden Leprakranken verfolgt den Zweck, von der Allgemeinheit Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit auf Grund der Gemeingefährlichkeit der Krankheit bedroht wird. Die Anwendbarkeit des § 53 StGB. erscheint zweifelhaft. Es handelt sich hier um einen Fall der Waffenanwendung, der in den Bestimmungen über die Zwangsanwendung nicht vorgesehen ist.

Lingens a.a.O. hält den Waffengebrauch im Hinblick auf § 14 Abs. I PVG. und § 14 Abs. II PVG. in Verbindung mit § 8 des Gesetzes betr. die Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten v. 30. VI. 1900 für gerechtfertigt mit der Begründung, „daß die Achtung vor dem Leben, als dem höchsten und unantastbaren Rechtsgut des Einzelmenschen, niemals so weit gehen darf, daß dadurch Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl anderer Menschen ernsthaft gefährdet werden".

Die Grundsätze für die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen Personen gelten sowohl für den einzelnen Beamten als auch für den geschlossenen Einsatz der Polizei, der gem. Ziff. III B dann gegeben ist, wenn mehrere, das heißt mindestens zwei Polizeivollzugsbeamte unter Führung eines von der zuständigen Polizeibehörde Beauftragten oder des jeweils anwesenden Dienstältesten tätig werden. In diesem Falle wird die Zwangsanwendung durch den Führer angeordnet, es sei denn, daß bei einzelnen Beamten der Tatbestand des § 53 StGB. vorliegt. Eine vom Standpunkt der Praxis nicht unberechtigte Einschränkung dieser Bestimmung enthält jedoch die Vorschrift für die Polizei Nr. 7 II in Z. 117, in der es heißt: „Während Angriffe aus der Menge jeden einzeln eingesetzten Polizeibeamten zum selbständigen Waffengebrauch berechtigen, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen, muß bei Abteilungen in geöffneter und in geschlossener Ordnung dies Recht vor der höheren Notwendigkeit, die Abteilungen einheitlich zu verwenden, und u. U. mit friedlichen Mitteln auszukommen, zurücktreten".

b. Die Zwangsanwendung gegen Sachen.

Richtlinien für die Waffenanwendung gegen Sachen hat es bisher nicht gegeben. Die Ausführungsbestimmungen zum § 55 lassen unmittelbaren Zwang gegen Sachen außer dem Falle des Notstandes (§ 54 StGB.) zur Durchführung bestimmter Amtshandlungen zu, und zwar

a) zur Durchführung einer polizeilichen Verfügung,
b) zur Durchführung einer Durchsuchung gem. §§ 102, 103, 105 StPO.

Da gemäß § 44 PVG. die unmittelbare Ausführung einer polizeilichen Maßnahme dem Erlaß einer polizeilichen Verfügung gleichsteht, ist das Erschießen eines tollwütigen Hundes, der dritte Personen bedroht, als polizeiliche Verfügung zu betrachten, die sich gemäß § 20 PVG. gegen den Eigentümer des Tieres richtet.

Z. IV b kann nicht als ausreichend angesehen werden, da sie nur die Durchsuchung erwähnt, also unmittelbaren Zwang gegen Sachen zur Durchsetzung anderer strafprozeßualer Maßnahmen ablehnt. Bei einer durch den Richter angeordneten Verhaftung gemäß § 112 StPO. ist zwar unmittelbarer Zwang gegen Personen, aber nicht gegen Sachen zugelassen. Wenn der zu Verhaftende sich nun so eingeschlossen hat, daß er nur nach gewaltsamem Aufbrechen einer Tür verhaftet werden kann, oder wenn man nur auf diese Weise an einen zu beschlagnahmenden Gegenstand herankommen kann, so muß doch die Möglichkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges gegeben sein. In beiden Fällen bedarf es keiner Anordnung einer Durchsuchung im Sinne der StPO., da nach der zu verhaftenden Person oder dem zu beschlagnahmenden Gegenstand nicht „gesucht" zu werden braucht, sondern ihr Aufenthalt oder Verbleib bekannt ist. Die Beispiele lassen sich noch vermehren.

Unmittelbarer Zwang gegen Sachen ist, außer den in den Ausführungsbestimmungen genannten Fällen, immer dann für zulässig zu halten, wenn er auch gegen Personen statthaft ist. Als Parallele sei hierzu angeführt, daß nach einem Urteil des Kammergerichts[216]) es für zulässig erklärt wurde, anstatt eine vorläufige Festnahme durchzuführen, dem Täter zwecks Feststellung seiner Persönlichkeit einen Gegenstand abzunehmen, den er bei sich führt, weil dieses der Festnahme gegenüber ein Minus darstellt.

Die Anwendung von Zwang gegen in Bewegung befindliche Fahrzeuge, insbesondere Radfahrer oder Motorradfahrer[217]) verlangt besondere Vorsicht unter Beachtung der möglichen Folgen,

---

[216]) „Polizei" 1926 S. 40.

[217]) Erörterung solcher Fälle unter Anführung von Gerichtsentscheidungen in der Pr. Pol. Beamtenzeitung 1931 S. 35 f, 217 ff und 1932 S. 211 f. (dort Entsch. R. G. 3. Z. S. v. 27. II. 1931 — III 199/30).

deren Umfang von der Schnelligkeit der Fahrzeuge abhängig ist. Hier muß der durch die Anwendung des Zwangsmittels zu erreichende Zweck in einem polizeilich vernünftigen Verhältnis zu den möglichen Folgen des Eingreifens stehen.

5. Die Durchführung des unmittelbaren Zwanges.

Die Durchführung des unmittelbaren Zwanges, für die abgesehen von Schußwaffen und Explosivstoffen keine besonderen Richtlinien gegeben sind, hat sich im Rahmen der angeführten Grundsätze zu halten. Die Ausbildungsvorschrift für den Waffendienst der Schutzpolizei (V.f.d.P. Nr. 7 II) gibt in Z. 4 hierfür folgende Richtlinien:

„Alle Beamten müssen sich bewußt sein, daß sie bei Unruhen nicht gegen äußere Feinde, sondern gegen irregeleitete Volksgenossen kämpfen. Also ist stets zu versuchen, zunächst ohne Waffengewalt auszukommen. Muß die Waffe gebraucht werden, so darf das nur unter peinlichster Beachtung der Vorschriften über den Waffengebrauch geschehen. Erfordert es die Lage, so ist auch von schärfsten Mitteln Gebrauch zu machen. Stets ist sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Unbeteiligte geschädigt werden."

Die Art der Anwendung der Zwangsmittel, insbesondere der Waffen, ergibt sich aus ihrer Natur und Zweckbestimmung und ist in Ausbildungsvorschriften niedergelegt. Da das Mittel zu wählen ist, das den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt, so muß auch seine Anwendung nach Möglichkeit so erfolgen, daß dem Betroffenen möglichst wenig Schaden zugefügt wird. Es ist daher das Flachschlagen mit blanker Waffe zulässig, und die Waffen sind gegen die Körperteile zu richten, deren Inanspruchnahme die geringsten Folgen aufweist. Allerdings ist das nicht immer möglich, da Augenblicksentschlüsse und auf Sekunden abgestelltes Handeln sowie äußere Umstände dem entgegenstehen. So ist z. B. beim Schießen auf Fliehende nie die Möglichkeit der unbeabsichtigten Tötung ausgeschlossen. Die Zwangsanwendung, die nach Erreichung des polizeilich erstrebten zulässigen Zweckes fortgesetzt wird, übersteigt das Maß des Notwendigen und kann eine strafbare Körperverletzung begründen.[218])

[218]) Ueber die „Grenze zwischen rechtmäßiger Amtsausübung, insbesondere rechtmäßigem Waffengebrauch, und Mißhandlung" s. Urteil des R. G. v. 27. XI. 25, J. W. 1926 S. 1224; über rechtmäßige Notwehr gegen Verabreichung von Schlägen mit dem Gummiknüppel, die ungerechtfertigt sind und eine Amtsüberschreitung darstellen, s. Urteil des R.G. v. 13. XI. 1930, J. W. 1931 S. 2789. In diesem Zusammenhang mag auch das Urteil des R.G. St. v. 15. XII. 1930 — J. W. 1931 S. 3668 — angeführt werden, das zu § 222 II StGB. ausführt, daß es zu den besonderen Berufspflichten eines polizeilichen Vollstreckungsbeamten gehört, auch außerhalb des Dienstes im Gebrauch von Schußwaffen Vorsicht und Zurückhaltung zu zeigen.

Im Falle der Abwehr von Angriffen gemäß § 53 StGB. finden jedoch die Bestimmungen über Notwehrexzeß Anwendung.

Die Androhung unmittelbaren Zwanges einschl. der Waffenanwendung ist, abgesehen von Schußwaffen oder Explosivmitteln, nicht vorgeschrieben. Sie ist aber eine Selbstverständlichkeit in den Fällen, in denen sie allein schon für ausreichend erachtet werden muß, den polizeilichen Zweck zu erreichen. Im übrigen erscheint es zweckmäßig, auf die Berechtigung zum Waffengebrauch aufmerksam zu machen, wie es bisher im Schießerlaß von 1928 vorgesehen war. Danach mußten festgenommene Verbrecher auf die Berechtigung zum Gebrauch der Schußwaffe im Falle eines Fluchtversuches hingewiesen werden.

Zwingend vorgeschrieben ist die Androhung, abgesehen von Fällen der Notwehr, bei dem Gebrauch von Schußwaffen oder Explosivmitteln. Gegenüber einer Volksmenge hat sie dreimal zu erfolgen. Mithin fällt die dreimalige Aufforderung im Sinne der Tumultverordnung von 1835 bei Gebrauch leichterer Waffen fort. Dadurch wird das bisherige Verfahren der Praxis legalisiert und das polizeiliche Vorgehen sehr erleichtert. Der demgegenüber nicht so schwerwiegende Nachteil ist der, daß damit die Strafbarkeit der Teilnehmer wegen Auflaufs im Sinne des § 116 StGB. entfällt.

Neu ist, daß die Androhung, auch die dreimalige, durch eine schriftliche an Ort und Stelle anzubringende Bekanntmachung ersetzt werden kann, z. B. in der Weise, daß in einer abzusperrenden Straße ein Schild angebracht wird mit der Inschrift „Wer weitergeht, wird beschossen!" Die in der Nachkriegszeit übliche Androhung: „Wer weitergeht, wird erschossen", entspricht nicht den Grundsätzen polizeilicher Tätigkeit. Die Polizei hat kein Recht zur Tötung, sondern nur zur Unschädlichmachung.

Als Ersatz für die Androhung sind Schreckschüsse, also mindestens zwei Schuß, zugelassen. Fraglich ist nur, ob für die dreimalige Androhung die einmalige Abgabe von Schreckschüssen genügt, oder ob diese dreimal erfolgen muß. Streng ausgelegt, ist die letztere Auffassung als zutreffend anzusehen, jedoch muß man sich dann fragen, ob nicht durch die vielen in die Luft abgegebenen Schreckschüsse erhebliches Unheil bei Unbeteiligten angerichtet werden kann.

Das Schießen auf Fliehende ist in derselben Weise wie bisher geregelt worden, d. h. es darf nur geschossen werden, wenn der fliehende Straftäter eines Verbrechens überführt oder dringend verdächtig ist. Die Beschränkung auf Verbrecher ist wiederholt angegriffen worden, aber doch im Hinblick auf den Wert eines Menschenlebens gerechtfertigt. Wenn dieser Auffassung entgegengehalten wird, daß das Staatsorgan oft das tatsächliche Vorliegen eines Verbrechens nicht erkennen kann, z. B. beim Rückfalldiebstahl, oder wenn der Dieb an sich einen einfachen Diebstahl begangen hat, der nur deshalb als schwerer Diebstahl qualifiziert ist, weil er bei der Tat unsichtbar getragene

Waffen mitführte (§ 243 Z. 5 StGB.), so ist das ohne weiteres richtig. Der Beamte darf eben nur dann schießen, wenn der dringende Verdacht eines Verbrechens erkennbar ist.[219])

6. Sondervorschriften.

a) Polizeigefängnisdienst.

Die Sondervorschriften für den Gefängnisdienst gelten für die dauernd in diesem Dienstzweig tätigen sowie die mit der Bewachung, Begleitung, Beaufsichtigung oder Wiederergreifung von Gefangenen vorübergehend beauftragten oder aus eigener Entschließung tätigen Polizeivollzugsbeamten. Auf sie finden die für die anderen Polizeibeamten geltenden Grundsätze Anwendung mit dem Zusatz, daß die Anwendung von Zwangsmitteln außerdem gestattet ist, wenn Gefangene vereinzelt oder gemeinsam fliehen oder zu fliehen versuchen, sowie bei Gefangenenmeuterei in den Fällen des § 122 StGB. Bezüglich der Anwendung von Schußwaffen und Explosivmitteln gelten besondere Richtlinien, aus denen hervorzuheben ist, daß die sonst vorgeschriebene Androhung ihres Gebrauchs außer dem Falle der Flucht von Gefangenen wegfällt. Die hier erforderliche Aufforderung, von dem Fluchtversuch abzustehen, ist sogar wiederholt zu erlassen.

Der Begriff des Gefangenen ist nur negativ dahin abgegrenzt, daß dazu nicht diejenigen Personen rechnen, denen gemäß §§ 15, 17 und 56 PVG. die Freiheit entzogen ist. In dem früher diese Materie regelnden Erlaß des Ministers des Jnnern vom 15. VIII. 1929 (M.Bl.i.V. S. 753) war der Begriff des Gefangenen noch enger, aber nicht nach materiellen, sondern äußeren Gesichtspunkten festgelegt. Falls man zur positiven Begriffsbestimmung des Gefangenen im Rahmen der neuen Vorschriften den § 120 StGB. (Lpz. Kommentar S. 442 f) heranzieht, kommt man zu einer wohl nicht gewollten Ausdehnung der Befugnisse der im Straßensicherheitsdienst tätigen Beamten, da diese bei jeder vorläufigen Festnahme „mit der Begleitung eines Gefangenen aus eigener Entschließung tätig" sind und die Sondervorschriften für den Gefängnisdienst im Hinblick auf die Eingangsworte zu III A 1 den Vorrang vor den anderen Bestimmungen haben.[220]) Sollen die Sondervorschriften aber auf die vorübergehend mit der Bewachung usw. beauftragten Vollzugsbeamten nur dann Anwendung finden, wenn sie an der Stelle von dauernd im Polizei-

[219]) S. hierzu Müller — v. Langheim „Polizeioffizier" 1932 S. 18 und 63. Ueber „eigenes Verschulden des auf der Flucht von Militär oder Polizei durch unberechtigten Waffengebrauch getöteten Verbrechers" s. Urteil des R.G. v. 9. X. 1925, J. W. 1926 S. 1150 und Besprechung dazu.

[220]) Nach Oehler in „Polizei" 1932 S. 273 liegt Polizeigefängnisdienst in diesem Sinne vor, sobald eine Polizei- oder Justizdienststelle — auch der Reviervorsteher — die Festhaltung eines „Gefangenen" angeordnet hat.

gefängnisdienst tätigen Beamten handeln, dann ist wiederum eine Lücke vorhanden, sobald Gefangene der Justizgefängnisse und Strafanstalten zu transportieren oder wiederzuergreifen sind. Die in den neuen Bestimmungen gewählte negative Abgrenzung des Gefangenenbegriffes ist also ungenügend, soweit nur vorübergehend mit der Bewachung usw. beauftragte Vollzugsbeamte in Frage kommen.

b) Grenzwachtdienst.

Die Sondervorschriften unter V 2 für den Grenzwachtdienst zeigen keine Besonderheiten, bedeuten vielmehr nur eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage.

7. Zusammenfassung und Ausblick.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 55 PVG. haben einem dringenden Bedürfnis abgeholfen. Zahlreiche Zweifelsfragen sind durch sie gelöst worden. Den Erfordernissen der Praxis werden sie gerecht, wenn allerdings auch die Umstellung des unkompliziert denkenden Vollzugsbeamten auf die in ihrer Fassung schwierig erscheinenden Vorschriften nicht einfach ist.[221]) Die Wahrung des Interesses der Staatsbürger, deren politische Betätigung bei Versammlungen und Aufzügen sich in rechtlich zulässigen Bahnen bewegt, muß im Hinblick darauf, daß die Polizei z. B. die Teilnehmer einer Menschenansammlung, welche nach ihrer Ansicht die Erreichung des polizeilichen Zieles objektiv gefährden, ohne Androhung mit Hiebwaffen zerstreuen kann, durch strenge Beachtung der allgemeinen Grundsätze gewährleistet werden.

Ein heute noch etwas abseits liegendes Gebiet ist die Zwangsanwendung gegen Luftfahrzeuge, die unberechtigt deutsches Gebiet überfliegen und der Landungsaufforderung keine Folge leisten. Zu denken ist auch an von Verbrechern bemannte Flugzeuge, die mit wichtigen Dokumenten über die Grenze entfliehen oder Flugblätter hoch- oder landesverräterischen Inhalts abwerfen. Ein Vergleich mit dem Waffengebrauch der Kriegsmarine als Seepolizei,[222]) die durch Geschützfeuer Fahrzeuge zum Stoppen veranlaßt, liegt nahe, doch sind die Folgen bei Beschießen von Luftfahrzeugen schwerer, da sie zum Absturz ge-

[221]) Nach dem Urteil des Landgerichtes Köln v. 9. V. 1919 (No. I. A 3865), das vom Oberlandesgericht Köln und vom Reichsgericht (Urteil des III. Zivilsenats vom 28. I. 21) bestätigt wurde, ist die klare und sachgemäße Unterweisung der Beamten durch den Vorgesetzten über ihre Befugnisse zum Waffengebrauch nicht nur zum inneren Dienstbetrieb notwendig, sondern auch zum Schutze des Publikums, also eine dem Vorgesetzten gegenüber Dritten obliegende Amtspflicht. Inwieweit die Erteilung von Unterricht als Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne des Art. 131 R.V. betrachtet werden kann, s. Anschütz R.V. zu Art. 131 RV., J. W. 1927 S. 1994; Pr. Pol. Beamten Ztg. 1932 S. 213.

[222]) Ueberwachung des Branntweinhandels und der Fischerei, sowie Ausübung der Flaggenpolizei, s. v. Reinhardt S. 42, 61; Liepmann S. 14 N. 5.

bracht werden. In besonderen Fällen darf aber auch davor nicht zurückgeschreckt werden.

Dem Wortlaut nach würden die jetzt geltenden Bestimmungen die Anwendung von Zwang gegen Flugzeuge rechtfertigen, nämlich gemäß III A 1 a zur Durchführung einer polizeilichen Verfügung bei Nichtbefolgung der Landungsaufforderung, oder bei Abwurf der gekennzeichneten Flugblätter gemäß lit. b zur Durchführung der Festnahme der Flugzeuginsassen oder schließlich gemäß lit. c zur Angriffsabwehr nach § 53 StGB. zugunsten des Staates. Aber die vorgeschriebene Androhung dieser Zwangsanwendung, die nur im Gebrauch der Schußwaffe bestehen kann, ist nicht so gewährleistet, daß die Flugzeuginsassen sie auch wahrnehmen können. Abgesehen von diesen Schwierigkeiten wären hierzu sowohl bewaffnete und mit starken Motoren ausgestattete Polizeiflugzeuge als auch Abwehrgeschütze erforderlich, die uns nicht zur Verfügung stehen.

Mit der neuen Regelung hat sich das polizeiliche Waffenrecht dem der englischen Polizei angenähert. Dort gibt es auch heute noch keine Vorschrift, die die Voraussetzungen zur Waffenanwendung im einzelnen normiert, sondern die Organe der Staatsgewalt sind befugt, gewisse Amtshandlungen letzten Endes mit Gewalt zur Durchführung zu bringen.[223]) Soweit Instruktionen bestehen, erwähnen sie nur die Anwendung der Waffe zur Selbstverteidigung. Allerdings ist bei diesem Vergleich zu berücksichtigen, daß der Waffengebrauch der englischen Polizei, die ein oft als Beispiel hingestelltes engeres Verhältnis zur Bevölkerung als die deutsche hat,[224]) nicht annähernd so umfangreich wie bei uns ist. Nach dem Verfasser zugegangener Nachricht sind in England während der Unruhen, die eine Folge des Generalstreiks von 1926 waren, weder von der Polizei noch von den Streikenden Feuerwaffen benutzt worden, mit dem Ergebnis, daß keine Todesfälle berichtet wurden.

Abgesehen von den erörterten Sondervorschriften ist die Waffenanwendung bei Zusammenwirken polizeilicher mit Organen anderer Verwaltungszweige oder bei der Tätigkeit der Polizei an deren Stelle nicht geregelt. Zu denken ist hierbei an Strafanstaltsbeamte der Justiz, Eisenbahnpolizeibeamte, Justizwachtmeister, Fischereibeamte, Forstbeamte und schließlich die Wehrmacht.[225]) Eine Bedeutung ist diesem Problem allerdings nur beizumessen, soweit das Waffenrecht dieser Organe auf Grund der Besonderheiten ihrer Tätigkeit ein weitergehendes als das der Polizei ist, denn grundsätzlich ist anzunehmen, daß die Polizeibeamten unter den erörterten Voraussetzungen ihr eigenes poli-

[223]) Mappes S. 21, 49; Wilfling S. 103 ff.
[224]) S. Frh. von Montigny S. 32, 38.
[225]) S. R.G. U. v. 9. Okt. 1925; 508/24 III — J. W. 1926 Heft 9 S. 1150 — „Zum Waffengebrauch des Militärs, der Polizeiexekutivbeamten in Preußen und des Militärs als polizeilichen Hilfsorgans."

zeiliches Waffenrecht behalten und nur dessen Ergänzung durch das des fremden Organs in Frage kommt. Wünschenswert wäre de lege ferenda eine möglichste Vereinheitlichung des Waffenrechts der waffentragenden Organe eines Landes, soweit nicht ausgesprochene Besonderheiten spezieller Dienstverrichtungen Abweichungen erfordern.

Nach Delius[226]) gilt bei der Nacheile gemäß § 167 GVG. das Waffenrecht des Landes, in dem die Festnahme erfolgt ist. Er fordert daher von den Polizeibeamten auch die Kenntnis der entsprechenden Vorschriften der angrenzenden Bundesstaaten, ohne dabei zu berücksichtigen, daß in bestimmten Landesteilen drei bis vier angrenzende Länder in Frage kommen. Es läßt sich demgegenüber durchaus der Grundsatz vertreten, daß eine reichsrechtliche Vorschrift, die die Vornahme einer Amtshandlung durch ein Organ eines Nachbarlandes gestattet, auch mit den diesem zustehenden Befugnissen durchgeführt werden kann.

Dieses Gebiet führt zu der berechtigten Forderung[227]) nach Vereinheitlichung der Waffengebrauchsvorschriften für die Polizeiorgane aller Länder, mangels gesetzlicher Regelung im Wege der freien Vereinbarung. Tatsächlich haben sich in der Nachkriegszeit zahlreiche Länder aus eigenem Antrieb bei der Herausgabe neuer Bestimmungen nach dem Vorbild Preußens gerichtet.[228]) Die Tätigkeit der Länderpolizeien ist gleichartig. Daher würde ein gemäß Art. 9 R.V. zu erlassendes Reichsgesetz, welches überhaupt das jetzt durch „Staatsverträge" sichergestellte Zusammenwirken der Polizeien der Länder behandeln könnte, nicht nur dem Gedanken der Reichseinheit dienen, sondern auch die Durchführung polizeilicher Aufgaben erleichtern.[229])

---

[226]) „Polizei" 1928 S. 120.

[227]) Majewski S. 426

[228]) So z. B. Anhalt: Erl. des Staatsministeriums betr. das Recht der Beamten der staatlichen Ordnungspolizei zum Gebrauch der Dienstwaffen v. 23. X. 1922;
Baden: Dienstanweisung für die staatliche Polizei und Gendarmerie (Gend. Verordnungsblatt 1923 Nr. 18) und für die Gemeindepolizei vom 11. II. 1926 (Anlage zum Gend. Verordnungsblatt 1926 Nr. 2);
Hessen: Erl. des M. d. I. v. 18. X. 1922 betr. Dienstvorschrift über den Waffengebrauch in der hessischen Polizei und Gendarmerie;
Lippe: Erl. der Lippischen Regierung v. 7. II. 1920 (Staatsanzeiger v. 7. II. 1920 Nr. 15);
Lübeck: Erl. des Polizeiamts v. 14. VIII. 1928;
Mecklenburg-Schwerin: Erl. des Staatsministeriums betr. das Recht der Polizeibeamten zum Gebrauch der Schußwaffe v. 8. II. 1922.

[229]) Frh. v. Montigny S. 72 f. tritt für eine einheitlich aufgebaute und ausgebildete Polizei ein. Seine Ausführungen beleuchten die Notwendigkeit der einheitlichen Bekämpfung von Aufständen und des internationalen Verbrechertums.

Anlage 1.

Dienstinstruktion für die Gendamerie vom 30. Dezember 1820. (G. S. 1821 S. 10 ff.)

§ 28. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler usw. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, dass er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

Anlage 2.

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung. Vom 17ten August 1835. (G.S. S. 170).

§8. Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wiederherzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandierende Offizier oder Unter-Offizier dem Haufen auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§ 9. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder andern Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

Anlage 3.

Allerhöchster Erlass, den Gebrauch der Waffen Seitens der exekutiven Polizei-Beamten betreffend, vom 4. Febr. 1854. (Min.Bl.f.d.i.V. 1854 S. 69)

Wenn in dem, Meiner Ordre, vom 30. November v. J. (Minist.-Bl. 1854 S 1) beigefügten Tableau für die Dienstmützen der Schutzmannschaft, der Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten und der zum Waffengebrauch nicht befugten Forst-Beamten ein und dasselbe Abzeichen vorgeschrieben und dagegen den zum Waffengebrauch befugten Forst-Beamten ihr bisheriges von ersterem verschiedenes Abzeichen belassen worden ist, so hat damit, wie Ich Ihnen auf den Bericht vom 25. v M. hierdurch eröffne, in den bestehenden Bestimmungen über die Befugnis gewisser Beamten zum Waffengebrauch nichts geändert werden sollen. Es versteht sich daher von selbst, daß namentlich die exekutiven Polizei-Beamten, zu denen auch die Schutzmannschaft gehört, nach wie vor von ihren Waffen in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen berechtigt sind, in welchen ihnen dies bisher nach den auf sie anwendbaren Vorschriften des § 28. der Dienst-Instruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 zugestanden hat.

Berlin, den 4. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm
v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Anlage 4.

Der Minister des Innern. Berlin, den 24. Juli 1919.
II a. 10661./18.

Die zeitigen besonderen Schwierigkeiten des polizeilichen Sicherheitsdienstes veranlassen mich, den Polizeiexekutivbeamten sowie den Hilfspolizeiexekutivbeamten in dem Landespolizeibezirk Berlin sowie in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau sowie der Rheinprovinz bis auf weiteres die Ermächtigung zu erteilen, von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen:

„wenn eine Person, die bei einem Verbrechen oder Vergehen betroffen wird, oder dieser Tat dringend verdächtig ist, sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versucht, oder wenn eine Bedrohung des Polizeibeamten oder der seinem Schutze anvertrauten Personen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu befürchten ist und der Aufforderung des Beamten „Halt" oder „Hände hoch oder ich schieße" oder der Aufforderung „Waffen niederlegen" nicht sofort Folge geleistet wird."

Die allgemeinen Vorbedingungen für den Waffengebrauch sind dabei zu beachten.

gez. Heine.

Anlage 5.

Erlaß,

betreffend das Recht der Polizeibeamten zum Gebrauch der Schußwaffe vom 15. Dezember 1921.

Die mir unterstellten Polizeixekutivbeamten, Hilfspolizeixekutivbeamten und Landjägereibeamten dürfen von der Schußwaffe Gebrauch machen:

a) zur Abwehr eines Angriffes oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Beamten oder der in seinem Schutz befindlichen Personen.

Dieser Fall ist auch dann gegeben, wenn die Täter der mit den Worten „Waffen nieder oder ich schieße", „Hände hoch oder ich schieße" oder ähnlich zum Ausdrucke gebrachten Aufforderung des Beamten, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen oder loszulassen, nicht sofort nachkommen, oder die niedergelegten oder losgelassenen Waffen oder Werkzeuge wieder aufzunehmen sich anschicken;

b) zum Anhalten von Personen, die sich der Feststellung, Festnahme und Festhaltung seitens des Beamten durch die Flucht zu entziehen versuchen.

Bei offensichtlich geringfügigen Verfehlungen, insbesondere politischen Charakters, darf indessen von der Schußwaffe zur Verhinderung von Fluchtversuchen nicht Gebrauch gemacht werden. — Dem Gebrauch der Schußwaffe gegen Flüchtende muß der Anruf „Halt oder ich schieße" oder „Hände hoch oder ich schieße" erfolglos vorangegangen sein. Der Anruf kann nötigenfalls durch zwei kurz hintereinander in die Luft abgegebene Schüsse ersetzt werden.

Allgemeine Richtlinien.

1.) Der Gebrauch der Schußwaffe ist nur zulässig, wenn die Anwendung anderer Mittel offenbar nicht zum Ziele führen würde.
2.) In keinem Falle darf er weiter gehen, als es zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes erforderlich scheint.
3.) Gegen Kinder darf die Schußwaffe überhaupt nicht angewandt werden.
4.) Auf die Verhütung von Gefahren für Unbeteiligte, insbesondere, in belebten Straßen und geschlossenen Räumen, ist sorgfältig Bedacht zu nehmen.
5.) Festgenommene Personen sind unverzüglich darauf hinzuweisen, daß bei Fluchtversuch von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden kann.

Berlin, den 15. Dezember 1921.

Der Minister des Innern.

II. F. 3051./1121.

Anlage 6.

Recht der Pol.-Beamten zum Gebrauch der Schußwaffe. Rd.Erl.d.Mdl. v. 11. 6. 1928 — II C I 58 Nr. 3/28 (MBliV. Nr. 29 S. 687).

Für die mir unterstellten Pol.-Vollzugsbeamten, Hilfspol.-Vollzugsbeamten und Beamten der Landjägerei gelten fortan unter Aufhebung des Rd. Erl. v. 15. 12. 1921 —II F 3051 II/21 (nicht veröffentl.) folgende Bestimmungen:

Die mir unterstellten Pol. Vollzugsbeamten, Hilfspol.-Vollzugsbeamten und Landjägereibeamten dürfen von der Schußwaffe Gebrauch machen:

a) Zur Abwehr eines Angriffs oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben der Beamten oder der in ihrem Schutz befindlichen Personen.

Dieser Fall ist auch dann gegeben, wenn die Täter der mit den Worten „Waffen nieder oder ich schieße", „Hände hoch oder ich schieße" oder ähnlich zum Ausdruck gebrachten Aufforderung des Beamten, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen oder loszulassen, nicht sofort nachkommen, oder die niedergelegten oder losgelassenen Waffen oder Werkzeuge wieder aufzunehmen sich anschicken;

b) zum Anhalten von Personen, die eines Verbrechens dringend verdächtig oder überführt sind und sich der Festnahme oder Festhaltung seitens des Beamten durch die Flucht zu entziehen versuchen.

Dem Gebrauch der Schußwaffe muß der Anruf „Halt, oder ich schieße", oder „Hände hoch, oder ich schieße" erfolglos vorangegangen sein. Der Anruf kann in geeigneten Fällen durch zwei kurz hintereinander in die Luft abgegebene Schüsse ersetzt werden.

Allgemeine Richtlinien:

1. Der Gebrauch der Schußwaffe ist nur zulässig, wenn die Anwendung anderer Mittel offenbar nicht zum Ziele führen würde.

2. In keinem Falle darf er weitergehen, als es zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes erforderlich erscheint.

3. Gegen Kinder darf die Schußwaffe überhaupt nicht angewendet werden.

4. Auf die Verhütung von Gefahren für Unbeteiligte, insbesondere in belebten Straßen und geschlossenen Räumen, ist sorgfältig Bedacht zu nehmen.

5. Schreckschüsse sollen den Anruf „Hände hoch usw." ersetzen. Sie dürfen daher nur dann abgegeben werden, wenn der Beamte berechtigt ist, auf den Fliehenden nach erfolglosem Anruf zu schießen.

6. Bei festgenommenen Personen sind alle Vorkehrungen zur Verhinderung von Fluchtversuchen sorgfältig zu treffen. Das beste, sicherste und unauffälligste Mittel hierfür ist der Gebrauch der Handfessel. (Vgl. auch Allgem. Vorschr. v. 4 12. 1902, MBliV. S. 232, und RdErl. v. 12. 8. 1925, MBliV. S. 875). Personen, die eines Verbrechens verdächtig oder überführt sind, sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Fluchtversuch von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden wird.

7. Insoweit die Bestimmungen in Ziff. 149—152 der Dienstvorschrift für die Landjägerei den Gebrauch der Schußwaffe regeln, treten an ihre Stelle die vorstehenden Bestimmungen.

Ziff. 153 u. 220 Abs. 2 der gen. Dienstvorschrift sind zu streichen.

Die neuen Bestimmungen treten zwei Wochen nach der Bekanntgabe im MBliV. in Kraft. Es ist unverzüglich dafür zu sorgen, daß sämtliche Pol. Vollzugsbeamten, Hilfspol.-Vollzugsbeamten und Landjägereibeamten mit den neuen Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe vertraut gemacht und auf ihre genaueste Beachtung eindringlichst hingewiesen werden.

Anlage 7.

Waffengebrauch der im Pol. Gefängnisdienst, beim Gefangenentransport und im Grenzaufsichtsdienst tätigen Polizeibeamten.

RdErl. d. Mdl. v. 15. 8. 1929 — II C I 58 Nr. 17/29 — (MBliV. S. 753).

1. Für die im Pol.-Gefängnisdienst tätigen Pol.-Beamten gelten die für die Pol.-Vollzugsbeamten allgemein gültigen Waffengebrauchsbestimmungen mit folgender Erweiterung:

„Den im Pol.-Gefängnisdienst tätigen Pol.-Vollzugsbeamten und Hilfspol. Vollzugsbeamten ist bei Ausübung des Dienstes der Gebrauch der zugelassenen Hieb- und Schußwaffen außerdem gestattet:

a) wenn Gefangene sich zusammenrotten, mit vereinten Kräften einen Ausbruch unternehmen, und dabei die Beamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, ihnen Widerstand leisten oder sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen suchen;

b) wenn Gefangene sich der Ergreifung bei einem Fluchtversuch tätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen oder auf wiederholte Aufforderung von dem Fluchtversuch nicht ablassen.

Ob bei Meutereien, abgesehen von dem Falle des unmittelbaren Angriffs, die Schußwaffe anzuwenden ist, bestimmt der Vorsteher des Pol.-Gefängnisses oder in seiner Abwesenheit der jeweils anwesende dienstälteste Beamte."

Die für die Pol.Gefängnisbeamten bisher gültigen Bestimmungen (RdErl. d. MdI.u.d.J.M. über den Waffengebrauch der Strafanstalts- u. Gefängnisbeamten v. 7. 5. 1894, MBliV. S. 84, und § 46, Ziff. 3, 4 und 5 Satz 1 der Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse v. 4. 11. 1902) werden hierdurch aufgehoben.

2. Vorstehende Waffengebrauchsbestimmungen gelten auch für die übrigen mir unterstellten Pol.-Vollzugs-, Hilfspol.-Vollzugs- und Landjägereibeamten, wenn sie mit der Bewachung, Begleitung oder Beaufsichtigung von Gefangenen vorübergehend beauftragt werden, und wenn die Zahl der Gefangenen die des Begleit- oder Aufsichtspersonals übersteigt.

Unter „Gefangene" im Sinne dieser Bestimmung — Ziff. 2 — sind nur solche Personen zu verstehen, die in Gefangenenanstalten der Justizbehörden oder in Pol.-Gefängnisse der Pol.-Verwaltungen aufgenommen sind, jedoch nicht solche, die in die zur vorläufigen Unterbringung zwangsgestellter Personen auf den Pol.-Revieren, Revier-Zweigstellen und Pol.-Wachen vorgesehenen Haftzellen eingeliefert werden.

3. Es bestehen ferner nach Erscheinen des RdErl. vom 11. 7. 1928 (MBliV. S. 687) Zweifel hinsichtlich des Waffengebrauchsrechts der im Grenzaufsichtsdienst tätigen Pol.- und Landjägereibeamten. Die Rechtslage ist wie folgt:
Der Waffengebrauch für die im Grenzaufsichtsdienst der Reichs-Fin.Verwaltung tätigen Personen ist durch §§ 1 bis 3 des Reichsges. vom 2. 7. 1921 (RGBl. S. 935) geregelt. Da nach § 20 des Vereinszollges. vom 1. 7. 1869 (RGBl. S. 317) alle Staatsbeamten, insbesondere auch die Pol.-Beamten der Länder, verpflichtet sind, die Grenzwachen zu unterstüzen und insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften möglichst zu hindern, sind auch die preußischen Pol.- und Landjägereibeamten während der Ausübung dieser Dienstpflichten zu den im Grenzaufsichtsdienst der Reichs-Fin.Verwaltung tätigen Personen zu rechnen. Ihnen steht daher Kraft des Reichsges. vom 2. 7. 1921 die Befugnis zum Gebrauch der Waffe in dem durch dieses Reichsges. festgelegten Umfange zu.

Anlage 8.

Ausführungsbestimmungen v. 1. X. 1931 zum Polizeiverwaltungsgesetz v. 1. VI. 1931 (GS. S. 77) — MdI. II D 2111 XII.

Zu § 55.

Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges, insbesondere des Waffengebrauchs gelten folgende Grundsätze:

I. Arten des unmittelbaren Zwanges.

Der unmittelbare Zwang (§ 55 Abs. 1 des PVG.) im Sinne dieser Grundsätze umfaßt

1. die einfache körperliche Gewalt,
2. die Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt,
3. die Anwendung von Waffen, und zwar
   a) von Hieb- und Stoßwaffen,
   b) von Schußwaffen bezw. Explosivmitteln.

Zu 1: Die einfache körperliche Gewalt umfaßt jede körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen, wie z. B. Handauflegen, Wegführen einer Person am Arm, Wegtragen einer Sache.

Zu 2: Zu den Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt gehören Polizeigriffe, Boxen, die Anwendung von Knebeln und Fesseln, die Benutzung von Wasserspritzen und ähnliche Hilfsmittel, sowie die Verwendung von Diensthunden und Dienstpferden.

Zu 3a): Hiebwaffe im Sinne dieser Grundsätze ist der Polizeiknüppel, Hieb- und Stoßwaffe das Polizei-Seitengewehr (Säbel).

Zu 3b): Schußwaffen bzw. Explosivmittel sind: Pistole, Karabiner, Revolver, Maschinen-Pistole, Maschinengewehr, Handgranate, Gasgerät und sonstige von der Polizeiaufsichtsbehörde zugelassene Waffen.

II. Allgemeiner Grundsatz für die Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges gilt als oberster Grundsatz der § 41 Abs. 2 Satz 2 des PVG., wonach tunlichst das Mittel zu wählen ist, welches den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Die selbstverständliche Voraussetzung dabei ist, daß die notwendigen polizeilichen Ziele erreicht werden.

III. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen Personen.

A. Durch einzelne Beamte.

1. Die allgemeine Voraussetzung für die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen Personen.

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen Personen ist vorbehaltlich der Vorschriften unter V nur statthaft

a) zur Durchführung einer polizeilichen Verfügung, einschließl. der Fälle der §§ 15, 16 und 17 des PVG. und der Sicherheitsverwahrung von Ausländern zur Durchführung der Ausweisungen,

b) zur Durchführung sonstiger obrigkeitlicher Befugnisse, die die Anwendung unmittelbaren Zwanges erfordern. Derartige Befugnisse sind die Vornahme einer Verhaftung (§§ 112, 114, 131 StPO.), die vorläufige Festnahme aus eigener Entschließung oder auf Ersuchen einer Behörde (§ 127 StPO.), die Festnahme von Personen, welche Amtshandlungen stören (§ 164 StPO.), die zwangsweise Vorführung von Zeugen (§ 51 StPO.) oder Angeklagten (§ 230 StPO.), die Durchsuchung durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft oder auf Anordnung von solchen (§§ 94, 98 StPO.), die körperliche Besichtigung im Rahmen des § 163 StPO.

c) im Fall der Notwehr (§ 53 StGB.).

2. Die besonderen Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Unmittelbarer Zwang darf in den Fällen 1 a und b nur gegen solche Personen angewendet werden, deren Verhalten die Erreichung des polizeilichen Zieles unmöglich macht oder gefährdet, wie z. B. durch aktiven oder passiven Widerstand oder Flucht.

Die Entscheidung darüber, welche Art des unmittelbaren Zwanges (vgl. I) anzuwenden ist, bleibt im Rahmen der unter II gegebenen Bestimmungen dem pflichtmäßigen Ermessen des ausführenden Beamten überlassen.

Im Fall der Notwehr dürfen, soweit das nach § 53 StGB. zulässig ist, auch andere als die unter I angeführten Waffen gebraucht werden.

Für den Gebrauch der unter I 3b angeführten Schußwaffen und Explosivmittel gilt folgendes:

Von Schußwaffen oder Explosivmitteln darf, abgesehen von dem Fall III 1 c, nur nach vorheriger Androhung, gegen eine Volksmenge nur nach dreimaliger Androhung Gebrauch gemacht werden. Die Androhung kann durch Worte erfolgen wie „Halt oder ich schieße", „Zurück oder ich schieße". Die Androhung, auch die dreimalige, kann durch eine schriftliche, an Ort und Stelle anzubringende Bekanntmachung ersetzt werden. Schreckschüsse, d. h. Schüsse, die bewußt fehl gezielt sind, gelten ebenfalls als Ersatz für die Androhung. Gegen Personen, die sich nach ihrem äußeren Eindruck im Kindesalter befinden, dürfen Schußwaffen oder Explosivmitteln nur in dem Fall III 1 c angewendet werden. Auf fliehende Personen darf nur geschossen werden, wenn sie eines Verbrechens überführt oder dringend verdächtig sind.

B. Bei geschlossenem Einsatz von Polizeibeamten.

Geschlossener Einsatz der Polizei im Sinne dieser Bestimmungen ist gegeben, wenn mehrere Polizeivollzugsbeamte unter Führung eines von der zuständigen Polizeibehörde Beauftragten oder, falls ein solcher nicht bestimmt oder anwesend ist, unter Führung des jeweils anwesenden Dienstältesten, soweit dieser die Uebernahme der Führung den beteiligten Beamten gegenüber ausdrücklich kundgetan hat, tätig werden.

Bei geschlossenem Einsatz wird die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch den Führer angeordnet, es sei denn, daß bei einzelnen Beamten der Tatbestand des § 53 StGB. (Notwehr) gegeben ist.

Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei geschlossenem Einsatz der Polizei gelten die vorstehend unter A festgelegten Grundsätze entsprechend.

IV. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen Sachen.

Unmittelbare Gewalt gegen Sachen kann angewendet werden

a) zur Durchführung einer polizeilichen Verfügung, vgl. dazu insbesondere § 44 Abs. 1 Satz 2 PVG.,

b) zur Durchführung einer Durchsuchung durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft oder auf Anordnung von solchen (§§ 102, 103, 105 StPO.),

c) im Falle des § 54 StGB. (Notstand).

Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Sachen werden neben dem allgemeinen Grundsatz unter II Sonderbestimmungen nicht erlassen.

V. Sondervorschriften.

1. Polizeigefängnisdienst.

Für die im Polizeigefängnisdienst dauernd tätigen sowie die mit der Bewachung, der Begleitung, Beaufsichtigung oder Wiederergreifung von Gefangenen vorübergehend beauftragten oder aus eigener Entschließung tätigen Polizeivollzugsbeamten gelten die unter III A und B erlassenen Grundsätze entsprechend, mit der Ergänzung, daß als Voraussetzung für die Anwendung unmittelbaren Zwanges zu den unter III A 1 a—c angeführten Fällen noch der Fall hinzukommt, daß die Anwendung von Zwangsmitteln gestattet ist, wenn Gefangene vereinzelt oder gemeinsam fliehen oder zu fliehen versuchen, sowie in den Fällen des § 122 StGB. Als Gefangene gelten dabei nicht diejenigen Personen, die gemäß § 15 des PVG in polizeiliche Verwahrung genommen oder die gemäß § 17 des PVG zwangsweise vorgeführt oder gemäß § 56 des PVG. in Zwangshaft genommen sind.

Von der Schußwaffe (Explosivmitteln) darf dabei Gebrauch gemacht werden

a) in den Fällen des § 122 StGB. nach den Grundsätzen unter III A 1 und 2 Abs. 1 und 2 und B,

b) im Falle der Flucht oder des Fluchtversuchs, wenn Gefangene sich der Wiederergreifung tätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen oder auf wiederholte Aufforderung von dem Fluchtversuch nicht ablassen, unabhängig davon, aus welchem Grunde sie gefangen genommen sind. Ist die Zahl des Aufsichts- oder Begleitpersonals größer als die Zahl der Gefangenen, so darf von der Schußwaffe oder von Explosivmitteln nur Gebrauch gemacht werden bei Gefangenen, die wegen eines Verbrechens gefangen gehalten werden.

2. Grenzwachtdienst.

Die Polizeivollzugsbeamten, die gemäß § 20 des Vereinszollges. v. 1. 7. 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) im Grenzwachtdienst tätig werden, gehören während dieser Tätigkeit zu den im Grenzaufsichtsdienst der Reichsfinanzverwaltung tätigen Personen und haben insoweit das Recht zum Waffengebrauch im Rahmen des Reichsges. v. 2. 7. 1921 (RGBl. S. 935) und der dazu erlassenen Anweisungen.

Lebenslauf.

Am 2. Februar 1897 wurde ich als Sohn des früheren Gutsbesitzers Karl Stephan zu Sachsenhausen, Kreis Nieder-Barnim, geboren und in evangelischem Glauben erzogen. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit. Am 21. August 1914 trat ich in das Heer ein, wurde am 14. Juli 1915 zum Leutnant im Grenadier-Regt. Nr. 9 befördert und erwarb während des Weltkrieges das E.K. 1. und 2. Klasse, das Fliegerbeobachter- und das Verwundetenabzeichen. Am 30. April 1917 legte ich am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium zu Berlin die Reifeprüfung ab.

Nach Kriegsschluß trat ich in die neuerrichtete Sicherheitspolizei ein und wurde am 1. April 1926 zum Polizei-Hauptmann befördert. In Halle a. S. widmete ich mich in den Jahren 1920—1923 7 Semester und in Münster i. W. in den Jahren 1927—1929 5 Semester dem Studium der Rechtswissenschaften, legte am 9. April 1930 am Oberlandesgericht in Hamm die 1. juristische Prüfung ab und bestand am 18. März 1932 vor der Prüfungskommission der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster i. W. die mündliche Prüfung zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde.